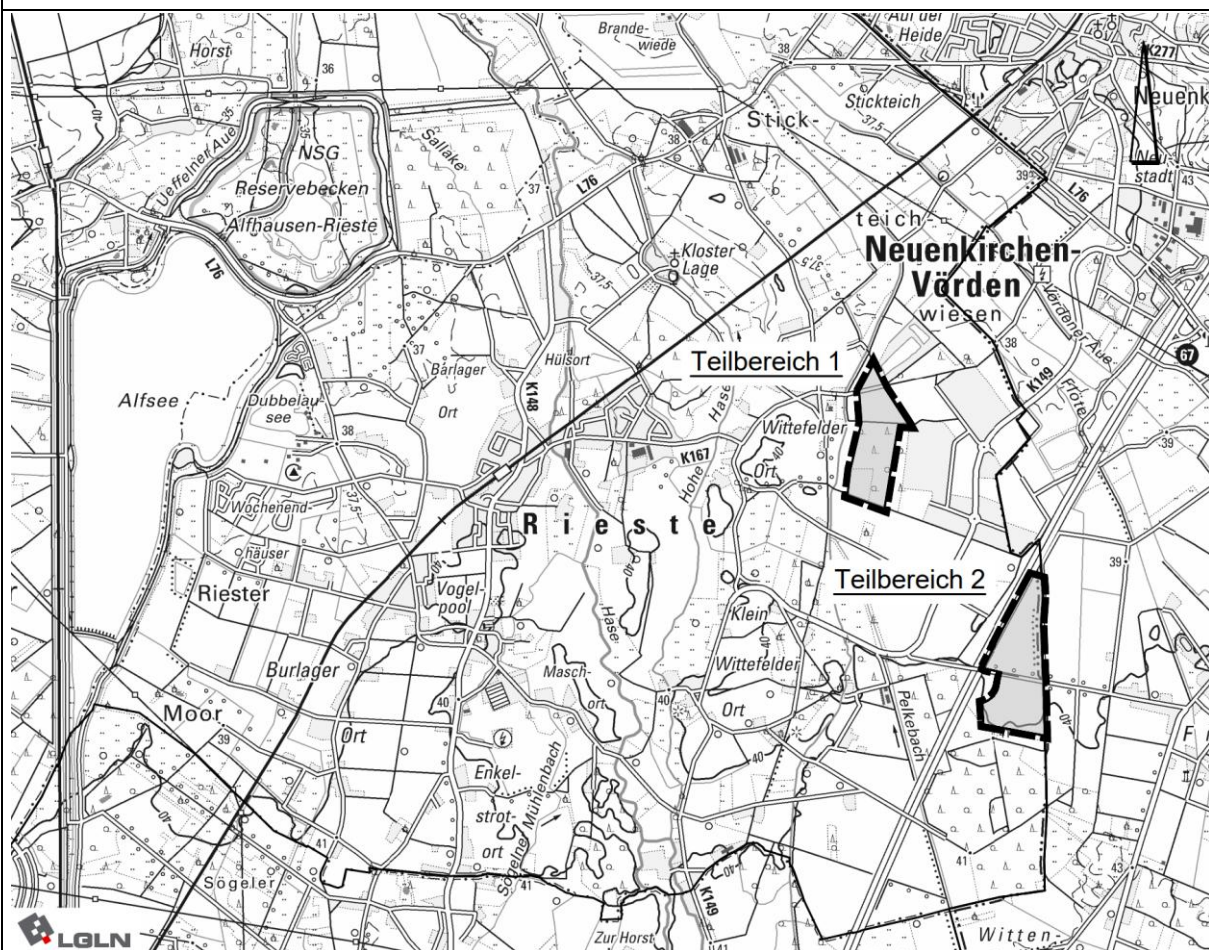


Samtgemeinde Bersenbrück

Landkreis Osnabrück

101. Flächennutzungsplanänderung



Begründung

Juni 2026

Entwurf für die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung6

1	Einleitung	6
1.1	Planungsanlass	6
1.2	Rechtsgrundlagen	6
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereiches	6
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung.....	7
2	Kommunale Planungsgrundlagen	8
2.1	Flächennutzungsplan.....	8
2.2	Bebauungspläne.....	10
3	Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	10
3.1	Erfordernis und Bedarfsnachweis	10
3.2	Ziele der Flächennutzungsplanänderung	12
3.3	Standortbegründung / Alternativenprüfung Erweiterung Niedersachsenpark.....	12
4	Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	13
4.1	Belange der Raumordnung	16
4.2	Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.....	19
4.3	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	20
4.4	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.....	21
4.4.1	Belange des Immissionsschutzes – Lärm	21
4.4.2	Belange des Immissionsschutzes – Gerüche.....	22
4.4.3	Altlasten	22
4.5	Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	22
4.6	Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes.....	22
4.7	Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.....	23
4.8	Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung.....	23
4.9	Belange der Wirtschaft	25
4.10	Belange der Landwirtschaft	26
4.11	Belange des Waldes	26
4.12	Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung.....	27
4.13	Oberflächenentwässerung	27
4.14	Belange des Verkehrs.....	29

4.15	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	31
4.16	Kampfmittel	34
4.17	Belange des Bergbaus	35
4.18	Belange des Baugrundes	35
4.19	Grundwassermessstellen	35
5	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	36
5.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	36
5.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	36
5.3	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	37
5.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	37
6	Inhalte der Planung	37
7	Ergänzende Angaben	37
7.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	37
7.2	Daten zum Verfahrensablauf	37
Teil II: Umweltbericht		39
1	Einleitung	39
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	39
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	40
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	45
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Geltungsbereich	46
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	49
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	53
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	54
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	54
2.1.2	Fläche und Boden	57
2.1.3	Wasser	58
2.1.4	Klima und Luft	59
2.1.5	Landschaft	60
2.1.6	Mensch	60
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	61
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	61
2.2	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	61

2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	61
2.3.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	62
2.3.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	63
2.3.3	Auswirkungen auf das Wasser	64
2.3.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	64
2.3.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	65
2.3.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	66
2.3.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	66
2.3.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	67
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	67
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen.....	67
2.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	68
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	71
2.6	Schwere Unfälle und Katastrophen	72
3	Zusätzliche Angaben	72
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	72
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	73
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	73
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	76
	Anhang zum Umweltbericht.....	77
	Anhang zur Begründung Teil 1, Kapitel 5: Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB.....	81

Anlagen:

- BioConsult (2015): OS: A 1 – Neubau AS Riester Damm und Kreisstraße; Faunistische Untersuchungen (Avifauna und Amphibien), Belm.
- Dense & Lorenz Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung (2015): Fledermausuntersuchungen zur Planung einer Anschlussstelle an die BAB A1 bei Rieste, LK OS, Osnabrück, Dezember 2015
- IPW Ingenieurplanung Wallenhorst: Verkehrsuntersuchung für die B-Pläne Nr. 51 (Rieste) und Nr. 87 (Neuenkirchen-Vörden), Ergebnisbericht, 05.05.2026
- Ingenieurbüro Westerhaus: BB-Plan Nr. 87 „Erweiterung Niedersachsenpark Ost“ Gemeinde Neuenkirchen-Vörden B-Plan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1“ Gemeinde Rieste Oberflächenentwässerungskonzept Projekt.-Nr.: 2025 – 002, Mai 2026

- NWP (2025): Faunistisches Gutachten. Erweiterung des Niedersachsenparks, östlich der BAB 1. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta und Gemeinde Rieste, Landkreis Osnabrück – Brutvögel –.
- NWP (2026): Artenschutzrechtliche Kontrolle. Riester Damm. Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden.
- TÜV Süd Industrie Service GmbH: Schalltechnischer Bericht NR. LL20102.1/01 über die schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplangebieten Nr. 51 der Gemeinde Rieste sowie Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Lingen 18.6.2026

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Große Bereiche der in den wirksamen Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Bersenbrück und der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden dargestellten gewerblichen Bauflächen des Niedersachsenparks auf der westlichen Seite der Bundesautobahn A 1 wurden über Bebauungspläne für eine Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben entwickelt. Hiervon ausgenommen sind große Bereiche im Norden entlang der L 76 (Gemeinde Rieste), im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden) und ein Teilbereich im Westen (im Bereich Vosslung, Gemeinde Rieste). Diese Bereiche können auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden, so dass sie aus dem Aufgabenbereich der Niedersachsenpark GmbH herausgenommen wurden und zu einem großen Teil aus der Darstellung als gewerbliche Baufläche aus den Flächennutzungsplänen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und der Samtgemeinde Bersenbrück entfallen sollen. Die Flächen im Bereich Voßlung werden daher im Zuge dieser 101. Änderung in Teilbereich 1 überplant und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel ändert die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für den Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte ihren Flächennutzungsplan (13. Änderung des Flächennutzungsplanes) und stellt diese Flächen ebenfalls als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Durch den Bau der neuen Anschlussstelle „Rieste“ an der Bundesautobahn A 1 sind im Süden des Niedersachsenparks Flächen östlich der A 1 sowohl an den bisherigen Kernbereich des Niedersachsenparks angebunden als auch verkehrsgerecht an das überregionale Straßennetz angeschlossen worden. Diese Flächen sollen im Gegenzug für die Rücknahme der gewerblichen Bauflächen westlich der A 1 neu entwickelt werden. Sie werden nunmehr in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Bersenbrück (101. Änderung) und der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (13. Änderung) als gewerbliche Bauflächen neu dargestellt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 101 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 liegt am westlichen Rand des Niedersachsenparks und wird von Norden, Osten und Süden von den geltenden Bebauungsplänen Nr. 31, 32 und 37 der Gemeinde Rieste und den hier vorhandenen Gewerbegrundstücken eingefasst. Im Westen wird der Teilbereich 1 von der planerischen Pufferzone parallel zum westlich befindlichen Nonnenbach begrenzt. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 liegt östlich der A 1 beidseitig der neuen Kreisstraße 149. Der Teilbereich 2 wird im Westen durch die A 1, im Osten durch den landwirtschaftlichen Weg Im Hollenberg bzw. die Samtgemeindegrenze und im Süden durch die Waldflächen Hollenberg begrenzt. In

Ost-West-Richtung wird der Teilbereich 2 durch die Kreisstraße 149 gequert. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Teilbereich 1

Der nördliche Teilbereich 1 ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der nördliche Teil wird durch einen landwirtschaftlichen Weg in West-Ost Richtung gequert. Parallel zum landwirtschaftlichen Weg verlaufen Gehölze. Im zentralen und südlichen Teil befinden sich Waldflächen. Teile im Süden werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt.

Östlich grenzen gewerblich genutzte Flächen bzw. flächenintensive Gewerbehallen an den Teilbereich 1 an. In nördlicher, westlicher und südlicher Richtung schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nordöstlich von Teilbereich 1 befindet sich eine Wasserfläche. Westlich verläuft der Nonnenbach.



Abbildung 1: Luftbild LGLN 2025

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 ist ackerbaulich genutzt. Der Teilbereich 2 wird in West-Ost Richtung durch die Kreisstraße 149 und deren Böschungsflächen gequert..

Westlich des Teilbereiches 2 befinden sich die Bundesautobahn 1 und die Anschlussstelle Rieste. Die K 149 führt westlich des Teilbereiches 2 über die Bundesautobahn 1 und zur Anschlussstelle Rieste sowie zum Niedersachsenpark westlich der A 1.



Abbildung 2: Luftbild LGLN 2026

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück als gewerbliche Baufläche und am westlichen Rand als Grünfläche mit Pflanz- bzw. Gehölzerhaltungsgebot dargestellt. Zudem sind Überschwemmungsgebiete dargestellt:

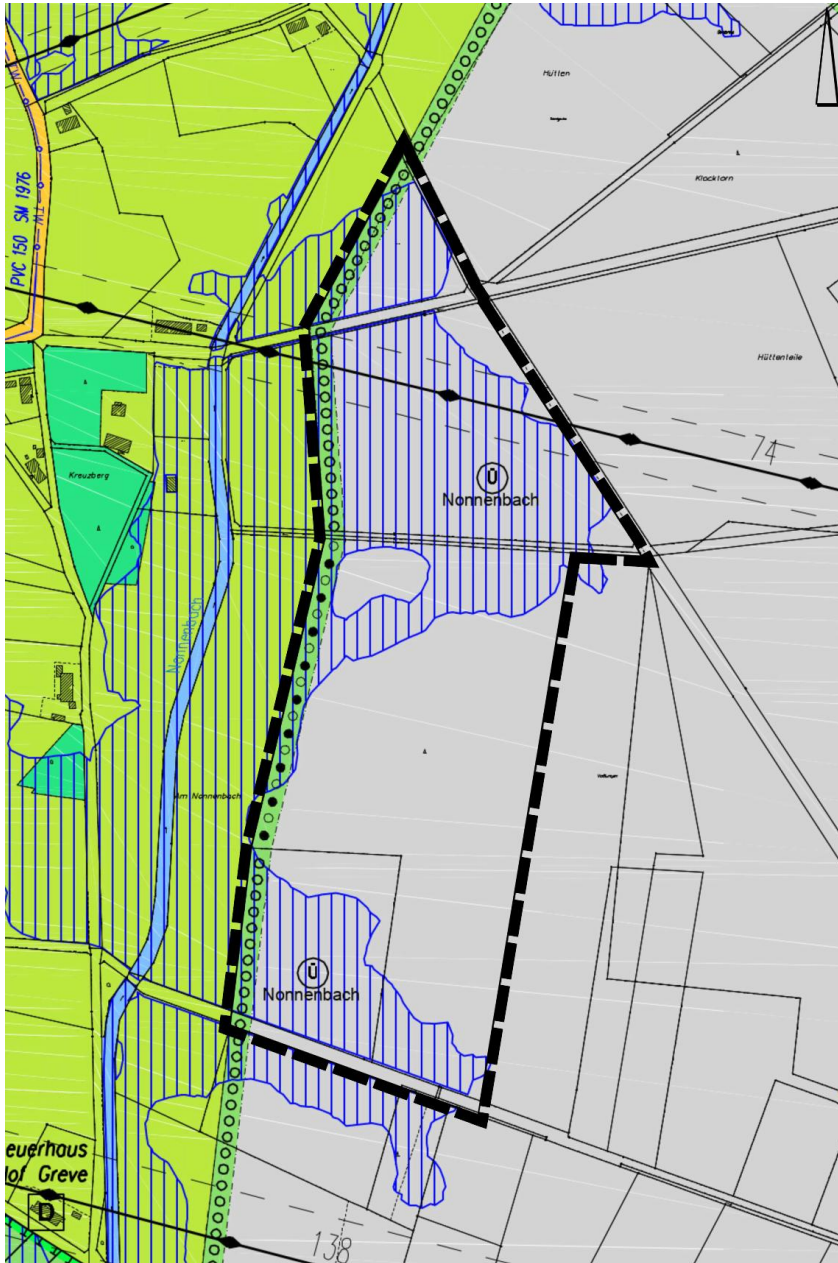


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück als Fläche für die Landwirtschaft und - die querende K 149 - als Hauptverkehrsstraße dargestellt.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück

2.2 Bebauungspläne

Für beide Teilbereiche liegen derzeit keine Bebauungspläne vor.

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

3.1 Erfordernis und Bedarfsnachweis

Das großflächige, gemeinde- und landkreisübergreifende Gewerbe- und Industriegebiet „Niedersachsenpark“ in den Gemeinden Rieste/Samtgemeinde Bersenbrück (Landkreis Osnabrück) und Neuenkirchen-Vörden (Landkreis Vechta) ist auf der Grundlage der im Juni 2002 wirksam gewordenen 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück und der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden entwickelt worden. Zusammen mit einer ergänzenden 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück bilden diese Darstellungen - insbesondere von gewerblichen Bauflächen - die räumliche Grundlage für die Entwicklung des Niedersachsenparks durch die Niedersachsenpark GmbH.

Große Bereiche der dargestellten räumlichen Ziele in den Flächennutzungsplänen konnten in der Zwischenzeit über Bebauungspläne für eine Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben entwickelt bzw. vorbereitet werden. Hiervon ausgenommen sind große Bereiche im Norden entlang der L 76 (Gemeinde Rieste), im Niederungsbereich der Gewässer Vördener

Aue und Flöte in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und ein Teilbereich im Westen (Voss-lunge) in der Gemeinde Rieste. Diese Bereiche können auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden, so dass sie aus dem Aufgabenbereich der Niedersachsenpark GmbH herausgenommen wurden und zu einem großen Teil aus der Darstellung als gewerbliche Baufläche aus den Flächennutzungsplänen der Samt-gemeinde Bersenbrück und der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden entfallen sollen.

Durch den Bau der neuen Anschlussstelle „Rieste“ an der Bundesautobahn A 1 sind im Süden des Niedersachsenparks Flächen östlich der A 1 sowohl an den bisherigen Kernbereich des Niedersachsenparks angebunden als auch verkehrsgerecht an das überregionale Straßennetz angeschlossen worden. Diese Flächen sollen im Gegenzug für die westlich der A 1 entfallen-den gewerblichen Bauflächen neu entwickelt werden und nunmehr in den Flächennutzungs-plänen der Samtgemeinde Bersenbrück (101. Änderung) und der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (13. Änderung) als gewerbliche Bauflächen neu dargestellt werden. Die Geltungsbe-reiche können der nachstehenden Abbildung entnommen werden:

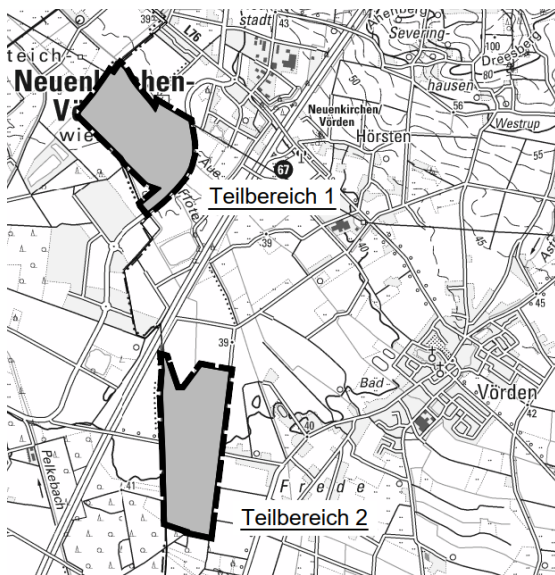


Abbildung 5: Teilbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans Neuenkirchen-Vörden

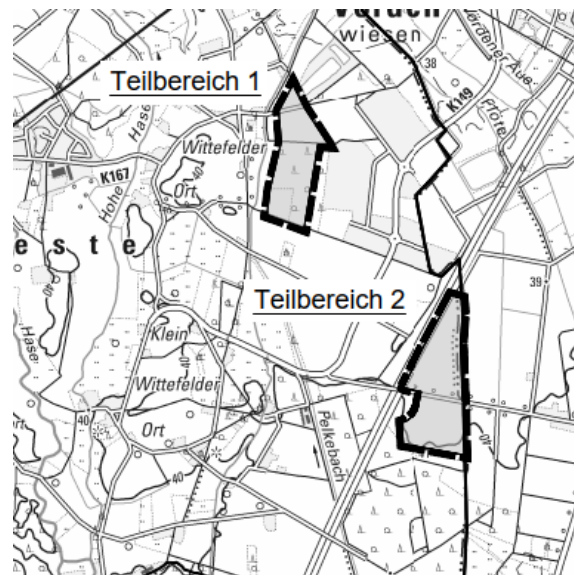


Abbildung 6: Teilbereiche der 101. Änderung des Flächennutzungsplans Samtgemeinde Bersenbrück

In der Bilanz der aus dem Aufgabenbereich der Niedersachsenpark GmbH herausgenomme-n und durch die aktuellen Flächennutzungsplanänderungen neu darzustellenden gewerbli-chen Bauflächen einschließlich dargestellter randlicher Grünfläche, Regenrückhalteflächen und Verkehrsflächen ergibt sich die folgende Flächenbilanz, bei der der Niedersachsenpark von ca. 382 ha auf eine Größe von 324 ha verkleinert wird:

	Neuenkirchen Vörden	Rieste / Samtgemeinde Bersenbrück	Summe
	jeweils brutto, d. h. Gewerbliche Bauflächen, Grün-, Verkehrs- und Rückhalteflächen		
Plangebiet Niedersachsenpark lt. der Flächennutzungspläne SG Bersenbrück und Neuenkirchen-Vörden einschl. 93. Änderung des FNP SG Bersenbrück	125 ha	257 ha	382 ha



Plangebiet Niedersachsenpark neu, östlich und westlich der A 1	110 ha	214 ha	324 ha
---	---------------	---------------	---------------

3.2 Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Im Rahmen der beschriebenen Veränderungen erfolgen die folgenden Änderungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück:

- Teilbereich 1: Für Flächen am westlichen Randbereich des Niedersachsenparks (Bereich Vosslung): Die Darstellung als gewerbliche Baufläche wird geändert in die Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft und Wald.
- Teilbereich 2: Für Flächen östlich der A 1 nördlich und südlich der K149: Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft wird geändert in die Darstellung von gewerblicher Baufläche und Hauptverkehrsstraße sowie randlich Grünflächen.

Der Teilbereich 2 dient dem Ausgleich der in Teilbereich 1 entfallenden gewerblichen Bauflächen. Das Erfordernis für großflächige restriktionsarme Flächen für die Gewerbeentwicklung in der Region besteht unverändert.

Nicht von dieser Änderung des Flächennutzungsplanes erfasst werden dargestellte gewerbliche Bauflächen an der L 76, da diese – zukünftig außerhalb des Aufgabenbereiches des Niedersachsenparks – von der Gemeinde Rieste für kleinteiliges Gewerbe entwickelt werden sollen.

3.3 Standortbegründung / Alternativenprüfung Erweiterung Niedersachsenpark

Die nachstehenden Aussagen beziehen sich sowohl auf die Gemeinde Rieste (Samtgemeinde Bersenbrück) als auch auf die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Die Entwicklung von Industriegebieten in den bisher im Flächennutzungsplan dargestellten freien gewerblichen Bauflächen des Niedersachsenparks ist in Teilbereichen begrenzt, so dass diese aus dem Aufgabenfeld der Niedersachsenpark GmbH herausgenommen worden sind. Auch ist die Erweiterung des Niedersachsenparks westlich der A 1 durch örtliche Restriktionen

nicht möglich. Im Einzelnen sind die folgenden Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten geprüft worden:

In Richtung Norden stellen sich die Flächen südlich der L 76 als nachrangig geeignet für die Ansiedlungsziele des Niedersachsenparks heraus. Auf Grund der angrenzenden Siedlungsbereiche der Stickteichsiedlung, der Wiesentalsiedlung und von Siedlungsbereichen Neuenkirchen nördlich der L 76 sind die Emissionsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Die räumliche Ausdehnung lässt nur kleinteiliges Gewerbe zu und eine gemeinsame kompakte Erschließung ist auf Grund der kreuzenden Bahnlinie nicht möglich. Insgesamt entsprechen die Entwicklungsmöglichkeiten nicht dem Ziel des Niedersachsenparks der Ansiedlung von großflächigen Betrieben.

Die gewerblichen Bauflächen im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte sind auf Grund des hier vorhandenen Überschwemmungsgebietes dieser beiden Gewässer nicht (mehr) entwickelbar, wie auch weitere Flächen im Überschwemmungsgebiet der Gewässer Vördener Aue und Flöte nicht als Erweiterungsflächen für den Niedersachsenpark in Frage kommen.

Im Richtung Westen besteht keine Erweiterungsmöglichkeit des Niedersachsenparks durch den Nonnenbach, das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbachs und die hier gelegene Ortslage Groß Wittefelder Ort. In Richtung Süden liegen Waldfläche und die Ortslage Klein Wittefelder Ort, so dass auch hier keine Erweiterung möglich ist. In Richtung Osten begrenzt die A 1 die Erweiterung.

Somit kommen für eine Erweiterung des Niedersachsenparks in räumlicher Anbindung nur Flächen östlich der A 1 in Frage. Die Flächen östlich der Autobahnanschlussstelle Neuenkirchen-Vörden sind südlich der L 76 bereits durch Neuenkirchen-Vördener Gewerbegebiete belegt; eine Erweiterung in Richtung Süden ist auf Grund der hier vorhandenen Überschwemmungsgebiete nicht möglich.

Die Flächen östlich der A 1 und östlich der neuen Autobahnanschlussstelle im Zuge des Riester Damms/K 149, sind für eine Erweiterung näher betrachtet worden. Dabei bestimmen die folgenden örtlichen Restriktionen die Abgrenzung des Erweiterungsgebietes: im Norden Überschwemmungsgebiete der Gewässer Rote Riede (Zufluss zum Gewässer Flöte) und Flöte, im Süden das Waldgebiet Hollenberg, im Westen die A 1 und im Osten der Siedlungsbereich am Riester Damm. Die Erweiterungsfläche wird in Richtung Osten durch den Hollenbergsweg und seine Verlängerung in Richtung Norden im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung begrenzt.

Diese Flächen sind neben ihrer Nähe zum bestehenden Niedersachsenpark auch durch die direkte Anbindung an die A 1 über die neue Autobahnanschlussstelle qualifiziert; hierüber können die Hauptverkehre über das überregionale Straßennetz abgewickelt werden.

Standortalternativen ergeben sich nicht.

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung
siehe Kapitel 4.1
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
siehe Kapitel 4.4
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung
hier nicht relevant
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung
hier nicht relevant
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
siehe Kapitel 4.5
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
siehe Kapitel 4.6
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge
hier nicht relevant
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
siehe Kapitel 4.8
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
siehe Kapitel 4.8
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
siehe Kapitel 4.8 und 4.4
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
siehe Kapitel 4.8

Betroffenheit
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
siehe Kapitel 4.12
f) die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
siehe Kapitel 4.3
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023
siehe Kapitel 4.8
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
hier nicht relevant
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,
siehe Kapitel 4.8
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
siehe Kapitel 4.9
b) der Land- und Forstwirtschaft,
siehe Kapitel 4.10 und 4.11
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
siehe Kapitel 4.9
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,
siehe Kapitel 4.12
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,
siehe Kapitel 4.12
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen
hier nicht relevant

Betroffenheit
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung
siehe Kapitel 4.14
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften
hier nicht relevant
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung
hier nicht relevant
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden
siehe Kapitel 4.15
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung
hier nicht relevant
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen
hier nicht relevant
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel
siehe Kapitel 4.2
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung
siehe Kapitel 4.8
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung
siehe Kapitel 4.3

4.1 Belange der Raumordnung

Landesraumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine auf die Teilbereiche bezogene Aussagen.

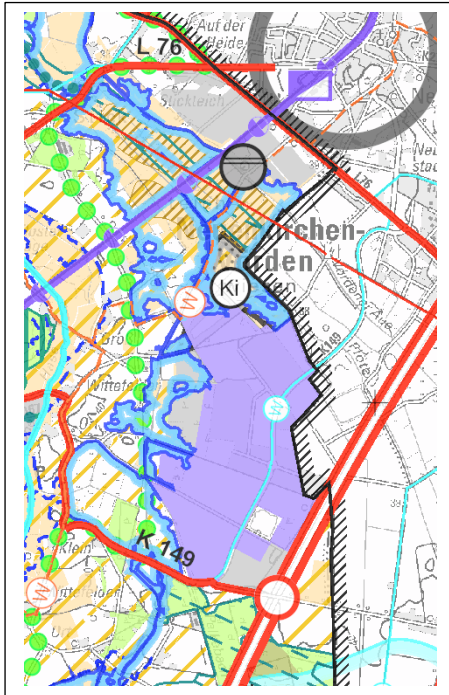
Regionale Raumordnung

Niedersachsenpark allgemein

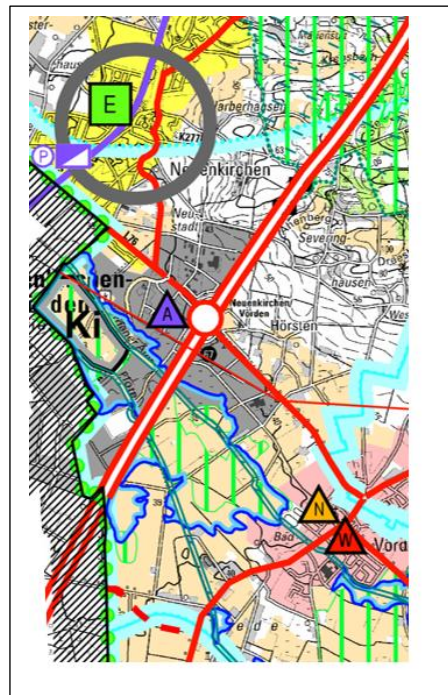
Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den **Landkreis Osnabrück 2025** ist der bestehende Niedersachsenpark als 'Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe' (Z) ausgewiesen.

Im RROP 2021 **des Landkreises Vechta** ist der bestehende Niedersachsenpark als bauleitplanerisch gesicherter Bereich und als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (Z) dargestellt.

RROP Landkreis Osnabrück 2025



RROP Landkreis Vechta 2021



Planzeichenerklärung zum RROP Osnabrück 2025:

	01.21 Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe (Z)	
	15.15 Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherter Bereich	
	11.34 Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z)	3.2.4.12

Abbildung 7: Ausschnitt aus den RROPs des Landkreises Osnabrück 2025 und des Landkreises Vechta 2021

Teilbereich 1

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 des Landkreises Osnabrück ist der Teilbereich 1 als Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z) und als vorhandene Bebauung/ bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt (s. auch nachstehenden Planausschnitt). In der Begründung wird zu Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 ausgeführt:

Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete haben entsprechend der Zielfestlegung in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Satz 1 LROP als Vorranggebiete Hochwasserschutz Eingang in die zeichnerische Darstellung des RROP gefunden. Hierdurch wird auch den Zielsetzungen der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) mit dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz entsprochen, insbesondere dem Ziel II 2.3 (Verbot von kritischen Infrastrukturen in Überschwemmungsgebieten).

Den im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Hochwasserschutz liegen die vom Landkreis Osnabrück nach Wasserrecht förmlich festgelegten Überschwemmungsgebiete zugrunde. Diese Vorranggebiete sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Baugebieten in Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB freizuhalten. Ausnahmen sind nur für Planungen möglich, die wegen ihrer

besonderen Anforderungen an die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur am Gewässer ausgeführt werden können. In Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen innerhalb der Vorranggebiete Hochwasserschutz, für die noch nicht über Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB Baurecht hergestellt wurde, sind zurückzunehmen. Die Wiederinanspruchnahme brachgefallener Flächen darf nur für hochwasserverträgliche Nutzungen erfolgen.

Einschätzung der Samtgemeinde Bersenbrück zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zu Teilbereich 1

In der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in Teilbereich 1 Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald dargestellt. Die Rücknahme der Fläche im Flächennutzungsplan entspricht auch der Raumordnung, denn in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen innerhalb der Vorranggebiete Hochwasserschutz, für die noch nicht über Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB Baurecht hergestellt wurde, sind zurückzunehmen. Mit den getroffenen Darstellungen in dieser 101. Änderung ist somit von einer Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auszugehen.

Teilbereich 2

Im RROP 2025 des Landkreises Osnabrück weist für den Teilbereich 2 ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen und bereichsweise auch auf Grund hohen Ertragspotenzials aus (s. auch nachstehenden Planausschnitt).

Einschätzung der Samtgemeinde Bersenbrück zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zu Teilbereich 2

Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft umfassen weite Teile des Gemeindegebietes. Der Teilbereich 2 liegt am äußersten Rand des Vorbehaltsgebietes. Die dargestellte gewerbliche Baufläche umfasst 26,7 ha. Die dargestellte Straßenfläche von ca. 1,1 ha ist bereits realisiert. In Anbetracht des dringenden Erfordernisses, gewerbliche Bauflächen für die Weiterentwicklung des Niedersachsenparks darzustellen, hat die Samtgemeinde Bersenbrück die Belange der Entwicklung der gewerblichen Baufläche höher gewichtet als die landwirtschaftlichen Belange. Die Hergabe der Flächen basiert zudem auf Freiwilligkeit.

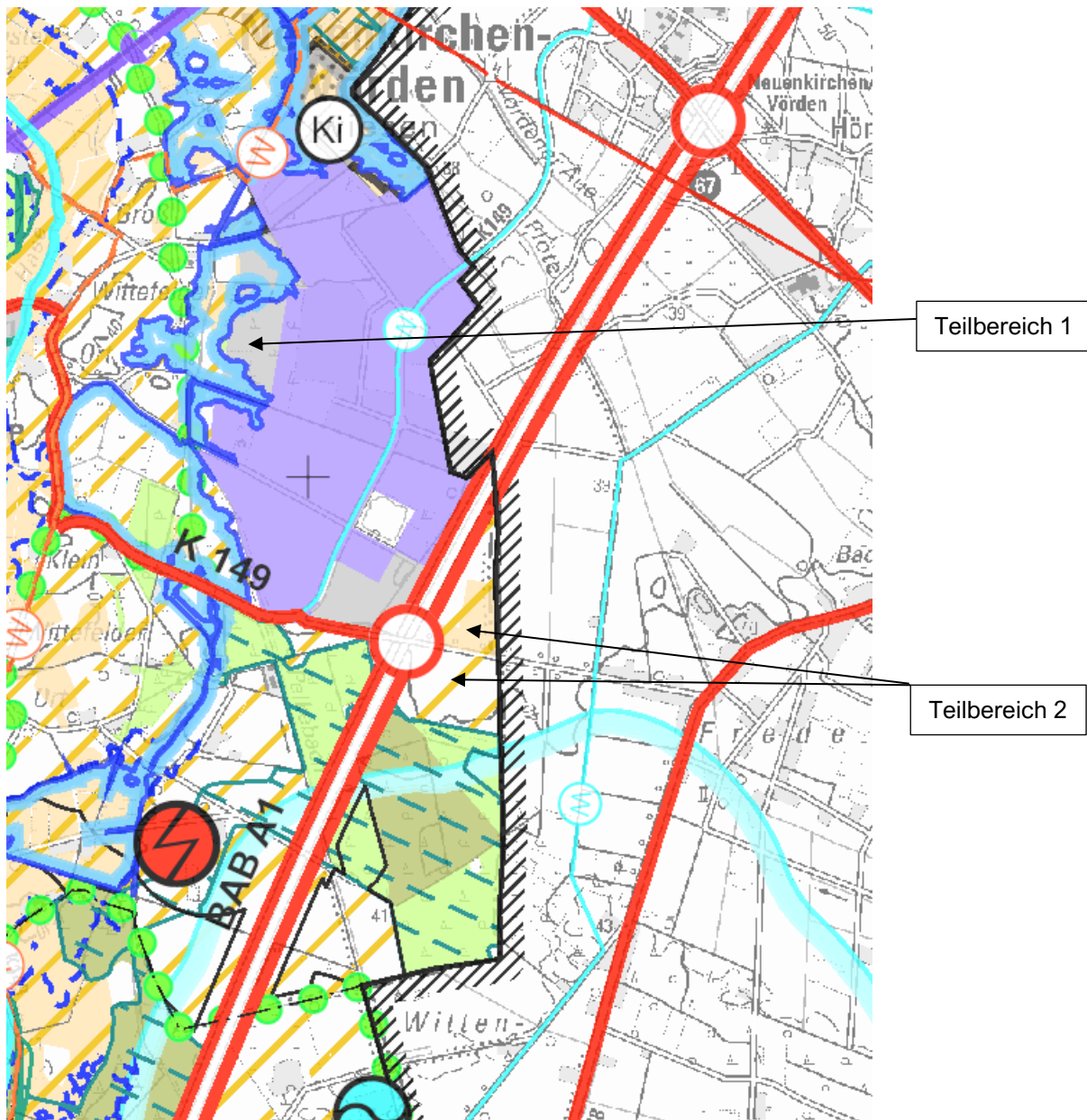


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Osnabrück 2025

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Große Bereiche der dargestellten räumlichen Ziele für den Niedersachsenpark in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Bersenbrück und der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sind in den letzten Jahren über Bebauungspläne für eine Ansiedlung von Gewerbe- und In-

dustriebetrieben entwickelt bzw. vorbereitet worden. Hiervon ausgenommen sind große Bereiche im Norden entlang der L 76 in der Gemeinde Rieste, im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und ein Teilbereich im Westen (Vosslunge) in der Gemeinde Rieste. Diese Bereiche können auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden, so dass sie aus dem Aufgabenbereich der Niedersachsenpark GmbH herausgenommen wurden und zu einem großen Teil aus der Darstellung als gewerbliche Baufläche aus den Flächennutzungsplänen entfallen sollen. Insofern ist es aus Sicht der Samtgemeinde Bersenbrück gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von gewerblichen Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung des Niedersachsenparks bedeuten würde (s. auch Alternativenprüfung in Kap. 3.3).

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimaanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG, erstmals in Kraft getreten am 12.12.2019). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 KSG). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen können auf nachgelagerter Planungsebene umgesetzt werden. Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien wird empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Auf der nachgelagerten Umsetzungsebene ist bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Südorientierung der Gebäude in Verbindung mit einer großflächigen Verglasung nach Süden und einer kleinen Verglasung nach Norden eine Möglichkeit zur Reduktion des Energieverbrauchs und somit eine gute Maßnahme zum Klimaschutz bietet. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential. Aus diesem Grund ist auf der Umsetzungsebene der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll. Um die Grundstückseigentümer nicht zu stark einzuschränken, werden diese allerdings bewusst durch örtliche Bauvorschriften nicht ausgeschlossen.

Einen großen Effekt hat auch die Schaffung von Vegetationsflächen. Bei der Pflanzung von Gehölzen ist auf gute Pflanzqualitäten, ausreichend große Vegetationsflächen sowie gute Standortbedingungen zu achten. Insbesondere junge Bäume leiden unter den Folgen des Klimawandels. Auch die Begrünung von Dächern und Fassaden haben positive Effekte auf das Mikroklima.

Den Belangen des Klimaschutzes wird insbesondere aber auch bereits durch die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) Rechnung getragen. Nach § 32a NBauO sind seit dem 31. Dezember 2022 Gebäude mit einer Dachfläche von mehr als 50 m², die überwiegend gewerblich genutzt werden, mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Dabei sind 50 % der Dachflächen mit Modulen zu belegen.

4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die vorliegende Planung muss die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Dieses betrifft Immissionen aus Schall und Gerüchen.

4.4.1 Belange des Immissionsschutzes – Lärm

Teilbereich 1

Auf Grund der geplanten Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft und Wald ist nicht von Schall, der in die Abwägung einzustellen wären, auszugehen.

Teilbereich 2

Zur Berücksichtigung der immissionsrechtlichen Schutzansprüche umliegender Nutzungen ist ein Schallgutachten erstellt worden.¹

Den umliegenden Nutzungen kommt der Schutzanspruch eines Misch-/Dorfgebietes zu. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden die gewerblichen Emissionen begrenzt. Dabei sind auch die bislang festgesetzten Gewerbeflächen des Niedersachsenparks westlich der BAB A1 als Vorbelastung berücksichtigt.

Die Emissionsbeschränkungen werden mit Emissionskontingenten im Bebauungsplan erreicht; diese werden von dem Bereich an der BAB A 1 bis zu 66/51 dB(A) pro m² tags/nachts bis zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich am Riester Damm mit 58/43 dB(A) pro m² tags/nachts abgestuft.

Die gutachterlichen Berechnungen haben gezeigt, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm unter Berücksichtigung der Emissionskontingente für die Plangebietsflächen an allen Immissionspunkten eingehalten bzw. unterschritten werden.

Zur Berücksichtigung der immissionsrechtlichen Schutzansprüchen umliegenden Nutzungen enthält das Schallgutachten auch Betrachtungen zum Verkehrslärm von dem neuen Anschlusspunkt des Gewerbe- und Industriegebietes an die K 149 und zum Mehrverkehr auf der K 149. Der Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeinde Rieste sieht – als Entwicklung aus der dargestellten gewerblichen Baufläche dieser Flächennutzungsplanänderung - nur Industriegebiete im Gebiet der Gemeinde Rieste vor; da die DIN 18005 für Industriegebiete keinen Schutzanspruch und damit keine Orientierungswerte vorsieht, ist hier kein Konflikt zwischen Verkehrslärm und Plangebiet vorhanden.

Die Verkehrsprognose zeigt, dass – mit Ausnahmen des Abschnittes der K 149 zwischen Anschlusspunkt des Gewerbegebietes und der A 1 – eine Verkehrserhöhung von maximal ca. 10 % erfolgen wird; im großräumigen Abstand befinden sich keine Wohnnutzungen zu dem Abschnitt der K 149 zwischen Anschlusspunkt des Gewerbegebietes und der A 1. Somit wird durch den Mehrverkehr durch das neue Plangebiet eine Pegelerhöhung um maximal + 1 dB im Bereich der bestehenden schützenden Gebäude in der Nachbarschaft ausgelöst, so dass hier keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.

¹ TÜV Süd Industrie Service GmbH: Schalltechnischer Bericht NR. LL20102.1/01 über die schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplangebieten Nr. 51 der Gemeinde Rieste sowie Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Lingen 18.6.2026

Hinweis der Autobahn GmbH des Bundes: Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.

4.4.2 Belange des Immissionsschutzes – Gerüche

Teilbereich 2

Geruchsimmissionen

Die südwestlich des Teilbereiches 2, westlich der Bundesautobahn A 1, gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe liegen in deutlichen Abständen von ca. 600 m zum Teilbereich 2. Die Entfernung des Teilbereiches 2 zum östlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb beträgt ebenfalls ca. 600 m. In Anbetracht dieser Abstände geht die Samtgemeinde Bersenbrück davon aus, dass die Geruchsimmissionswerte der TA-Luft eingehalten werden. Es ist jedoch vereinzelt mit Geruchswahrnehmungen zu rechnen.

4.4.3 Altlasten

Nach Auskunft des NIBIS Kartenservers (Zugriff März 2026) sind keine Altlasten in den Teilbereichen vorhanden.

Im Bereich des Plangebietes bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen. Der Landkreis Osnabrück hat darauf hingewiesen, dass von umliegenden altlastverdächtigen Flächen nach den vorliegenden Erkenntnissen keine Auswirkungen auf die Vorhabenfläche zu erwarten sind.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodenveränderungen, Bodenbelastungen oder Verunreinigungen bemerkt/erkundet werden, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu beteiligen.

4.5 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Teilbereich 2:

Die Samtgemeinde Bersenbrück ist bestrebt, die bestehenden Einzelhandelsstrukturen zu sichern und auf den alten Ortskern zu konzentrieren. Neue Einzelhandelskonzentrationen außerhalb des gewachsenen Ortes, die diese Versorgungsstrukturen beeinträchtigen könnten, sollen verhindert werden. Auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes der Gemeinde Rieste können entsprechende Festsetzungen getroffen werden.

Die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile stehen der Planung nicht entgegen.

4.6 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes

Derzeit bestehen keine Hinweise auf archäologische Bodenfunde im Plangebiet.

Teilbereich 1:

Durch die Rücknahme der dargestellten gewerblichen Bauflächen kommt es zu einem größeren Abstand zwischen dem Niedersachsenpark und umliegenden Baudenkmal Doppelheuerhaus zu Hof Greve, Sutthartstraße 10.

Teilbereiche 1 und 2:

Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertätig nicht sichtbar ist, können sie auch nie ausgeschlossen werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.7 Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Zu Teilbereich 2:

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planung in Teilbereich 2 zukünftig verändert. Die Samtgemeinde Bersenbrück hält dies für verträglich. Das Plangebiet liegt in direkter Nähe zur Bundesautobahn 1 und zum derzeit in Realisierung befindlichen Niedersachsenpark. Insofern besteht eine Vorbelastung. Die in der Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können weiterhin für die siedlungsnaher Erholungsnutzung genutzt werden.

Auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes der Gemeinde Rieste können Randeingrünungen festgesetzt werden. Die Anpflanzungen dienen der Minimierung der Einsehbarkeit von der angrenzenden freien Landschaft in das Plangebiet. Diese Festsetzungen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. In südlicher Richtung schließen Waldflächen an, so dass die Einsehbarkeit von Süden in das Plangebiet bereits begrenzt ist.

4.8 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Teilbereich 1

Beim Teilbereich 1 handelt es sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche vorwiegend Acker und um Waldfläche. Durch die planungsrechtliche Rückführung im Flächennutzungsplan von gewerblicher Baufläche zu Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald ist davon auszugehen, dass die Umweltschutzgüter in ihrer derzeitigen Ausprägung bestehen bleiben. Erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die vorliegende Flächennutzungsplanung für den Teilbereich 1 nicht begründet. Weitergehende Untersuchungen zur Klärung des umweltsachplanerischen Sachverhaltes im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung sind für den Teilbereich 1 nicht erforderlich.

Teilbereich 2

Bestandsbeschreibung

Die Freiflächen des Teilbereiches 2 stellen sich als Ackerflächen dar. Die K 149 und der östliche Weg werden jeweils von einem Gehölzband aus Bäumen und Sträuchern begleitet.

Der Landschaftsrahmenplan² hebt hier keine besonderen Biotopwerte hervor.

² Landkreis Osnabrück (2023): Landschaftsrahmenplan

Die offenen Flächen stellen Lebensräume für Arten des Offenlandes, wie Kiebitz und Feldlerche, dar. Doch auch weitere Arten wie Star, Bluthänfling und Goldammer etc. sind im Plangebiet bzw. den angrenzenden Flächen bei der Brutvogelkartierung 2025 festgestellt worden, die auf der Roten Liste für Niedersachsen verzeichnet sind.

Der Großteil der erfassten Arten sind jedoch häufige und typische Gehölz- und Gebäudebrüter. Auch Potentiale für Fledermäuse und Amphibien bestehen im Gesamtraum.

Entsprechend der Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50.000 (BK 50) steht als Bodentyp überwiegend sehr tiefer Podsol-Gley, im Norden auch Mittlerer Gley-Podsol an. Beide Bodentypen weisen eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf. Suchräume für schutzwürdige Böden bestehen nicht. Die Böden sind empfindlich gegenüber Bodenverdichtung.³ Altlasten sind nicht bekannt.⁴

Als Oberflächengewässer sind die angrenzenden Gräben vorhanden. Der Geltungsbereich wird dem Grundwasserkörper „Hase Lockergestein rechts“ der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zugeordnet. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wurde gemäß WRRL mit „gut“, der chemische Zustand aufgrund einer Nitrat- und Pestizidbelastung mit „schlecht“ bewertet.⁵ Die Grundwasseroberfläche liegt zwischen > 37,5 m bis 40 m bei Geländehöhen zwischen 38 und 40 m NHN. Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel (1991-2020) liegt überwiegend zwischen >50 - 100 mm/a. Das Schutspotential der Grundwasserüberdeckung ist gering.⁶ Im Norden schließen die Überschwemmungsgebiete der Gewässer „Rote Riede“ und „Flöte“ an.

Besondere klimatische Funktionen liegen nicht vor.

Das Landschaftsbild ist durch die überwiegend offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Wertgebend für das Landschaftserleben sind die Allee entlang der Straße Riester Damm sowie der südlich gelegene Wald. Beeinträchtigend wirkt die Autobahn A 1, die unmittelbar westlich verläuft und die sich daran anschließenden gewerblichen Bauten des bestehenden Niedersachsenparks.

Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung

Für den Teilbereich 2 besteht derzeit kein Bebauungsplan. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt Flächen für die Landwirtschaft dar. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden gewerbliche Bauflächen vorbereitet, die Verkehrsflächen übernommen und es werden auch randliche Grünflächen dargestellt.

Entgegen den bisher überwiegend unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Flächen wird eine Versiegelung und Bebauung vorbereitet. In den Gewerbegebieten ist künftig eine Versiegelung von etwa 80 % anzunehmen.

Hierdurch werden die bestehenden Biotopstrukturen in Anspruch genommen, die so ihre Bedeutung als Vegetationsstandort und Lebensraum verlieren. Der versiegelungsbedingte Verlust überwiegend von Acker sowie von halbruderalen Fluren und Gräben stellt einen Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen und somit eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Durch die Darstellung von Grünflächen sollen Maßnahmen vorbereitet werden, die zum einen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beitragen sollen, wie Erhalt von Gehölzen und Sicherung einer Eingrünung als Abschirmung und zur Scho-

³ LBEG: NIBIS Kartenserver –Themenkarten Bodenkunde

⁴ LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) (2025): NIBIS Kartenserver – Niedersächsisches Bodeninformationssystem. Themenkarten Altlasten, Bodenkunde, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

⁵ MU: Umweltkarten - Wasserrahmenrichtlinie

⁶ LBEG: NIBIS – Hydrogeologie

nung des Landschaftsbildes. Darüber hinaus sind auch Maßnahmen vorgesehen, die dem innergebietlichen Ausgleich dienen. Hier sind neben ergänzenden Anpflanzungen insbesondere die Maßnahmen zur Waldrandgestaltung zu nennen, die im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung konkretisiert und entsprechend festgesetzt werden.

Zur vollständigen Kompensation der Eingriffsfolgen in Natur und Landschaft sind auch plangebietsexterne Maßnahmen erforderlich, die auf Flächen des zukünftigen Kompensationsflächenpools „Damme Fuhrenkamp“ des Forstamtes Ankum umgesetzt werden.

Artenschutzverträglichkeit

Folgende Maßnahmen zum Artenschutz sind zu beachten, damit keine dauerhaften Konflikte mit dem Artenschutz durch die Erweiterung des Niedersachsenparks entstehen:

- bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, alternativ ökologische Baubegleitung
- Überprüfung zu rodende Gehölze (Stammdurchmesser > 30 cm) auf Fledermausquartiere
- Ausgleichsmaßnahmen für Brutpaare des Kiebitzes und der Feldlerche
- Entwicklung von puffernden bzw. abschirmenden Gehölzstrukturen Richtung angrenzender Lebensräume

Natura 2000-Verträglichkeit

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Dammer Berge“ liegt über 4 km nördlich, das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ über 5 km nordwestlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen ist von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung auszugehen.

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ befindet sich über 3 km nördlich, das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Vallenmoor“ rund 3 km südlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete.

Landschaftsplanung

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (2023) wird der Teilbereich 1 überwiegend als Gebiet zur „Vorrangigen Entwicklung und Wiederherstellung mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“, herausgestellt. Einzelne Bereiche auch zur „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotop und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“.

Im Teilbereich 2 wird eine „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ angestrebt (Karte 5a).

Insbesondere mit der Rücknahme der gewerblichen Bauflächen im Teilbereich 1 aber auch durch Beachtung der Vermeidungs- und plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen wie den Gehölzerhalt- und Anpflanzflächen, dem Verlegen von Gräben sowie der Maßnahmenfläche (Regenrückhaltung) wird den Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes Rechnung getragen.

4.9 Belange der Wirtschaft

Die 101. Flächennutzungsplanänderung stellt einen Teil der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ dar. Der Niedersachsenpark verfolgt ein überregionales, bundes- und europaweites Akquisieziel und bietet besonders hochwertige Industrie- und Gewerbeflächen, die sich unter anderem durch eine bestimmte Mindestgröße sowie über eine hervorragende Anbindung an die überregionalen Verkehrsachsen (Autobahnen) auszeichnen.

Durch die Gemeindegrenzen überschreitende Gesamtplanung und den Einbezug der Landkreise werden die erforderlichen Kräfte gebündelt. Es erfolgt eine aktive regionale und überregionale Akquisition. Gleichzeitig bietet der Standort bereits im Landkreis ansässigen Betrieben die Möglichkeit, ihren Standort zu verlagern oder zu expandieren und damit ihre Marktchancen zu verbessern.

Mit der 101. Flächennutzungsplanänderung wird ein weiterer Bauabschnitt im Niedersachsenpark planungsrechtlich vorbereitet und die Interessen der örtlichen und überörtlichen Wirtschaft an hochwertigen und gut erreichbaren gewerblich/ industriell nutzbaren Grundstücken berücksichtigt. Die 101. Flächennutzungsplanänderung dient damit auch der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde und in der Region.

4.10 Belange der Landwirtschaft

Teilbereich 1:

Die Flächen in Teilbereich 1 werden bestandsorientiert als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Teilbereich 2:

Die Flächen in Teilbereich 2 werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Bei der gemeindlichen Abwägung zwischen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und damit des allgemeinen Eingriffes in die Landwirtschaftsstruktur auf der einen Seite und der Entwicklung der gewerblichen Bauflächen auf der anderen Seite, wird in der Summe aller Belange der Entwicklung der gewerblichen Bauflächen das höhere Gewicht beigemessen. Dabei wird in die Abwägung eingestellt, dass die Abgabe der landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Freiwilligkeit basiert, so dass wirtschaftliche Auswirkungen minimiert bzw. vermieden werden. Alternativen für die geplante Neuausweisung auf derzeit nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere größere Konversionsflächen) stehen angrenzend an den bestehenden Niedersachsenpark nicht zur Verfügung.

4.11 Belange des Waldes

Teilbereich 1:

Die Flächen in Teilbereich 1 werden bestandsorientiert als Flächen für Wald dargestellt. Die Sicherung der vorhandenen Waldflächen wird damit planungsrechtlich vorbereitet.

Teilbereich 2:

Eine direkte Inanspruchnahme von Waldflächen wird durch die 101. Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich nicht vorbereitet. Südlich und südwestlich an den Teilbereich 2 grenzen jedoch Waldflächen (Waldgebiet Hollenberg) an. Die konkreten Waldabstände sind im Rahmen des parallel durch die Gemeinde Rieste aufzustellenden Bebauungsplanes zu thematisieren. Auf Ebene des Bebauungsplanes soll durch die Ausweisung von Grünflächen und Anpflanzgebote ein gestufter Übergang zwischen den zukünftigen Gewerbegebieten und dem Wald festgesetzt werden, um Beeinträchtigungen beispielsweise durch Störungen zu verringern. Dies wird durch die Darstellung von Grünflächen am südlichen Rand von Teilbereich 2 bereits planungsrechtlich vorbereitet.

4.12 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet.

Das Baugebiet gehört zum zentral entsorgten Gebiet. Demnach müssen die Grundstücke an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

Die Ableitung der anfallenden Schmutzwasserabflüsse soll ausschließlich über ein Druckentwässerungssystem erfolgen, bei dem auf jedem anzuschließenden Grundstück ein Abwasserpumpwerk gebaut und dieses an Druckrohrleitungssystem des Netzbetreibers angeschlossen wird und zu einem Sammelpumpwerk im Plangebiet geführt wird. Ausgehend von diesem Sammelpumpwerk soll das Schmutzwasser über eine Druckleitung zum Sammelpumpwerk im Bereich der Hörster Heide in Neuenkirchen-Vörden befördert werden. An dieser Station wird das Schmutzwasser weiter zum Klärwerk in Neuenkirchen-Vörden geleitet und aufbereitet. Die Schmutzwasserbeseitigung soll durch Anschluss an die vorhandene Druckrohrleitung Vörden zur Kläranlage Vörden erfolgen. Hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als Betreiberin dieser Kläranlage erforderlich.

Kommunikationsnetze: Die Kommunikationsnetze können ausgebaut werden.

Abfallentsorgung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Löschwasserversorgung:

Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Hiernach ist eine ausreichende Löschwasserversorgung mit einer Leistung von min. 96m³, vorzugsweise 192 m³/h (= 3.200 l/min über 2 h) über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten.

Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen. Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen.

Richtfunk

Am südöstlichen Rand von Teilbereich 2 verläuft eine Richtfunktrasse. Diese ist im Planteil einschließlich ihres beidseitigen 30 m Schutzbereiches im Plan nachrichtlich dargestellt.

4.13 Oberflächenentwässerung

Teilbereich 1

In Teilbereich 1 werden Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald bestandsorientiert dargestellt. Das anfallende Oberflächenwasser versickert hier über die Fläche. Änderungen

gegenüber der Bestandssituation sind nicht beabsichtigt und werden planungsrechtlich nicht vorbereitet.

Teilbereich 2

Für das Plangebiet liegt ein Oberflächenentwässerungskonzept vor.⁷ Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben:

Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers wurde im Vorfeld der Planung planerisch berücksichtigt. Dabei wurde geprüft, in welcher Form das anfallende Oberflächenwasser schadlos abgeleitet oder versickert werden kann. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Höhe der GW-Stände) und der Größe des Gesamteinzugsgebietes ist eine Differenzierung der privaten und öffentlichen Regenwasserbewirtschaftung erforderlich.

Das anfallende Oberflächenwasser soll in eine Regenrückhalteeinrichtung geleitet und dann gedrosselt in die Vorfluter eingeleitet werden. Die Erstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes wurde auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten und den Festsetzungen in den Bebauungsplänen erstellt. Diese sehen vor, dass auf den Grundstücksflächen die Einleitung des anfallenden Niederschlagswasser in das öffentliche Oberflächenentwässerungssystem durch geeignete Rückhalte- oder Versickerungseinrichtungen gedrosselt wird, sodass der Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten wird.

Für das geplante Erschließungsgebiet ist die Oberflächenentwässerung über einen jeweiligen straßenbegleitenden Vorfluter als offene Regenkanäle, die entlang der Planstraßen geführt werden, vorgesehen. Aufgrund des Grundwasserstandes wurde das Plangebiet für das Entwässerungskonzept in zwei Bereiche aufgeteilt. Die Bereiche setzen sich aus dem nördlichen und dem südlichen Gebiet zusammen. Die Abtrennung der beiden Gebiete bildet die K 149.

Die offenen Regenkanäle münden in ein Regenrückhaltebecken (RRB), welches das Niederschlagswasser zurückhält und gedrosselt in die Rote Riede einleitet. Das RRB wird als Trockenbecken in abgedichteter Bauweise hergestellt. Die maximale Drosselabflusspende wurde von der Unteren Wasserbehörde mit 2,5 l/s*ha für die Einzugsgebietsfläche vorgegeben. Die Gewebegrundstücke werden bei der Berechnung mit 50 % der jeweiligen Grundstücksfläche berücksichtigt.

Insgesamt wird für das nördliche und das südliche Einzugsgebiet ein Rückhaltevolumen von 12.493 m³ benötigt. Das RRB verfügt über ein Rückhaltevolumen von ca. 8.750 m³. Ergänzt wird dies durch das Rückhaltevolumen der offenen Regenkanäle in Höhe von 4.357 m³. Dadurch stehen in Summe 13.107 m³ Rückhalteraum zur Verfügung. Der überschüssige Rückhalteraum wird für zusätzliche Überfahrten über die offenen Regenkanäle bereitgestellt. Bei Regenereignissen, für die das RRB nicht dimensioniert wurde, ist ein Not-Überlauf vorgesehen.

Neben der hydraulischen Betrachtung ist auch die stoffliche Betrachtung der Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich. Die Vorgaben der DWA 102-2 sind hierbei einzuhalten. Es darf nur unbelastetes Wasser nach Belastungskategorie I ohne Vorbehandlung in ein Oberflächen-gewässer eingeleitet werden. Wasser, das in die Belastungskategorie II und III fällt, ist nach Vorgaben der DWA 102-2 vor der Einleitung dezentral vorzubehandeln.

⁷ Ingenieurbüro Westerhaus: BB-Plan Nr. 87 „Erweiterung Niedersachsenpark Ost“ Gemeinde Neuenkirchen-Vörden B-Plan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1“ Gemeinde Rieste Oberflächenentwässerungskonzept Projekt.-Nr.: 2025 – 002, Mai 2026

4.14 Belange des Verkehrs

Teilbereich 1

Der Änderungsbereich ist durch das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz erschlossen; Änderungen sind nicht erforderlich.

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 liegt östlich der Bundesautobahn A 1. Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Baubeschränkungszone der Autobahn sind in der Planzeichnung dargestellt. Die 40 m Anbauverbotszone und die 100 m Baubeschränkungszone zur Autobahn sind auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.

Der Teilbereich 2 liegt direkt an der K 149 in der neuen Streckenführung. An diese regionale Straße soll der Erweiterungsbereich des Niedersachsenparks über einen Kreisverkehrsplatz, der aber auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden liegt, angebunden werden. Hierfür soll der Bebauungsplan der Gemeinde Neuenkirchen mit der Funktion als planfeststellungs-ersetzender Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage schaffen. Damit ist ein direkter Anschluss an das Autobahnnetz über die neue Autobahnanschlussstelle Rieste und einen Anschluss an die L78 und damit an das regionale und überregionale Straßennetz herstellbar.

Verkehrsuntersuchung

Es liegt eine Verkehrsuntersuchung vor.⁸ Darin wurden die Auswirkungen der zu erwartenden Mehrverkehre auf das umliegende Verkehrsnetz untersucht. Es war der Nachweis der Leistungsfähigkeit gemäß HBS 2015 des geplanten Kreisverkehrs zur Anbindung der Flächen an die K 149 sowie der benachbarten Knotenpunkte zu erbringen. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben:

Zur Erhebung der aktuellen Verkehrsmengen ist am Dienstag, 17.03.2026, eine videogestützte Verkehrserhebung an vier Zählpunkten durchgeführt worden. Hierbei wurden der Kfz-Verkehr, Schwerverkehr (SV) und Radverkehr erhoben. Die Zählstellen sind der folgenden Abbildung zu entnehmen:

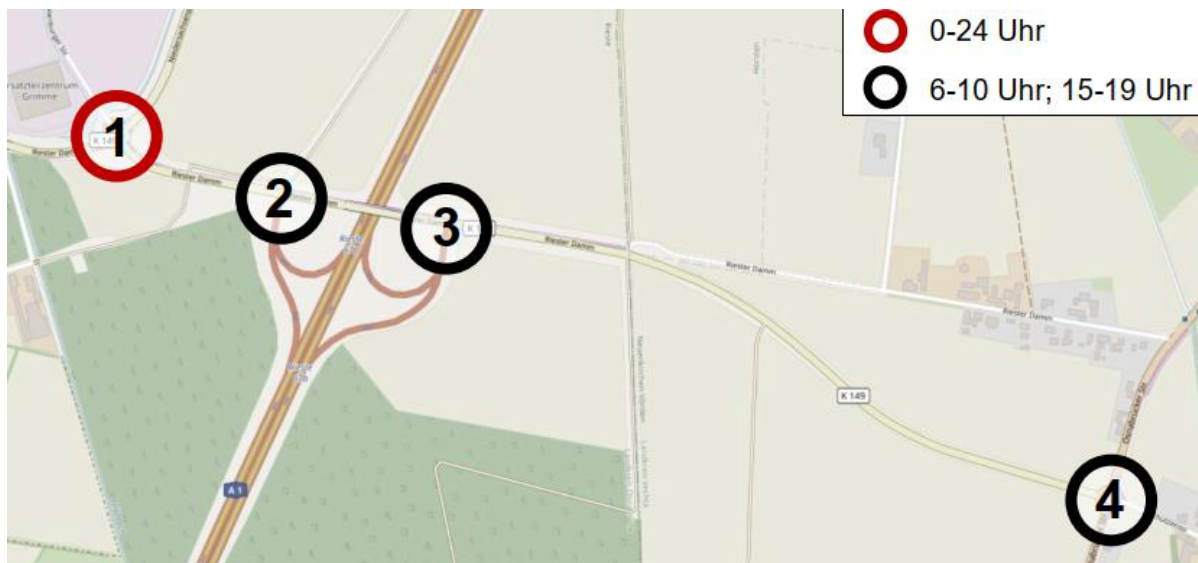


Abbildung 9: Auszug aus der Verkehrsuntersuchung, gezählte Knotenpunkte, dort Abbildung 4

⁸ IPW Ingenieurplanung Wallenhorst: Verkehrsuntersuchung für die B-Pläne Nr. 51 (Rieste) und Nr. 87 (Neuenkirchen-Vörden), Ergebnisbericht, 05.05.2026

Die Prognose für 2040 setzt sich zusammen aus der allgemeinen Verkehrsmengenentwicklung (gemäß Bundesverkehrswegeplan Stagnation beim Personenverkehr und Zunahme von 11,2 % beim Schwerverkehr) sowie den Baugebietsentwicklungen im Umfeld. In der darauf aufbauenden Prognose 1 wurde zusätzlich der Mehrverkehr des Planvorhabens berücksichtigt. Als lokaler (Freizeit-)Verkehrserzeuger wurde ebenfalls der Alfsee in die Prognose integriert.

Prognose 1 – mit Planvorhaben

Unter den Annahmen der Prognose 1 sind folgende Belastungen zu erwarten:

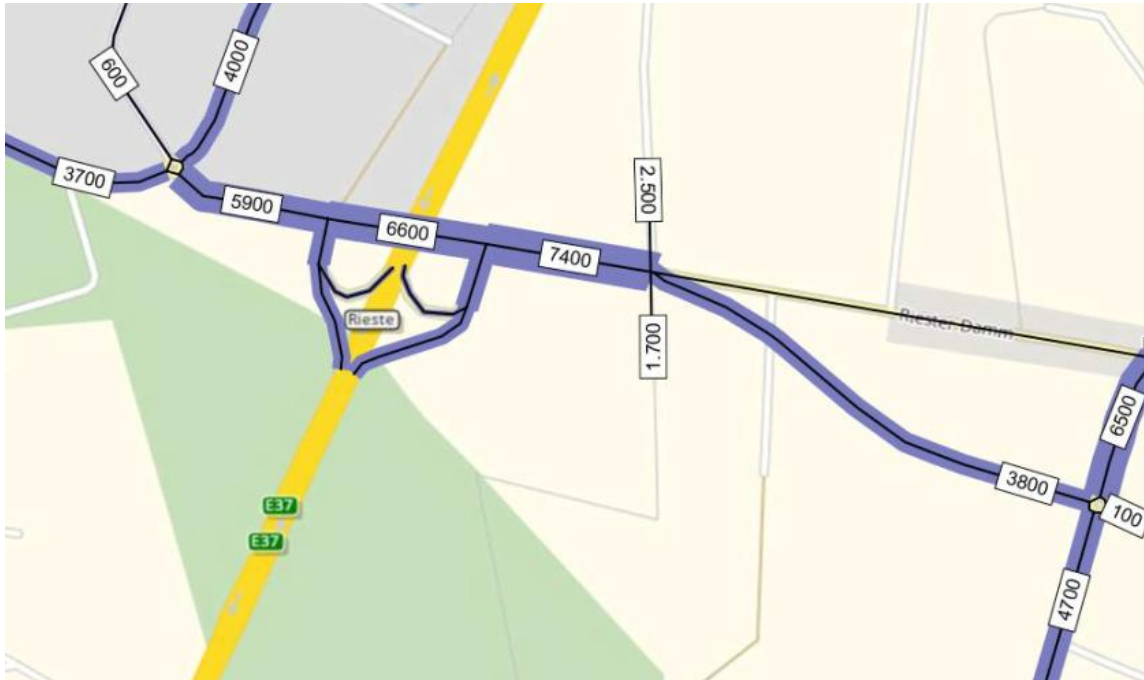


Abbildung 10: Auszug aus der Verkehrsuntersuchung, Gesamtverkehr Prognose 1, DTV in Kfz/24h, dort Abbildung 9

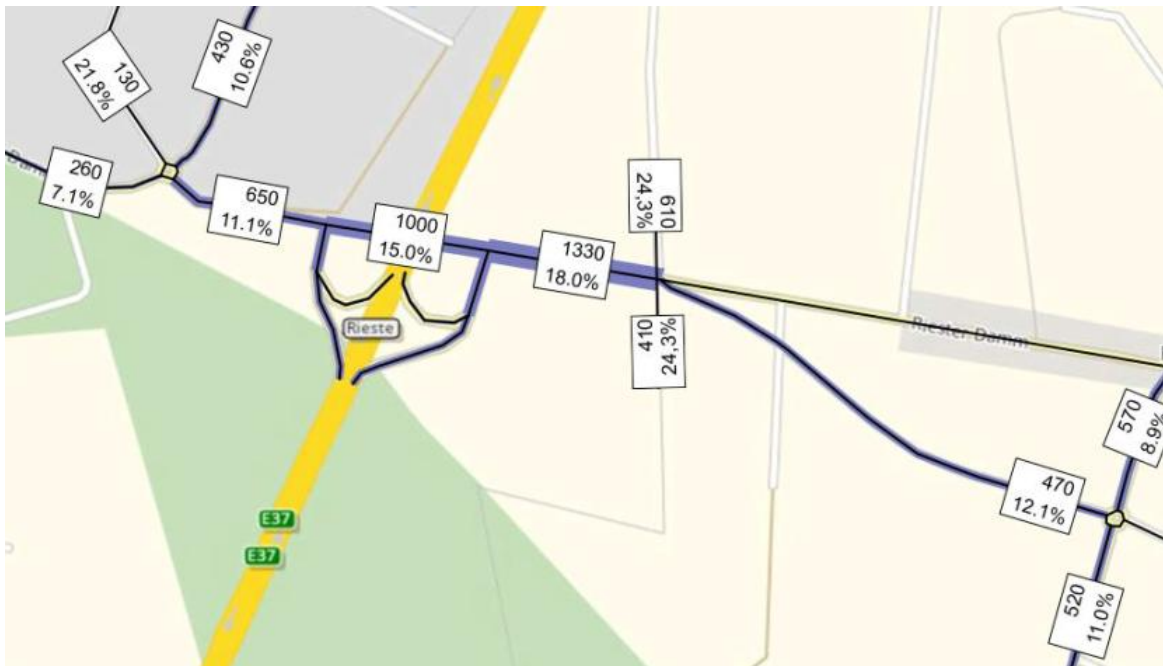


Abbildung 11: Auszug aus der Verkehrsuntersuchung, Schwerverkehr Prognose 1, DTV in Sv/24h, dort Abbildung 10

Untersucht wurde auch der neu geplante Kreisverkehrsplatz als Knotenpunkt 5.

Die Verkehrsgutachter haben im Ergebnis festgehalten, dass alle fünf Knotenpunkte auch mit den prognostizierten Verkehrsmengen im Prognosefall 1 voll leistungsfähig sind. In beiden Tagesspitzen wird an allen Knotenpunkten mindestens die Verkehrsqualitätsstufe C (= zufriedenstellend) erreicht. Die Knotenpunkte verfügen somit noch über weitere Kapazitäten bei der Verkehrsabwicklung. Der neue Knotenpunkt 5, welcher die östlich der A 1 gelegenen Plangebiete erschließt, erreicht in beiden Tagesspitzen die bestmögliche Verkehrsqualität (A = ausgezeichnet).

Die Verkehrsuntersuchung hat gezeigt, dass die durch das Planvorhaben erzeugten Mehrverkehre zu keinen Defiziten im bzw. im umliegenden Netz führen werden. Es wurde nachgewiesen, dass an allen Knotenpunkten zu beiden Tagesspitzen eine mindestens zufriedenstellende Verkehrsqualitätsstufe C oder besser erreicht wird und somit noch weitere Reserven in der Kapazität vorliegen. Die Erschließung der östlich der A 1 gelegenen Plangebiete über einen Kreisverkehr ist adäquat. Darüber hinaus bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Notwendigkeiten begleitender Maßnahmen oder Neubaus von verkehrlicher Infrastruktur.

4.15 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 ist zum großen Teil von dem Überschwemmungsgebiet des Nonnenbachs überlagert. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind im Planteil eingetragen. Für den Teilbereich 1 sind zum großen Teil Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Konflikte mit den Belangen des Hochwasserschutzes sind nicht zu erwarten. Auch die kleinflächig überlagerten Waldflächen stellen keine Restriktion dar, da es sich um bestehende, zukünftig nicht mehr für andere Nutzungen vorgesehene Waldflächen handelt. Der Teilbereich 1 liegt nicht in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Teilbereich 2:

Nördlich des Teilbereiches 2 liegen Überschwemmungsgebiete der Gewässer Rote Riede und Flöte. Die Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.



Abbildung 12: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

Darüber hinaus wurde überprüft, ob das Plangebiet in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Bei Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Flächen, bei denen nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) über

das festgesetzte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können. Das Plangebiet liegt nach Auswertung der Niedersächsischen Umweltkarten nicht in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

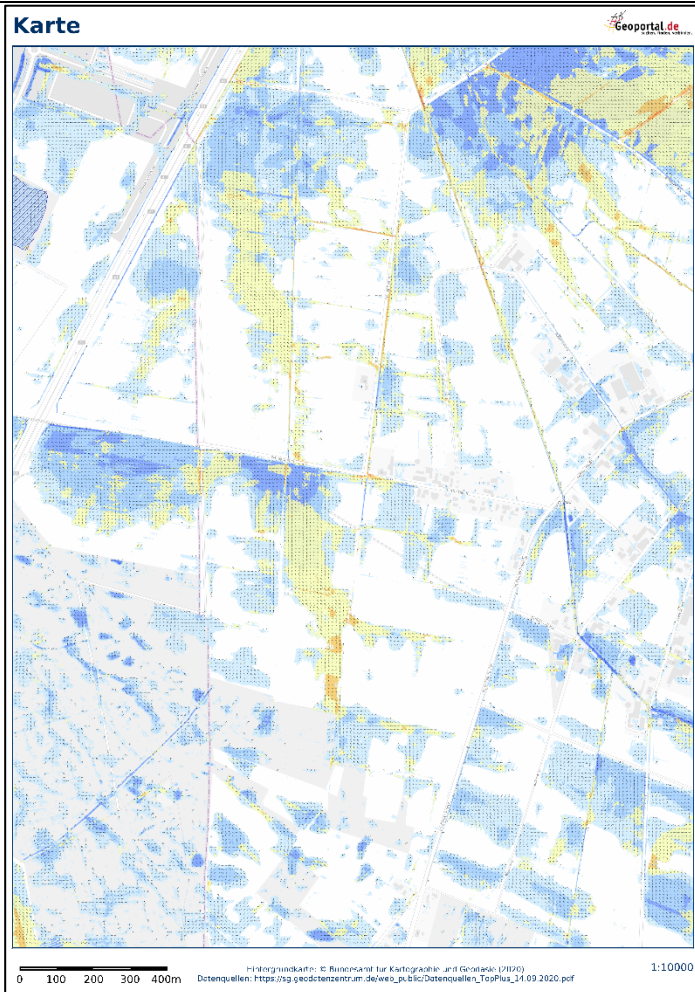
Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“.

Bei der Planung handelt es sich auf Grund der Größe (auch im Zusammenhang mit der angrenzenden Planung auf Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden) um eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme. Entsprechend sind die Ziele und Grundsätze in der Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dies erfolgt über das Prüfschema des Bundesraumordnungsplans, welches in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt ist.

Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und deren Beachtung bzw. Berücksichtigung in der Planung	
I. Allgemeines	
Ziel I.1.1: Prüfung der Risiken von Hochwassern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich Siedlungsentwicklung	
Hochwasserhäufigkeit	Nächstgelegene Messstelle Neuenkirchen (ca. 2,8 km entfernt) Maximale Änderung nahe Zukunft (2021 bis 2050): 17 % Maximale Änderung ferne Zukunft (2071 bis 2100): 153 %
Starkregentage (Niederschlagsmengen über 20 Milliliter pro Tag) Die nebenstehende Abbildung zeigt hohe Fließgeschwindigkeiten und Überflutungstiefen bei extremen Starkregenereignissen. Angenommen wird eine Niederschlagsintensität von 100 mm bei einer Beregnungszeit von einer Stunde. Höhere Fließgeschwindigkeiten treten wahrscheinlich westlich des Grabens, im Bereich der Straßen sowie an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze auf. Höhere Überflutungstiefen zwischen 30 bis < 50 cm sowie kleinräumig	Nahe Zukunft (2021 bis 2050): im Mittel (Median) 2,5 – 3,0 zusätzliche Starkregentage Ferne Zukunft (2071 bis 2100): im Mittel (Median) 1,5 – 2,0 zusätzliche Starkregentage

auch 50 bis < 100 cm werden südlich des Riester Damms erwartet.



Potenzielle Wassertiefen
(Binnenland)

Im gesamten Geltungsbereich bei HQhäufig, HQ100, HQextrem jeweils potenziell 0 m

Schutzwürdigkeit der Nutzung

hoch

Ziel I.2.1: Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung

Die Erwärmung steigt in Niedersachsen deutlich stärker an als im globalen Mittel. Hier ist ein Trend (1881-2021) von +1,2 °C zu verzeichnen, während der Trend für Niedersachsen eine Zunahme von +1,7 °C aufzeigt. Die Zunahme der Jahresmitteltemperatur von 1961-1990 zu 1991-2020 ist in allen Regionen Niedersachsens festzustellen und liegt bei etwa ein Grad Celsius. So nehmen auch die Hochwasserhäufigkeit, die Zahl der Starkregentage und Dürrephasen zu. Daten zu Klimawandelfaktoren und -zusläge in Bezug auf Hochwasserereignisse liegen für das Land Niedersachsen derzeit nicht vor.

II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen

Grundsatz II.1.1: Berücksichtigung von hochwasserminimierenden Aspekten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten, Hinwirkung auf Verringerung der Schadenspotenziale (auch wenn technische Hochwasserschutzanlagen vorhanden sind)

Vorgesehen ist ein Oberflächenentwässerungssystem mit der Versickerung bzw. Rückhaltung von 50 % des Niederschlagswassers auf den Gewerbegrundstücken und der übrigen 50 % im öffentlichen System mit offenen Regenrückhaltegräben und Rückhaltebecken; weitere Maßnahmen zur Minimierung von Hochwasser werden auf Ebene des Bebauungsplanes entwickelt.

Ziel II.1.3: Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens bei raumbedeutsamer Planung und Maßnahmen in Einzugsgebieten

Die Grundwasserstände im Plangebiet liegen zum Teil 1,0 – 1,5 m und zum Teil weniger als 1,0 m unter Gelände. Nur der südliche Bereich weist Grundwasserstände von mehr als 1,5 m auf. Die Beurteilung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens erfolgt im Umweltbericht.

Grundsatz II.1.4: Erhaltung, Freihaltung und Zurückgewinnung der Funktionsfähigkeit von als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereichen in und an Gewässern in Einzugsgebieten

Der Teilbereich 2 liegt in der Nähe und im Zuflussbereich eines Überschwemmungsgebietes, ist aber auf Grund der Lagegunst für die gewerbliche Entwicklung nicht als Retentionsraum / Rückhaltefläche vorgesehen.

Die nicht in der Tabelle aufgeführten Ziele und Grundsätze des Raumordnungsplans sind nicht betroffen.

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und berücksichtigt die Belange von Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge.

Südöstlich Teilbereichs 2 liegt das Wassergewinnungsgebiet Wittefeld; da eine Überlagerung nicht vorliegt, sind keine Restriktionen zu erwarten.

4.16 Kampfmittel

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein.

Ein Antrag auf Durchführung einer Krieglsluftbildauswertung wurde beim Kampfmittelbeseitigungsdienst gestellt. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, hat mit Schreiben vom 20.04.2026 ausgeführt, dass die vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet wurden. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Teilweise wurden die Bilder wegen einer Wasserfläche jedoch nicht auswertbar. Die Betrachtung der Umgebung lässt jedoch keine Kampfmittelbelastung vermuten. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

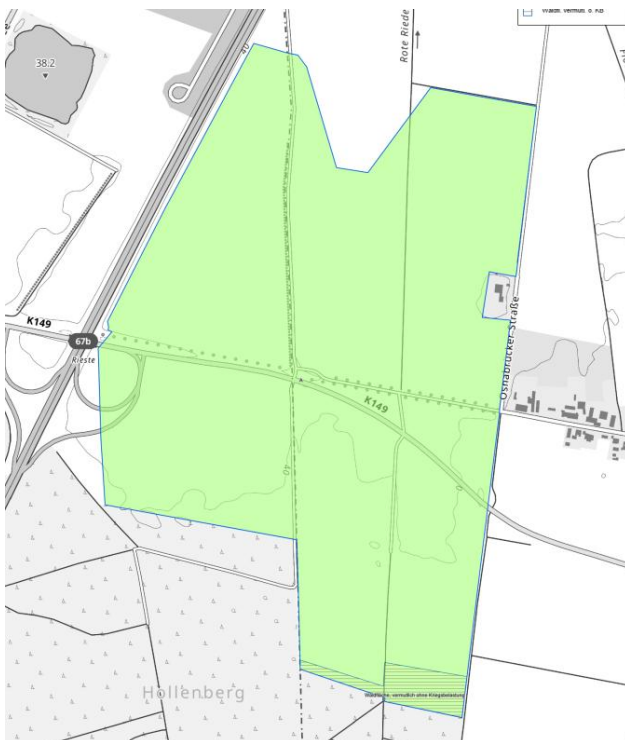


Abbildung 13: Ergebniskarte Luftbildauswertung

4.17 Belange des Bergbaus

Nach dem NIBIS Kartenserver liegt das Plangebiet im Bergbau West. Davon betroffen sind weite Teile der Gemeinde und der angrenzenden Gemeinden. Die Lage im Bergbauegebiet West hat keine direkten Auswirkungen auf die Planung.

4.18 Belange des Baugrundes

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Carbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

4.19 Grundwassermessstellen

Nördlich von Teilbereich 2 befindet sich eine Landesmessstelle, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

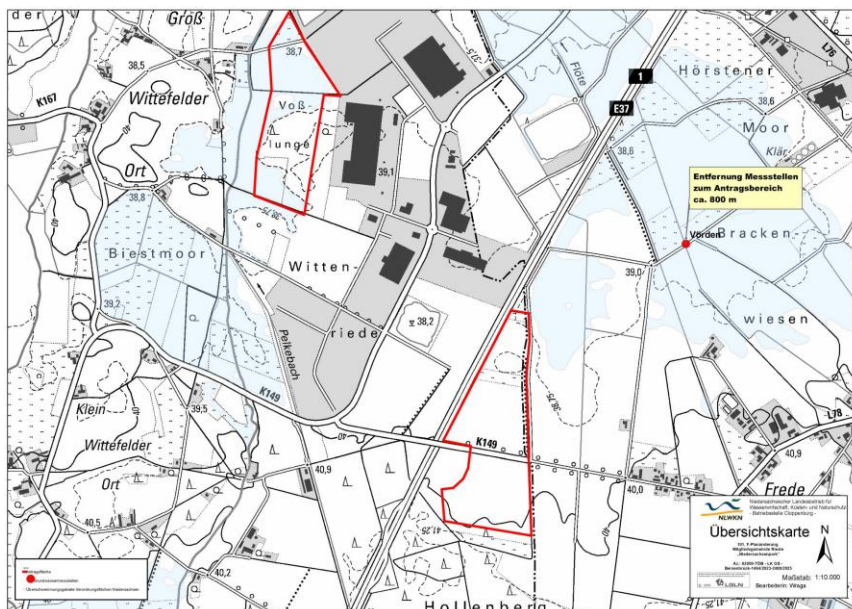


Abbildung 14: Grundwassermessstelle NLWKN

Im Geltungsbereich befinden sich die nachstehenden Grundwassermessstellen für den Bereich des Wasserwerks Wittefeld der SWO Netz GmbH. Über den Umgang mit den Messstellen wird im Zuge der Ausbauplanung entschieden. Der Abstand zum betroffenen Brunnen 9 beträgt nur ca. 75m.

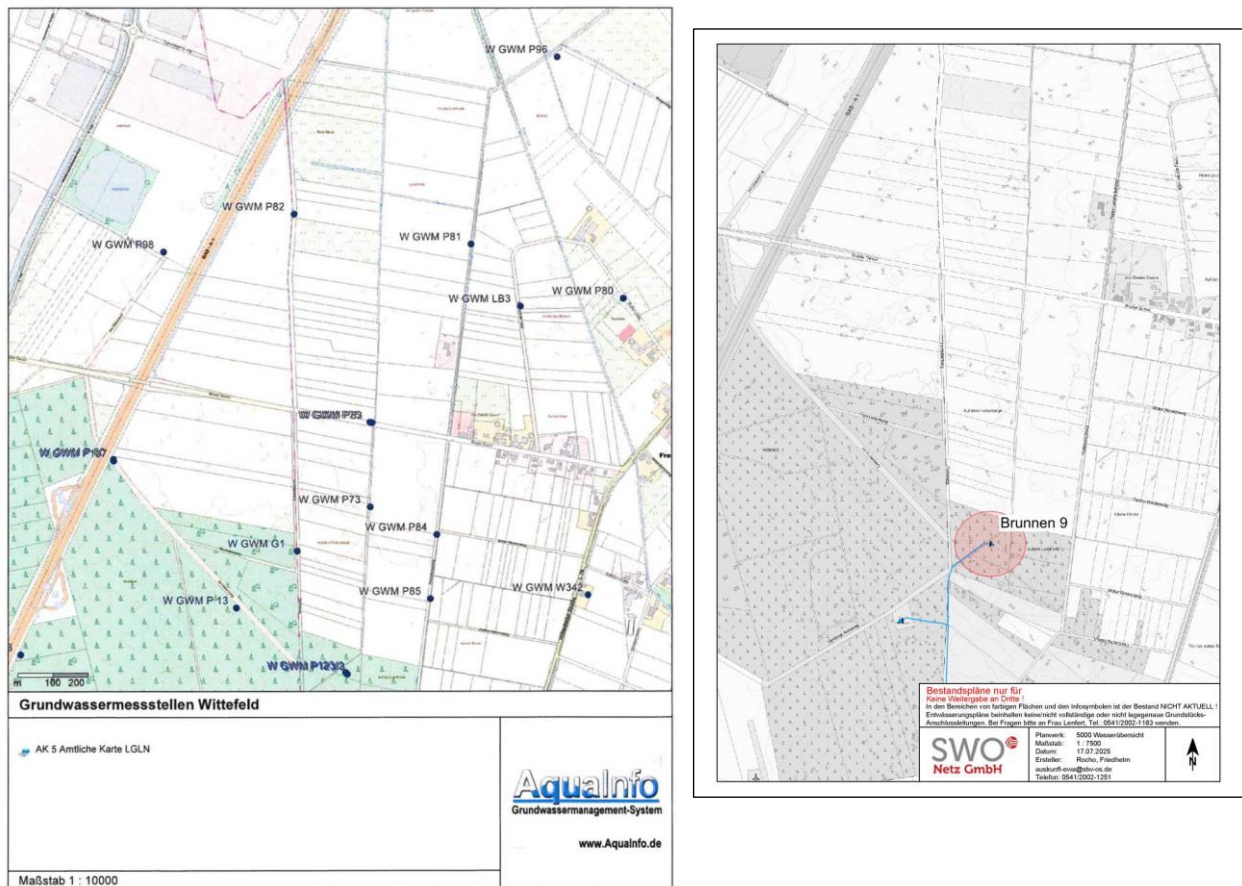


Abbildung 15: Grundwassermessstellen der SWO Netz GmbH

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Samtgemeinde Bersenbrück führt im Zuge der Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB ist durch Auslegung im Rathaus und Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde erfolgt.

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern und eines Umweltverbandes eingegangen.

5.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange sind nach § 4 (1) BauGB über die Veröffentlichung der Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde unterrichtet worden und zur Äußerung aufgefordert worden.

Es sind von 13 Behörden und Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingegangen, die sich mit verschiedenen Aspekte der Planung befassen. Die Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung zu den aufgeworfenen Themen und Belangen sind in der synoptischen Gegenüberstellung im Anhang dieser Begründung zusammengestellt.

Auf Grund der Stellungnahmen sind die Planunterlagen ergänzt worden.

5.3 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6 Inhalte der Planung

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 wird entsprechend der Zielsetzung als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Wald dargestellt. Nachrichtlich gekennzeichnet sind die Überschwemmungsgebiete.

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung als gewerbliche Baufläche und als Hauptverkehrsstraße (K 149) dargestellt.

7 Ergänzende Angaben

7.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 hat eine Größe von 20,3 ha. Davon entfallen auf die Darstellung von Flächen für Wald 10,5 ha und auf die Flächen für die Landwirtschaft 9,8 ha.

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 hat eine Größe von 28,8 ha. Davon entfallen auf die Darstellung von gewerblichen Bauflächen 26,5 ha, auf die Verkehrsflächen 1,1 ha und auf Grünflächen 1,2 ha.

7.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Feststellungsbeschluss durch den Rat

Die Begründung ist der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt.

Bersenbrück, den

Der Samtgemeindebürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück umfasst zwei Teilbereiche.

Im Teilbereich 1 am westlichen Rand des Niedersachsenparks befinden sich Flächen, die als gewerbliche Flächen dargestellt sind, aber bisher nicht entwickelt wurden und auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden. Da das Erfordernis für großflächige restriktionsarme Flächen für die Gewerbeentwicklung in der Region unverändert besteht, sollen im Gegenzug Flächen östlich der Autobahn 1 beidseitig der neuen Kreisstraße 149 entwickelt werden. Diese werden als Teilbereich 2 im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Daher sind mit der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Flächendarstellungen vorgesehen:

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 mit einer Gesamtgröße von 20,3 ha wird entsprechend der Zielsetzung als Fläche für die Landwirtschaft (9,8 ha) und als Fläche für Wald (10,5 ha) dargestellt. Nachrichtlich gekennzeichnet sind die Überschwemmungsgebiete.

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 mit 28,8 ha wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung als gewerbliche Bauflächen (26,5 ha), als Verkehrsflächen (1,1 ha) und als Grünflächen (1,2 ha) dargestellt.

Parallel der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auch der Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1“ in der Gemeinde Rieste aufgestellt.

Die Erweiterung des Niedersachsenparks östlich der Autobahn erfolgt in Zusammenhang mit der Flächendarstellung in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, die parallel die 13. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und den Bebauungsplan Nr. 87 aufstellt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Im Teilbereich 1 wird aufgrund nicht umsetzbarer Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH die gewerblichen Bauflächen zurückgenommen und entsprechend als Flächen für die Landwirtschaft und als Fläche für Wald dargestellt mit Übernahme der Überschwemmungsgebiete.

Für die Ansiedlung von großflächigen Industrie- und Gewerbebetrieben stehen innerhalb des Siedlungszusammenhanges keine geeigneten Flächen bereit. Es werden Flächen entwickelt, die östlich des bestehenden Niedersachsenparks und verkehrsgünstig an der Autobahn 1 gelegen sind, um bisher unverbaute und störungsarme Außenbereiche zu schonen.

Diese im Teilbereich 2 abgegrenzten Flächen werden dementsprechend als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Um auch bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes Maßnahmen zur Gestaltung des Landschaftsbildes und als innergebietlichen Ausgleich bereit zu stellen, werden im Teilbereich 2 auch Grünflächen dargestellt. Diese werden im Rahmen der konkretisierenden Planung im parallel aufgestellten Bebauungsplan weiter ausgeführt (z.B. Entwicklung eines Waldrandes).

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Zum Schutz der umliegenden Wohnnutzungen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan zum Teilbereich 2 eingeschränkte Industriegebiete (bzw. Gewerbegebiete auf Seiten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden) festgesetzt. Es sind nur Betriebe zulässig, die die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente tags und nachts einhalten.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]

Im Geltungsbereich und angrenzend sind keine Bodendenkmäler bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, die Kulturdenkmale (Bodenfunde) sein könnten, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig.

Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich gemäß Nds. Denkmalatlas (2025) rund 1,3 km westlich des Geltungsbereichs und wird aufgrund der Entfernung und sichtverschattender Gehölzstrukturen nicht erheblich beeinträchtigt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]

Zum Teilbereich 2 liegt das nächstgelegene FFH-Gebiet „Dammer Berge“ über 4 km nördlich, das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ über 5 km nordwestlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen ist von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung auszugehen.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Ausreichende und geeignete Flächen zur Nachverdichtung/ Innenentwicklung bestehen nicht.

Aufgrund nicht umsetzbarer Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH werden die im Teilbereich 1 dargestellten gewerblichen Bauflächen zurückgenommen.

Im Teilbereich 2 werden in Autobahnnähe Flächen als für gewerbliche Bauflächen in Zusammenhang weiterer Planung der Gemeinde Rieste vorbereitet, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert werden.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Umnutzungen von Wald und Wohnnutzungen werden durch die Planung nicht vorbereitet.

Im Teilbereich 1 werden die Waldfläche als Flächen für Wald dargestellt, eine Beeinträchtigung wird damit nicht vorbereitet.

Im Teilbereich 2 wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen vorbereitet. Die Gemeinde erachtet die Ausweisung des Industriegebietes im räumlichen Zusammenhang mit der Autobahn und dem bestehenden Niedersachsenpark als notwendig und gewichtet dies höher als die Belange der Landwirtschaft, da der Bedarf für die Erweiterung der Industrie Flächen vorhanden ist und dieser beispielsweise nicht über Flächen im Innenbereich gedeckt werden kann. Zudem werden im Teilbereich 1 gewerbliche Bauflächen zugunsten von landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückgenommen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]

Im Teilbereich 1 werden gewerbliche Bauflächen zurückgenommen und die Flächen insgesamt als Flächen für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald dargestellt, die somit ausgleichend auf das Klima wirken; zudem werden Überschwemmungsgebiete übernommen, die auch im Zusammenhang des Klimawandels zunehmend Bedeutung erlangen.

Im Teilbereich 2 sind weitere Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung (auch im Zusammenhang mit der Gemeinde Neuenkirchen Vörden, aber auch zum Erhalt und Ergänzung von Gehölzpflanzungen vorgesehen, die dem Klimaschutz (Gehölze nehmen Kohlenstoffdioxid auf) als auch der Klimafolgenanpassung dienen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]*

Während mit der Rücknahme von Bauflächen im Teilbereich 1 keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, bereitet die Darstellung von gewerblichen Bauflächen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Teilbereich 2 einen Eingriff vor. Die Umsetzung der Planung geht mit einer umfangreichen zusätzlichen Bebauung und weiteren Versiegelungen z. B. durch Straßen einher. Hierdurch geht Lebensraum (überwiegend Acker, teils Grünland und Gehölze) für Tiere und Pflanzen verloren. Zudem werden erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens vorbereitet. In versiegelten Bereichen gehen die Bodenfunktionen (u. a. als Lebensraum und -grundlage für Tiere und Pflanzen und als Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen) verloren.

Die Kompensation erfolgt plangebietsintern u. a. durch einrahmende Anpflanzungen sowie plangebietsextern auf den Flächen des zukünftigen Kompensationsflächenpool „Damme Fuhrrenkamp“ des Forstamtes Ankum.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Im Teilbereich 1 ist eine lineare Gehölzstruktur westlich des Waldes ausgeprägt, die per Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen des Landkreises Osnabrück als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt ist. Westlich an das Gebiet schließt der Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita“ (NP NDS 4) an.

Angrenzend an den Geltungsbereich des Teilbereichs 2 beginnt der Naturpark „Dümmer“ (NP NDS 8). Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke großräumige Gebiete, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen sowie u. a. eine besondere Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung haben und in denen Biodiversität und Landschaft erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden sollen. In Naturparks soll eine nachhaltige Regionalentwicklung gefördert werden. Die Planung der Gemeinde Rieste außerhalb des Naturparks steht den Zielen nicht entgegen.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ befindet sich über 3 km nördlich, das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Vallenmoor“ rund 3 km südlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des Teilbereichs 2 werden für den Immissionschutz in den Bebauungsplänen Emissionskontingente (Lärm) festgesetzt.

Darüber hinaus ist durch das steigende Verkehrsaufkommen mit erhöhten Emissionen verkehrsbürtiger Luftschadstoffe zu rechnen.

Für die Aufstellung der Bebauungspläne im Teilbereich 2 wurde ein Verkehrsgutachten erstellt.⁹ Die Verkehrsuntersuchung hat gezeigt, dass die durch das Planvorhaben erzeugten Mehrverkehre zu keinen Defiziten im bzw. im umliegenden Netz führen werden. Es wurde nachgewiesen, dass an allen Knotenpunkten zu beiden Tagesspitzen eine mindestens zufriedenstellende Verkehrsqualitätsstufe C oder besser erreicht wird und somit noch weitere Reserven in der Kapazität vorliegen. Die Erschließung der östlich der A 1 gelegenen Plangebiete über einen Kreisverkehr ist adäquat. Darüber hinaus bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Notwendigkeiten begleitender Maßnahmen oder Neubaus von verkehrlicher Infrastruktur.

Die südwestlich des Plangebietes, westlich der Bundesautobahn A 1, gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe liegen in deutlichen Abständen von ca. 600 m zum Teilbereich 2. Nach dem Geruchsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 37 Teilbereich I der Gemeinde Rieste ist die Verträglichkeit zu dem in ca. 210 m entfernten Gewerbegebiet nachgewiesen, betrieblich Änderungen sind der Gemeinde nicht bekannt. Die Entfernung des Teilbereiches 2 zum östlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb beträgt ebenfalls ca. 600 m. In Anbetracht dieser Abstände geht die Gemeinde Rieste davon aus, dass die Geruchsimmissionswerte der TA-Luft eingehalten werden. Es ist jedoch vereinzelt mit Geruchswahrnehmungen zu rechnen.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Mit den Versiegelungen für die Industrie- und Gewerbebetriebe sowie die notwendigen Verkehrsflächen zur Erschließung im Teilbereich 2 werden erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorbereitet.

Diese erheblichen Beeinträchtigungen werden sowohl plangebietsintern durch die Ausder-Nutzungnahme der Anpflanzflächen als auch plangebietsextern auf den Flächen des zukünftigen Kompensationsflächenpool „Damme Führenkamp“ des Forstamtes Ankum kompensiert.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Zweck dieses Gesetzes ist

den Wald a. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt... (Schutzfunktion) und c. wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. [§ 1 NWaldLG Nr. 1]

Im Teilbereich 1 werden die im Bestand vorhandenen Waldfläche als Flächen für Wald dargestellt, eine Beeinträchtigung wird mit der Darstellung nicht vorbereitet.

⁹ IPW Ingenieurplanung Wallenhorst: Verkehrsuntersuchung für die B-Pläne Nr. 51 (Rieste und Nr. 87 (Neuenkirchen-Vörden, Ergebnisbericht, 05.05.2026

Im Teilbereich 2 wird eine direkte Flächeninanspruchnahmen des südlich gelegenen Waldgebietes „Hollenberg“ auch nicht vorbereitet.

Allerdings können sich durch die geplante Nutzung unmittelbar angrenzend indirekte Beeinträchtigungen des Waldes ergeben. So wird gemäß Stellungnahme des Forstamtes Ankum zum Vorentwurf (18.07.2025) der Weg „Im Hollenberg“ (Flurstück 131, Flur 5, Gemarkung Rieste) als Hauptzufahrtsweg für die Waldbewirtschaftung genutzt. Der Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeinde Rieste setzt den Weg als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Land- und Forstwirtschaftlicher Weg“ fest. Zwischen zukünftiger Bebauung (Baugrenze) und Waldfläche wird zudem u. a. zum Schutz des Waldes ein Abstand von mind. 25 m eingehalten. Als Puffer zum Wald wird eine 20 m breite Anpflanzfläche festgesetzt, um Beeinträchtigungen beispielsweise durch Störungen zu verringern. Auf dieser Fläche wird ein gestufter Waldrand entwickelt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen ergeben sich somit nicht.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbare Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Mit der Rücknahme der gewerblichen Bauflächen im Teilbereich 1 und der Überlagerung der Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft und Flächen für Wald mit den Überschwemmungsgebieten wird den Vorgaben entsprochen.

Im Teilbereich 2 sind an Oberflächengewässern die angrenzenden Gräben sowie der Graben innerhalb des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden zu nennen, der etwa in Nord-Süd-Ausrichtung durch den nördlichen Teil des Geltungsbereichs verläuft. Dieser Graben wird durch die Erweiterung des Niedersachsenparks überplant, um die Grundstücke in diesem Bereich ausreichend dimensionieren zu können. Zur Kompensation werden hierfür einige Gräben innerhalb der Geltungsbereiche angelegt. Auch durch die Entwicklung des Regenrückhaltebereichs auf Seiten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird ein neues Oberflächengewässer geschaffen.

Auch sind Maßnahmen zur Versickerung und Ableitung anfallender Oberflächenwässer im Geltungsbereich zu beachten.

Der Teilbereich 2 befindet sich in der Nähe von Überschwemmungsgebieten. Zum Umgang mit Starkregenereignissen und der Lage am Überschwemmungsgebiet werden in den Bebauungsplänen Gräben sowie ein Regenrückhaltebecken (Neuenkirchen-Vörden) und Anpflanzungen angelegt, um sowohl zum Wasserabfluss als auch zur Wasserrückhaltung beizutragen.

Landschaftsplanung

Im Niedersächsischen Landschaftsprogramm (2021) sind keine flächenspezifischen Ziele für die Teilbereiche dargestellt.

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (2023) wird der Teilbereich 1 überwiegend als Gebiet zur „Vorrangigen Entwicklung und Wiederherstellung mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“, herausgestellt. Einzelne Bereiche auch zur „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“.

Im Teilbereich 2 wird eine „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ angestrebt (Karte 5a).

Insbesondere mit der Rücknahme der gewerblichen Bauflächen im Teilbereich 1 aber auch durch Beachtung der Vermeidungs- und plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen wie den Gehölzerhalt- und Anpflanzflächen, dem Verlegen von Gräben sowie der Maßnahmenfläche (Regenrückhaltung) wird den Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes Rechnung getragen.

Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017 inkl. Änderung 2022) enthält für beide Teilbereiche keine flächenspezifischen Ziele.

Der Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramms (Fassung der 2. Auslegung, März 2025) weist für den Teilbereich 1 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiete Wald aus, die anteilig von einem Vorranggebiet Hochwasserschutz überlagert werden.

Die Änderung der Darstellungen gewerblicher Bauflächen in Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald mit Übernahme der Überschwemmungsgebiete entspricht vollständig den Zielen der regionalen Raumordnung.

Teilbereich 2 wird im Regionalen Raumordnungsprogramm (2004) des Landkreises Osnabrück als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft festgelegt. Der Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramms (Fassung der 2. Auslegung, März 2025) weist hier Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen und bereichsweise auch auf Grund hohen Ertragspotenzials aus. Der Großteil der Böden weist gemäß BK50 jedoch eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf.¹⁰ Die Gemeinde wertet die Ausweisung des Industriegebietes zur wirtschaftlichen Entwicklung höher als den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen. An der Autobahnanschlussstelle ist zudem ein Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen. Er soll für güterverkehrsintensive Betriebe und möglichst als interkommunales Gewerbegebiet entwickelt werden. Die vorliegende Planung entspricht diesem Ziel.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern oder ob die Verträglichkeit durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

¹⁰ LBEG: NIBIS - Bodenkunde

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind¹¹, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Geltungsbereich

Im Teilbereich 1 werden mit der bestandsorientierten Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald von einem Fortbestand der derzeitigen Nutzungen und somit der Biotop- und Lebensraumstrukturen für Tiere und Pflanzen auszugehen ist, sind auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände abzuleiten. Daher beziehen sich die folgenden artenschutzrechtlichen Hinweise und Vorgaben ausschließlich auf den Teilbereich 2.

Der Teilbereich 2 stellt sich überwiegend als Acker dar. Nordöstlich reicht im Geltungsbereich der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Grünland in den Geltungsbereich hinein. Teilweise bestehen Altbaumstrukturen. Südlich grenzt ein Wald an. Westlich des Geltungsbereichs verläuft

¹¹ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

die Autobahn 1. Zwei Straßen durchziehen die Geltungsbereiche. Östlich des Geltungsbereichs der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden bestehen Wohnbebauungen/ Höfe. Den Geltungsbereich der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden quert ein Graben, ansonsten sind Gräben nur im näheren Umfeld zu finden.

Zwischen März und Juni 2025 wurde eine Brutvogelkartierung für die Geltungsbereiche der parallel aufgestellten Bebauungspläne der Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden durchgeführt, deren Ergebnisse im Folgenden zusammenfassend dargestellt und erläutert werden (weitere Ausführung erfolgen im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 51, der vollständige Bericht wird als Anlage beigefügt).

Im Bereich östlich der A1 und nördlich und südlich des Riester Damms auf dem Gebiet der Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden soll eine Baumreihe entfernt werden (vgl. Abb. 14). Es wurde eine Kontrolle der betroffenen Bäume und Gehölze auf potenzielle oder tatsächlich Vorkommen von Fledermausquartieren sowie auf dauerhaft genutzte Brutplätze von Vögeln vorgenommen.

Ergebnisse Brutvögel

Insgesamt wurden bei der Brutvogelkartierung 51 Vogelarten erfasst. Bei einem Großteil der erfassten Arten handelt es sich um häufige und typische Gehölz- und Gebäudebrüter. Innerhalb des Plangebietes und dessen 200 m Radius wurden jedoch Arten vorgefunden, die auf der Roten Liste für Niedersachsen verzeichnet sind. Diese werden im Folgenden erläutert:

- Der Bluthänfling (gemäß aktuelle Rote Liste Niedersachsen: gefährdet) wurde mit einer Brutzeitfeststellung in der südlichen Plangebietshälfte dokumentiert.
- Der Kiebitz (gefährdet) wurde mit zwei Brutverdachten und einer Brutzeitfeststellung innerhalb des Plangebietes erfasst. Des Weiteren wurden zwei Brutverdachte und eine Brutzeitfeststellung im nördlichen 200 m Umkreis kartiert.
- Die Feldlerche (gefährdet) wurde mit zwei Brutverdachten in der nördlichen Plangebietshälfte und einem Brutverdacht in der südlichen Plangebietshälfte vorgefunden. Zudem kommt ein weiterer Brutverdacht im nördlichen 200 m Umkreis.
- Der Star (gefährdet) wurde mit 2 Brutverdachten im zentralen Plangebiet und einer Brutzeitfeststellung im nördlichen Plangebiet ausgemacht.
- Die Goldammer (Vorwarnliste) wurde im zentralen, bzw. südlichen Plangebiet mit zwei Brutverdachten und einer Brutzeitfeststellung sowie im nördlichen 200 m Umkreis mit einer Brutzeitfeststellung kartiert.
- Die Heidelerche (Vorwarnliste) wurde an der südlichen Plangeietsgrenze mit einem Brutverdacht kartiert.
- An der östlichen Plangeietsgrenze, an der nördlichen Grenze des 200 m Umfeldes sowie am südlichen Waldrand wurden drei Brutreviere des Stieglitz (Vorwarnliste) dokumentiert.
- Der Baumpieper (Vorwarnliste) wurde am südlichen Waldrand, innerhalb des 200 m Umkreises mit drei Brutverdachten kartiert.
- Im nördlichen 200 m Radius wurde eine Brutzeitfeststellung des Gelbspötters (Vorwarnliste) dokumentiert.
- Es erfolgte ein Brutverdacht und eine Brutzeitfeststellung für den Grauschnäpper (Vorwarnliste) im östlichen bzw. südöstlichen 200 m Umkreises.
- Die Rauchschwalbe (gefährdet) wurde mit zwei Brutverdachten im östlichen 200 m Radius kartiert.

- Die Stockente (Vorwarnliste) wurde mit einem Brutnachweis an der nordöstlichen Grenze des 200 m Radius an einem Graben ausgemacht.
- Der Wiesenpieper (stark gefährdet) wurde mit einem Brutpaar in dem nördlichen 200 m Umkreis kartiert.

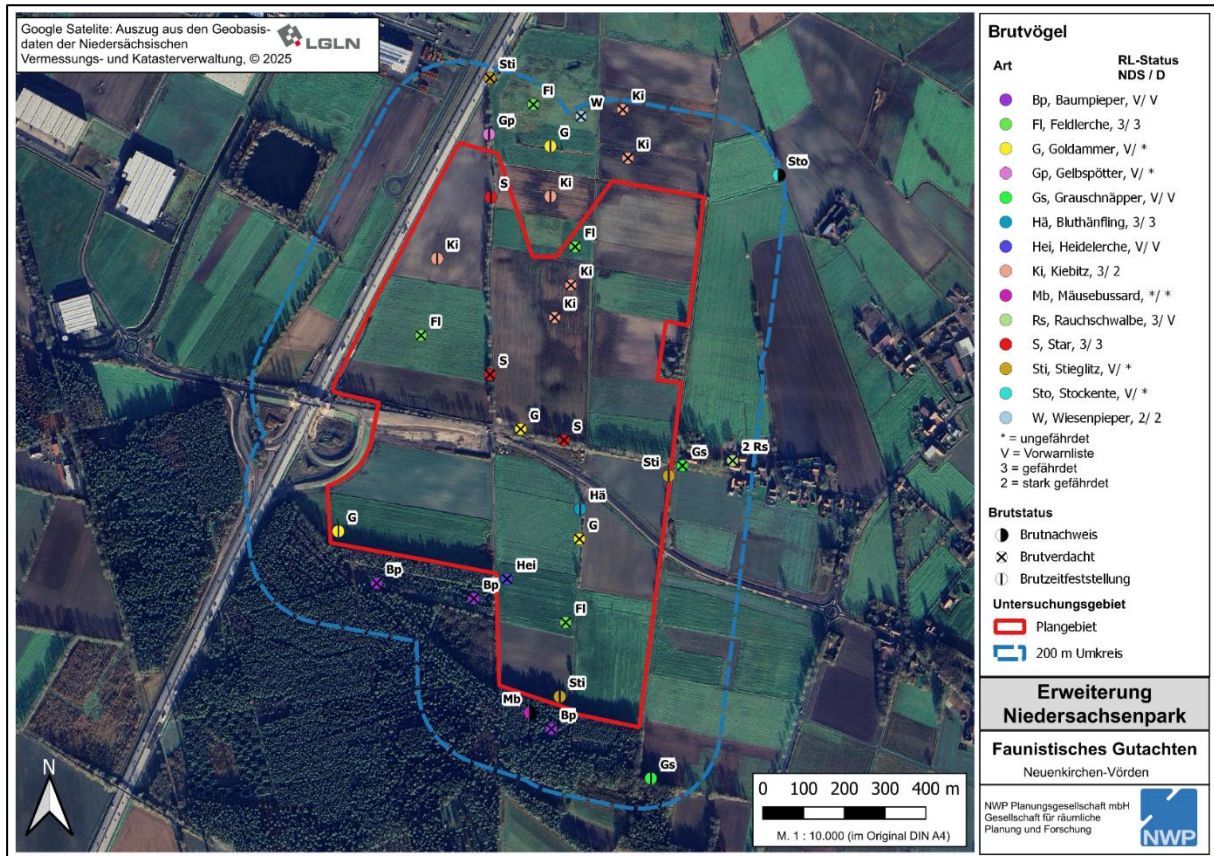


Abbildung 16: Revierzentren ausgewählter Brutvogelarten

Bei der Untersuchung der Baumreihe wurde drei Vogelnester mit einem Durchmesser von 20 cm festgestellt. Hierbei handelt es sich wahrscheinlich um Krähen- und Taubenester.

Gastvögel

Von einer besonderen Bedeutung des Geltungsbereichs für Gastvögel ist aufgrund der Nähe zur Autobahn und der querenden Straßen sowie fehlender wertgebender Strukturen (z. B. Schlafgewässer) nicht auszugehen. Sofern die Flächen des nördlich angrenzenden Überschwemmungsgebietes überflutet sind, können diese jedoch z. B. als Ruhestätte für Gastvögel dienen.

Fledermäuse

In den Altbäumen im und am Geltungsbereich können Vorkommen von gehölbewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. In den weiter östlich gelegenen Bebauungen können auch gebäudebewohnende Fledermäuse vorkommen. So wurde 2015 in einer Siedlungsstelle an der Osnabrücker Straße außerhalb des Geltungsbereichs ein Balzquartier der Zwergfledermaus festgestellt (siehe Dense und Lorenz 2015).

Geeignete Habitate, die Fledermäusen als Winterquartier dienen könnten, befinden sich im Geltungsbereich nicht.

Bei der Kontrolle der zu entfernenden Baumreihe wurden insgesamt 10 Höhlenbäume vorgefunden. Fledermäuse mit Besatzspuren wurden jedoch nicht vorgefunden. Die meisten Höhlungen reichen nicht weit in den Stamm hinein und bieten ein geringes bis allgemeines Quartierpotenzial. Diese Höhlungen können als Balz- und Sommerquartier genutzt werden.

Drei Bäume im zentralen Bereich weisen tiefere Höhlungen auf. Aufgrund ihrer teils offenen Ausprägung sowie der nicht weit nach oben ausreichenden Ausfaltung sind diese voraussichtlich nicht als geeignete Winterquartiere einzustufen.

Amphibien

Vorkommen von relevanten Amphibienarten wie dem Kammmolch werden in den um den Geltungsbereich verlaufenden Gräben aufgrund ihrer Beschaffenheit (z. B. intensive Pflege, Lage an der Straße, Wasserführung) nicht erwartet.

Andere Artengruppen

Das Habitatpotenzial der örtlichen Biotoptypen lässt auf Grund der weit nivellierten bzw. weit verbreiteten und häufigen Standortbedingungen keine Vorkommen streng geschützter Arten anderer Artengruppen wie z. B. Reptilien oder seltene Pflanzenarten erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

In Bezug auf Brutvögel wird die Bebauung vor allem im nördlichen Plangebiet zu einem Verlust der vorhandenen Brutreviere und Fortpflanzungsstätten führen. Im südlichen Plangebiet ist der Verlust möglicher Brutreviere vom Ausmaß der mit der Baufeldfreimachung verbundenen Gehölzbeseitigung verbunden.

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Zu einer Verletzung oder Tötung von Vögeln oder Fledermäusen kann es während der Baufeldfreimachung kommen. Eine Tötung von Tieren kann i. d. R. durch eine zeitliche Anpassung der Baufeldfreimachung sowie der Bauphase vermieden werden. Diese sollte außerhalb der Vogelbrutzeit und der Quartierszeit für Fledermäuse durchgeführt werden, so dass der Verbotstatbestand nicht berührt wird.

Sollen bzw. müssen die Baufeldfreimachung sowie die Bauphase oder sonstige Eingriffe in Vegetationsbestände innerhalb der Brut- und Quartierszeit erfolgen, wird durch vorherige Überprüfung der betroffenen Biotope sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Lebensstätten vorhanden sind und somit keine Tiere zu Schaden kommen können.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Während der Baumaßnahmen ist von einem temporär erhöhten Störpotential auszugehen. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der vorkommenden Arten in die angrenzenden Flächen ist möglich, da dort ähnliche Habitatstrukturen in Form von (Halb-)Offenland und Gehölzbeständen bestehen.

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung auch nur dann vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Der Großteil der kartierten Arten gilt nicht als störsensibel oder hält einen ausreichenden Abstand zu der geplanten Bebauung ein. Zudem werden puffernde bzw. abschirmende Gehölzstrukturen angelegt, die die Störungen auf angrenzende Flächen mindern können.

Zwei Brutreviere des Kiebitzes (gut 50 m nördlich des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden) gehen durch die zusätzliche Bebauung und damit verbundene Störungen (Lärm, Vertikalstrukturen) verloren. Als Ausgleichsmaßnahme wird nördlich des Regenrückhaltebeckens (Bebauungsplan Nr. 87, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden) eine Grünlandextensivierung

durchgeführt (siehe nächsten Punkt). Im Zusammenhang mit dem Regenrückhaltebecken ist der Abstand zu Gebäudestrukturen ausreichend groß, so dass sich Qualitäten für Wiesenbrüter entwickeln.

Fledermäuse gelten nicht als stöempfindlich.

Eine erhebliche Störung von Fledermäusen durch die Entfernung der Baumreihe liegt nicht vor.

Eine Berührung des Verbotstatbestandes für Gastvögel ist ebenfalls nicht erkennbar, da (auch aufgrund der Vorbelastungen) kein besonderes Habitatpotenzial für Gastvögel besteht und möglicherweise in den angrenzenden Überschwemmungsgebieten rastende Vögel kleinräumig ausweichen könnten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Gastvogelpopulation ist nicht ableitbar.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z. B. Vogelnester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z. B. Storchenhorste, Fledermauswinterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten wird durch bauzeitliche Anpassung (Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrut- und Fledermausquartierszeiten, ansonsten ökologische Baubegleitung) vermieden.

Bei den im Geltungsbereich vorkommenden nicht ausgesprochen anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird gemäß Runge et al. (2010) davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist. In der näheren Umgebung sind gleichartige Habitatqualitäten gegeben.

Die in der zu entfernenden Baumreihe vorgefundenen Nester sind aufgrund ihrer Größe voraussichtlich nicht als potenziell wieder genutzte Lebensstätten für Falken oder Eulen einzustufen. Krähen und Tauben können ihre Nester ohne weiteres in den umliegenden Gehölzbeständen neu bauen.

Durch die geplante Bebauung gehen direkt drei Brutreviere des Kiebitzes (zzgl. 2 Brutreviere auf angrenzenden Flächen, siehe Störung) und drei Brutreviere der Feldlerche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren (davon je eines im Geltungsbereich von Rieste). Ein Ausweichen ist für diese Offenlandarten nicht ohne weiteres möglich, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang verloren gehen. Daher werden Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Der nötige Flächenbedarf beläuft sich auf insgesamt etwa 5-8 ha.

Für den Ausgleich der Offenlandarten stehen zwei separaten Flächen mit einer Flächengröße von insgesamt 51.951 m² zur Verfügung.

Die erste Fläche liegt in der Gemarkung Hörsten, Flur 17 Flurstück 107/2 (s. Abb. 16). Es handelt sich dabei um eine Teilfläche des Flurstückes in einer Größe von 12.321 m². Die Fläche grenzt direkt an das Regenrückhaltebecken (Trockenbecken) des Bebauungsplanes Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden an. Die Fläche wird als extensives Grünland entwickelt, um den Bruterfolg zu sichern. In dem Zusammenhang mit dem angrenzenden Regenrückhaltebecken weist diese Fläche einen ausreichend großen Abstand zu Gebäudestrukturen auf, so dass Qualitäten für Offenlandarten entwickelt werden.

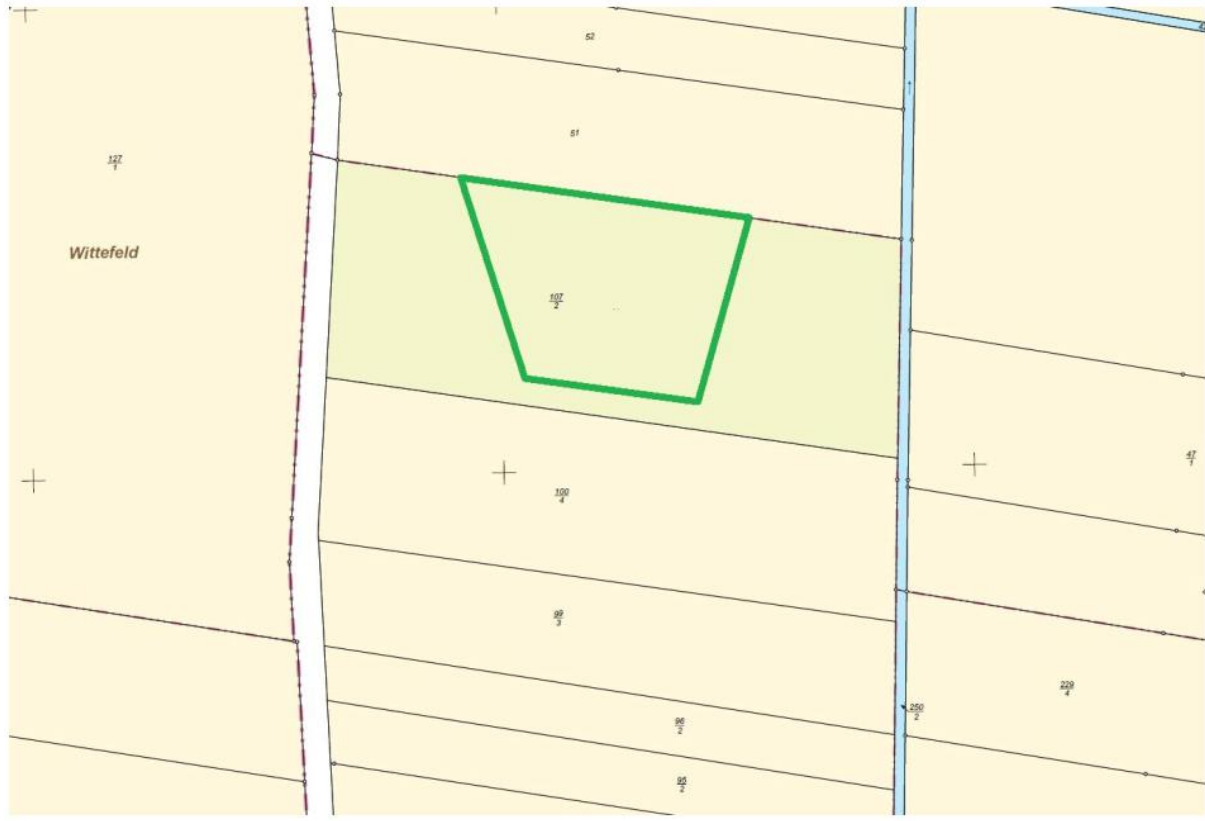


Abbildung 16: Fläche 1 - Gemarkung Hörsten, Flur 17, Flurstück 107/2

Die zweite Fläche liegt in der Gemarkung Rieste, Flur 24, Flurstück 106/1 (s. Abb. 17). Die 39.630 m² große Fläche befindet sich rund 1,7 km nordwestlich des Bebauungsplanes B51 der Gemeinde Rieste und grenzt an die Bebauungspläne Nr. 32, 1. Änderung sowie den Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Rieste. Die Ausgleichsfläche wird derzeit ackerbaulich genutzt. Für die Sicherung des Bruterfolges der Offenlandarten werden Gelegeschutzmaßnahmen durchgeführt. Es erfolgt eine Drohnenbefliegung zur Feststellung und Verortung der vorhandenen Gelege. Diese werden daraufhin bei der landwirtschaftlichen Nutzung während der Brutzeit ausgespart. Diese Artenschutzmaßnahmen erfolgen, bis andere geeignete Flächen zur Verfügung stehen.

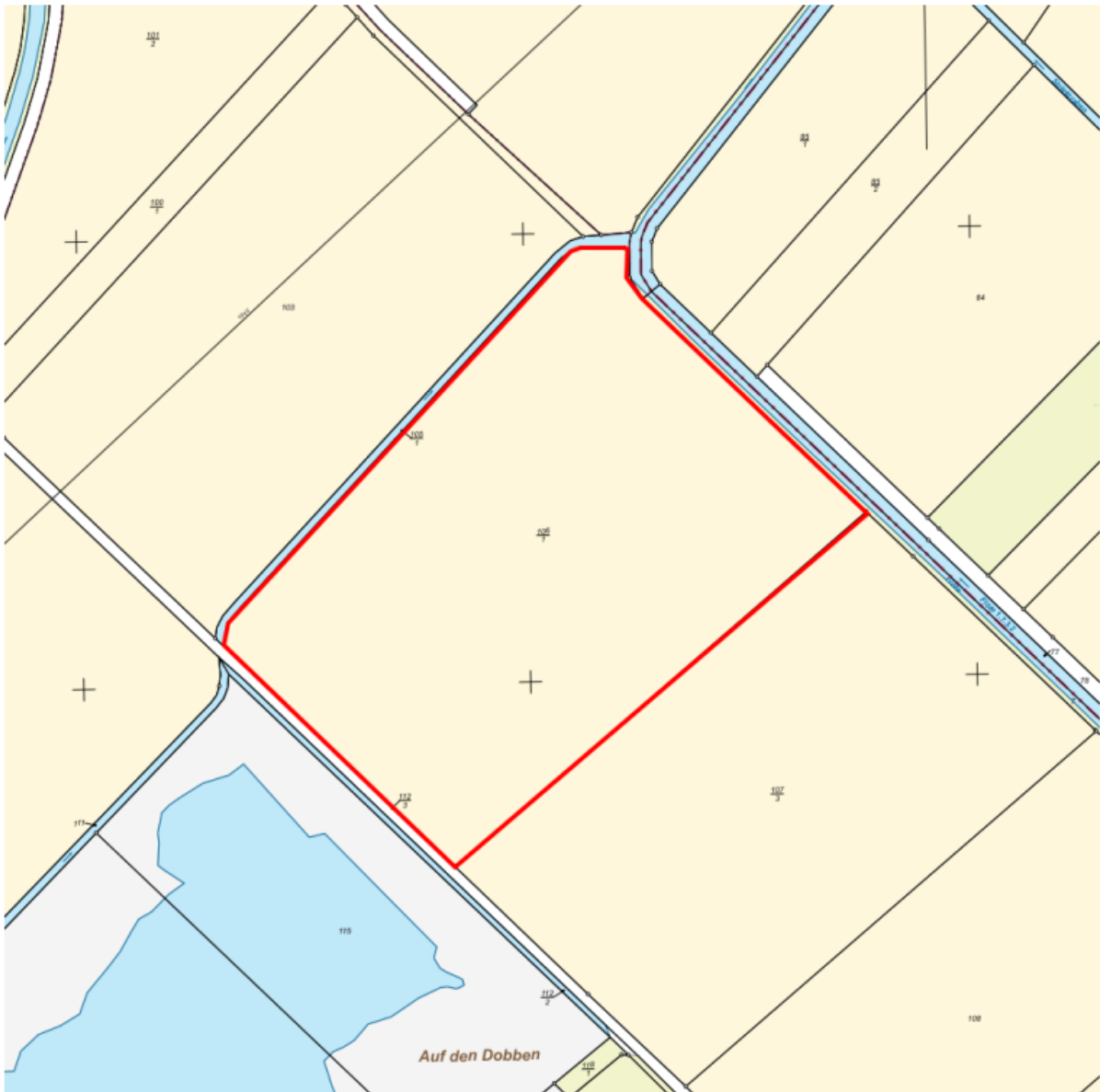


Abbildung 17: Fläche 2 - Gemarkung Rieste, Flur 24, Flurstück 106/1

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion für Kiebitz und Feldlerche im räumlichen Zusammenhang somit gewahrt.

In den Gehölzen innerhalb des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden wurden drei Brutpaare des Stars als Höhlenbrüter aufgenommen. Ein Brutpaar wurde in der Allee am Riester Damm kartiert. Diese bleibt erhalten. Die Gehölzreihe an der östlichen Geltungsbereichsgrenze, in welcher die anderen Brutvorkommen aufgenommen wurden, kann bei Umsetzung der Planung verloren gehen. Um die Funktion im räumlichen Zusammenhang für diese Art zu bewahren, werden in Absprache mit der UNB Nisthilfen installiert.

Für die Brutvorkommen von Bluthänfling (1x), Goldammer (3x, davon 1x im Geltungsbereich von Rieste), Heidelerche (1x) und Stieglitz (2x), die innerhalb der Geltungsbereiche festgestellt wurden, bestehen auf Grund der Gehölzstrukturen in der Umgebung Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang, so dass ein Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Heckenvögel ausgeschlossen werden kann.

Bei der Baumreihe ergaben sich zum Zeitpunkt der Kontrolle keine Hinweise auf Fledermausquartiere. Zahlreiche Bäume bieten Potenzial für Sommerquartiere. Diese unterliegen zwar nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, jedoch erlauben optische

Kontrollen, insbesondere bei komplexer Innenstruktur nicht immer zweifelsfrei indirekte Nutzerhinweise. Weiterhin können sich Kotpillen zersetzen und sind gegebenenfalls nicht mehr offensichtlich zu erkennen. Vorsorglich sollte daher zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten und zur Sicherstellung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Fledermauskästen für baumbewohnende Fledermausarten installiert werden. Es wird vorgeschlagen 5 x Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3 FF¹² (wartungsfrei) zu installieren. Unter Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme kommt es somit nicht zu einem Berühren des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Falls weitere Bäume mit Stammdurchmessern > 30 cm gerodet werden müssen, erfolgt bei Realisierung der Planung vor einer Rodung der Gehölze eine aktuelle nähere Überprüfung dieser. Sofern hier Fledermausquartiere festgestellt werden, werden im Geltungsbereich oder in der unmittelbaren Umgebung Fledermauskästen in Absprache mit der UNB installiert, damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Gastvögel (z. B. geeignete Schlafgewässer) sind durch die Planung nicht betroffen.

Fazit

Unter Berücksichtigung von folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, die der Erweiterung des Niedersachsenparks dauerhaft entgegenstehen:

- bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, alternativ ökologische Baubegleitung
- Überprüfung zu rodender Gehölze (Stammdurchmesser > 30 cm) auf Fledermausquartiere
- Ausgleichsmaßnahmen für fünf Brutpaare des Kiebitzes und drei der Feldlerche
- Bei Entfernung der Bäume mit den Baumhöhlen des Stars, Installation von Nistkästen in Absprache mit der UNB
- Installation von 5 Fledermauskästen

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

¹² <https://www.schweglershop.de/Fledermaus-Grossraum-Flachkasten-3FF/00239-6>, geprüft am 26.02.2026

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Teilbereich 1

Biotoptypen

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (2023) hebt im Teilbereich 1 den Waldkomplex als Biotoptyp geringer Bedeutung und den Verlauf des Nonnenbachs in diesem Abschnitt als Biotoptyp mittlerer Bedeutung hervor. Die übrigen Biotoptypen werden mit sehr geringer Wertigkeit eingestuft.

Der nördliche Teilbereich 1 ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der nördliche Teil wird durch einen landwirtschaftlichen Weg in West-Ost Richtung gequert. Parallel zum landwirtschaftlichen Weg befinden sich einzelne Gehölze. Im zentralen und südlichen Teil befinden sich Waldflächen. Die umgebenden Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Östlich grenzen gewerblich genutzte Flächen bzw. flächenintensive Gewerbehallen an den Teilbereich 1 an. In nördlicher, westlicher und südlicher Richtung schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nordöstlich von Teilbereich 1 befindet sich eine größere, angelegte Wasserfläche. Westlich verläuft der Nonnenbach.



Abbildung 17: Luftbild LGLN 2025

Tiere

Für den Teilbereich 1 liegen keine aktuellen Kartierungen vor. Abgeleitet aus der landwirtschaftlichen Nutzung, dem Mischwaldkomplex und der angrenzenden Bereiche ist folgendes Potential abzuleiten.

Es sind Brutvogelarten der offenen und halboffenen Landschaften zu erwarten und auch ökologisch wenig anspruchsvolle Gehölzbrüter in den einzelnen Gehölzen sowie dem Wald. Auch können in den einzelnen Altbäumen Vorkommen von gehölzbewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Gebäude kommen nicht vor.

Die Gräben im Geltungsbereich können Lebensräume für Amphibien darstellen.

Biologische Vielfalt

Eine besondere biologische Vielfalt ist aufgrund der intensiven Nutzung des Geltungsbereichs und der Vorbelastungen durch die Verkehrsinfrastruktur nicht anzunehmen.

Teilbereich 2

Biotoptypen

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (2023) ist eine Zone entlang der Autobahn dargestellt, die durch den Lärm der Autobahn in ihrer Bedeutung für Arten und Biotope eingeschränkt ist (Karte 1). Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) hebt östlich angrenzend keine besonderen Biotopwerte hervor. Dem südlich angrenzenden Wald wird jedoch eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugeschrieben (Karten 1 und 1a).

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach Drachenfels (2023) Ende April 2025 erfasst.

Im Norden auf der Grenze zwischen den Gemeinden verläuft eine Baumreihe. Diese wird von Eichen dominiert, daneben sind Birke und Espe zu finden. Im Norden weist die Baumreihe Lücken auf.

Die Straße „Riester Damm“ stellt sich als Allee dar. Auch hier dominiert Eiche, teils wachsen Birken und Espen. Stellenweise sind mit Schwarzem Holunder und Später Traubenkirsche auch Sträucher zu finden.

Am Parzellengrenzen bzw. Wegen kommen Staudenfluren (UH) auf. Der Graben an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze (außerhalb des Geltungsbereichs) ist vegetationsreich, führte zum Zeitpunkt der Kartierung jedoch kein Wasser. Als Arten sind u. a. Igelkolben, Schachtelheim, Wicken, Brennessel und Gilbweiderich zu nennen. Weitere Gräben verlaufen westlich entlang der Autobahn bzw. der Autobahnabfahrt.

Auch sind darüber hinaus an Straßen etc. Säume als halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UH) ausgeprägt.

Im Umfeld dominieren weitere Nutzflächen, im Süden schließt ein Waldkomplex aus Kiefernforst (WZK) und Lärchen/Kiefernforst (WZL) einschließlich Waldlichtungsflur (UW/WJL) an.

Tiere

Es liegen frühere Kartierungen aus diesem Raum vor (siehe Ausführungen zum Bebauungsplan Nr. 51). Für das vorliegende Planverfahren wurden in Zusammenhang mit den Flächen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zwischen März und Juni 2025 Brutvogelerhebung erneut durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass insgesamt 51 Brutvogelarten kartiert wurden, darunter überwiegend häufige und ökologisch wenig anspruchsvolle Gebäude- und Gehölzbrüter. An besonderen Vorkommen wurden im Plangebiet und dem 200 m Umkreis Kiebitz, Feldlerche, Heidelerche, Wiesenpieper, Goldammer, Bluthänfling, Baumpieper, Grauschnäpper, Stiegitz, Star, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Stockente festgestellt (siehe auch Kapitel zum Artenschutz, 1.3.1, wo die Arten in Karten verzeichnet sind).

In den Altbäumen im und am Geltungsbereich können Vorkommen von gehölzbewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Die vorliegenden Fledermausdaten aus dem Jahre 2015 dokumentieren in einer weiter östlich gelegenen Siedlungsstelle an der Osnabrücker Straße außerhalb des Geltungsbereichs ein Balzquartier der Zwergfledermaus (siehe Dense und Lorenz 2015).

Bei der artenschutzrechtlichen Kontrolle einer zu entfernenden Baumreihe wurde 10 Höhlenbäume gefunden. Drei dieser Bäume weisen tiefere Höhlungen auf, die aufgrund ihrer Ausprägung voraussichtlich jedoch nicht als Winterquartier einzustufen sind. Die übrigen Baumhöhlen können als Balz- und Sommerquartiere genutzt werden.

Der Graben im Geltungsbereich kann einen Lebensraum für Amphibien darstellen.

Biologische Vielfalt

Eine besondere biologische Vielfalt ist aufgrund der intensiven Nutzung des Geltungsbereichs und der Vorbelastungen durch die Verkehrsinfrastruktur nicht anzunehmen.

2.1.2 Fläche und Boden

Teilbereich 1

Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich bzw. als Wald genutzt. Versiegelungen bestehen nur im Bereich der Wege. Im Osten grenzt die Bebauung des Gewerbeparks an.

Entsprechend der Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50.000 (BK 50) stehen folgende Bodentypen an: sehr tiefer Podsol-Gley in den nördlichen und westlichen Bereichen, einschließlich des Nonnenbachs, im südöstlichen Teilbereich ist ein mittlerer Gley-Podsol verbreitet. Beide Bodentypen wiesen hier eine geringe Bodenfruchtbarkeit und eine mittel frische bodenkundliche Feuchtestufe auf. Beiderseits des Strietgrabens ist ein mittleres Erdniedermoor vorhanden, welches eine geringe Bodenfruchtbarkeit und schwach feuchte Bodenfeuchte aufweist. Im Nordosten schließt ein sehr tiefer Podsol-Gley an, der ebenfalls geringe Bodenfruchtbarkeit, aber eine mittel frische Bodenfeuchte aufweist.

Suchräume für schutzwürdige Böden liegen nicht vor.

Teilbereich 2

Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Versiegelungen bestehen im Bereich der Wege.

Entsprechend der Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50.000 (BK 50) steht als Bodentyp überwiegend sehr tiefer Podsol-Gley, im Norden auch Mittlerer Gley-Podsol an. Beide Bodentypen weisen eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf. Suchräume für schutzwürdige Böden bestehen nicht. Die Böden sind empfindlich gegenüber Bodenverdichtung.¹³

Gemäß Stellungnahme des LBEG zum Vorentwurf (09.07.2025) können im Untergrund lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann.

Altlasten sind nicht bekannt.¹⁴

2.1.3 Wasser

Teilbereich 1

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind mit einzelnen Gräben vorhanden, im Westen verläuft in einer Entfernung von etwa 70 m der Nonnenbach in Nord-Süd-Ausrichtung. Nordöstlich ist ein größeres Stillgewässer (Rückhaltebecken) angelegt worden.

Grundwasser

Der Geltungsbereich wird dem Grundwasserkörper „Hase Lockergestein rechts“ der Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) zugeordnet. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wurde gemäß WRRL mit „gut“, der chemische Zustand aufgrund einer Nitrat- und Pestizidbelastung mit „schlecht“ bewertet.¹⁵

Die Grundwasseroberfläche liegt zwischen > 35 m bis 37,5 m bei Geländehöhen um 39 m NHN. Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel (1991-2020) ist gering und liegt zwischen > 50 - 100 mm/a.¹⁶

Überschwemmungsgebiete

Größere Bereich der Teilfläche 1, insbesondere im Norden und Westen, liegen innerhalb der Verordnungsfläche des Nonnenbachs als Überschwemmungsgebietes des Gewässers.

¹³ LBEG: NIBIS Kartenserver –Themenkarten Bodenkunde

¹⁴ LBEG: NIBIS Kartenserver –Themenkarte Altlasten

¹⁵ MU: Umweltkarten - Wasserrahmenrichtlinie

¹⁶ LBEG: NIBIS – Hydrogeologie

Teilbereich 2

Oberflächengewässer

Als Oberflächengewässer sind die angrenzenden Gräben sowie der Graben innerhalb des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden zu nennen, der etwa in Nord-Süd-Ausrichtung durch den nördlichen Teil des Geltungsbereichs verläuft.

Grundwasser

Der Geltungsbereich wird dem Grundwasserkörper „Hase Lockergestein rechts“ der Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) zugeordnet. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wurde gemäß WRRL mit „gut“, der chemische Zustand aufgrund einer Nitrat- und Pestizidbelastung mit „schlecht“ bewertet.¹⁷

Die Grundwasseroberfläche liegt zwischen > 37,5 m bis 40 m bei Geländehöhen zwischen 38 und 40 m NHN. Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel (1991-2020) liegt überwiegend zwischen >50 - 100 mm/a. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist gering.¹⁸

Überschwemmungsgebiete

Die Überschwemmungsgebiete der Gewässer „Rote Riede“ und „Flöte“ beginnen nordöstlich des Geltungsbereichs.

Starkregen

In Bezug auf hohe Fließgeschwindigkeiten und Überflutungstiefen bei extremen Starkregeneignissen wird eine Niederschlagsintensität von 100 mm bei einer Beregnungszeit von einer Stunde angenommen.

Höhere Fließgeschwindigkeiten treten wahrscheinlich westlich des Grabens, im Bereich der Straßen sowie an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze auf.

Höhere Überflutungstiefen zwischen 30 bis < 50 cm sowie kleinräumig auch 50 bis < 100 cm werden südlich des Riester Damms erwartet.

2.1.4 Klima und Luft

Klima

Beide Teilbereiche liegen in der Klimaregion „Maritim-Subkontinentale Region“ und unterliegen somit sowohl den Einflüssen der Nordsee (z. B. moderate Temperaturen, gute Luftaustauschbedingungen) als auch der Kontinentalität (z. B. geringere klimatische Wasserbilanz).¹⁹

Die Jahresdurchschnittstemperatur ist bereits von 9,3 °C (1971-2000) auf 10,1 °C (1991-2020) gestiegen. Der durchschnittliche Jahresniederschlag ist von 748 mm (1971-2000) auf 743 mm (1991-2020) gesunken.²⁰

Luft

Daten zur konkreten lufthygienischen Situation liegen nicht vor. Es ist mit verkehrsbürtigen Schadstoffen Im Teilbereich 2 u. a. durch die westlich verlaufende Autobahn zu rechnen.

¹⁷ MU: Umweltkarten - Wasserrahmenrichtlinie

¹⁸ LBEG: NIBIS – Hydrogeologie

¹⁹ Hajati et al. (2023) - Klimaregionen

²⁰ LBEG: NIBIS – Klima und Klimawandel

2.1.5 Landschaft

Teilbereich 1

Das Landschaftsbild des unmittelbaren Teilbereich 1 ist durch landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Wertgebend für das Landschaftserleben sind die Wald- und gliedernden Gehölzbestände sowie der offene Verlauf des Nonnenbaches im Westen. Auch im Westen schließt eine von gliedernden Gehölzen geprägte Landschaft an, während im Osten die hohen und kompakten Gewerbebauten des Niedersachsenpark anschließen.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (2023) ist der Teilbereich 1 als Landschaftseinheit mit mittlerer Bedeutung (zweite Stufe auf einer vierstufigen Skala) verzeichnet (Karte 2), der Nonnenbach ist als naturnahes Fließgewässer, die Feldhecke/Baumreihe nordwestlich des Waldes als typische Gehölzstruktur herausgestellt. Lineare Gehölzstrukturen im Landkreis Osnabrück fallen unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile.

Teilbereich 2

Das Landschaftsbild ist durch die überwiegend offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Wertgebend für das Landschaftserleben sind die Allee entlang der Straße Riester Damm sowie der südlich gelegene Wald.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (2023) ist der Teilbereich 2 als Landschaftseinheit mit mittlerer Bedeutung (zweite Stufe auf einer vierstufigen Skala) verzeichnet (Karte 2). Zudem ist die weiter östlich gelegene Bebauung im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) als ländlich geprägte, offene Siedlungslage mit hohem Anteil an Gehölzbeständen verzeichnet (Karte 2).

Als Vorbelastung ist die unmittelbar westlich des Geltungsbereichs verlaufende A1 zu nennen. Zudem befindet sich westlich der A1 der bestehende Niedersachsenpark, welcher ebenfalls als Vorbelastung aufzuführen ist.

2.1.6 Mensch

Teilbereich 1

Innerhalb des Teilbereich 1 befinden sich keine Wohnnutzungen und Arbeitsstätten. Die nächstgelegene Wohngrundstücke befinden sich westlich. (Groß Wittefelder Ort). Östlich grenzen die Gewerbegrundstücke des Niedersachsenparks an.

Erschlossen ist das Gebiet nur über kleine Wege in West-Ost-Richtung, über die der Raum erlebbar ist.

Störfallbetriebe sind im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden.

Teilbereich 2

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Wohnnutzungen und Arbeitsstätten. Das nächstgelegene Wohngrundstück besteht östlich des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden. Weiter östlich besteht zudem die Siedlungslage am Riester Damm.

Die Flächen des Geltungsbereichs sind von Wegen durchzogen und können daher für die Erholung genutzt werden. Allerdings ist mit Einschränkungen durch die westlich verlaufende Autobahn (z. B. durch Verkehrslärm) zu rechnen.

Störfallbetriebe sind im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Teilbereich 1

Kultur- und sonstige relevante Sachgüter sind im Teilbereich 1 nicht vorhanden. Es überwiegen landwirtschaftliche/forstwirtschaftliche Nutzflächen.

Teilbereich 2

Kulturgüter

Im Geltungsbereich und angrenzend sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich gemäß Nds. Denkmalatlas (2025) rund 1,3 km westlich.

Sonstige Sachgüter

Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wege zu nennen.

Zudem beginnt südöstlich des Geltungsbereichs das Trinkwassergewinnungsgebiet „Wittefeld“.²¹

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tierlebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Konkrete Änderungen der Bestandssituation sind in beiden Teilbereichen bezüglich der Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung nicht absehbar.

Im Rahmen des Klimawandels werden u. a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z. B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Geltungsbereich selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z. B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

²¹ MU: Umweltkarten - Hydrologie

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 mit einer Größe von 20,3 ha wird dargestellt als

- Fläche für die Landwirtschaft (9,8 ha)
- Fläche für Wald (10,5 ha) und
- Übernahme der Flächen für die Wasserwirtschaft (Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet) (überlagernd).

Somit wird die zwischenzeitliche und wirksame Darstellung als gewerbliche Bauflächen wieder zurückgenommen.

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 weist eine Gesamtgröße von 28,8 ha auf. Dargestellt werden:

- gewerblichen Bauflächen (26,5 ha),
- Verkehrsflächen (1,1 ha) und
- Grünflächen (1,2 ha).

Zudem sind die kumulativen Wirkungen mit dem östlich auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden geplanten Teil des Niedersachsenparks zu betrachten. Hier werden neben den eingeschränkten Industriegebieten auch eingeschränkte Gewerbegebiete, Straßenverkehrsflächen, Anpflanzflächen, Gräben und die Entwicklung eines Regenrückhaltebereichs im Norden am Überschwemmungsgebiet vorgesehen.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Teilbereich 1

Mit der Rücknahme der gewerblichen Bauflächen wird der Teilbereich in der Gesamtheit wieder als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Fläche für Wald dargestellt. Auch mit der Übernahme des Überschwemmungsgebietes ergeben sich keine Änderungen der Belange von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt.

Teilbereich 2

Die Realisierung des Industrie- und Gewerbegebietes geht mit erheblichen Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen einher, da durch Bebauung und weitere Versiegelungen Lebensraum

in Form von Acker sowie teils Grünland (auf dem Gemeindegebiet von Neuenkirchen-Vörden) und Gehölzen verloren geht.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden einzelne Grünflächen dargestellt, die im Rahmen der parallel aufzustellenden Bebauungspläne (auch mit der Gemeinde Neuenkirchen Vörden) zu einem plangebietsinternen Kompensationskonzept entwickelt werden, zur randlichen Eingrünung, zum Erhalt von Gehölzbeständen und auch Ergänzungspflanzungen. So wird in der Gemeinde Rieste an der westlichen Grenze eine Sukzessionsfläche mit Baumpflanzungen und im Norden eine Anpflanzung festgesetzt. Im Süden wird die Entwicklung eines Waldrandes festgelegt. Auf dem Gemeindegebiet von Neuenkirchen-Vörden sind Anpflanzflächen in den Randbereichen sowie südlich des Riester Damms vorgesehen. Dies dient unter anderem dem voraussichtlichen Verlust der Baumreihe an der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze. Die wertgebende Allee am Riester Damm wird im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Auch im Norden wird die geplante Grünfläche (Regenrückhaltebereich mit Entwicklung einer Wildwiese und Gehölzpflanzungen) bei Umsetzung positive Auswirkungen haben. Durch diese Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung wird auch neuer Lebensraum z. B. für Gehölzbrüter und Fledermäuse entwickelt.

Darüber hinaus werden aber auch externe Flächen erforderlich, die sich auf den Ausgleich der Lebensraumstrukturen der betroffenen Brutpaare des Kiebitzes (3 innerhalb der Plangebiete und 2 außerhalb) und die betroffenen Brutpaare der Feldlerche (2 innerhalb und 1 außerhalb des Geltungsbereiches) beziehen. Hierfür werden zwei Ausweichflächen zur Verfügung gestellt.

Der Verlust des Grabens auf dem Gemeindegebiet von Neuenkirchen-Vörden als potenzieller Amphibienlebensraum wird durch die Neuanlage diverser Gräben und die Entwicklung des Regenrückhaltebereichs im Norden des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden kompensiert.

2.3.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Teilbereich 1

Mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden vorbereitet.

Teilbereich 2

Durch die vorliegende Planung werden Bodenversiegelungen durch Straßen und Gebäude vorbereitet. Zu den Folgen der Bodenversiegelung gehören:

Versiegelte Böden verlieren die Funktion als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Wasser- und Nährstoffkreisläufe werden unterbrochen, die natürlichen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen werden eingeschränkt bzw. aufgehoben, die Versickerungsfähigkeit von Boden wird beeinträchtigt, die Verdunstung reduziert, der Grundwasserschutz und die Grundwasserneubildung werden beeinträchtigt, ebenso wie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.²²

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelungen gehen daher mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche und Boden einher. Die Gemeinde wertet die Entwicklung des Industriegebietes u. a. zur Schaffung von Arbeitsplätzen jedoch höher als den Erhalt des Bodens und seiner Bodenfunktionen. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden kompensiert. Zum einen wirken sich die geplanten Gehölzpflanzungen innerhalb des Industriegebietes positiv auf die Bodenqualität aus.

²² LBEG (2017) sowie § 2 Bundesbodenschutzgesetz

Die Kompensation erfolgt auf den Flächen des zukünftigen Kompensationsflächenpool „Damme Führenkamp“ des Forstamtes Ankum.

Auch für die weiterhin unversiegelten Bereiche sind Veränderungen der Bodenverhältnisse durch Umlagerungen, Auf- und Abtrag sowie weitere Nutzungseinflüsse zu erwarten. Gemäß textlicher Festsetzung im Bebauungsplan sind die Grundstücke aufzuhöhen. Die Flächen können jedoch weiterhin Funktionen im Naturhaushalt übernehmen, so dass hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen wird.

Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der Böden sind ggf. entsprechende Bodenschutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren festzulegen.

Gemäß Stellungnahme des LBEG zum Vorentwurf (09.07.2025) sind bezüglich der Sulfat-/Karbonatgesteine keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen. Im Umfeld sind keine Erdfälle bekannt.

2.3.3 Auswirkungen auf das Wasser

Teilbereich 1

Mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald mit Übernahme der Überschwemmungsgebiete werden keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer und des Grundwassers vorbereitet.

Teilbereich 2

Oberflächengewässer

Der Graben im Norden von Neuenkirchen-Vörden wird durch die Erweiterung des Niedersachsenparks überplant, um die Grundstücke in diesem Bereich ausreichend dimensionieren zu können. Zur Kompensation werden hierfür einige Gräben innerhalb der Geltungsbereiche angelegt. Auch durch die Entwicklung des Regenrückhaltebereichs auf Seiten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird ein neues Oberflächengewässer geschaffen.

Grundwasser

Eine vollständige Versickerung des anfallenden Regenwassers ist u. a. aufgrund des Versiegelungsumfangs sowie der vorzufindenden Bodenverhältnisse nicht möglich. Die Hälfte des anfallenden Niederschlagswasser soll jedoch auf den Grundstücken selbst versickert werden. Ggf. werden im Genehmigungsverfahren Maßnahmen für den Grundwasserschutz festgelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben sich nicht.

Überschwemmungsgebiete/ Starkregen

Zum Umgang mit Starkregenereignissen und der Lage am Überschwemmungsgebiet werden in den Bebauungsplänen Gräben sowie ein Regenrückhaltebecken (Neuenkirchen-Vörden) und Anpflanzungen angelegt, um sowohl zum Wasserabfluss als auch zur Wasserrückhaltung beizutragen.

2.3.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Teilbereich 1

Im Teilbereich 1 werden mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald keine Auswirkungen auf Klima und Luft abgeleitet.

Teilbereich 2

Klima

Mit der Verwirklichung der Planung sind Auswirkungen auf das Mikroklima verbunden: So wird durch die Bodenversiegelung die Verdunstungsrate reduziert. Bei Sonneneinstrahlung ist über

den befestigten Oberflächen mit einer verstärkten Aufwärmung zu rechnen. Dies ist jedoch auf den Geltungsbereich sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen beschränkt.

In den Bebauungsplänen werden Erhalt- und Anpflanzflächen festgesetzt. Diese tragen zum Klimaschutz bei, da Gehölze Kohlenstoffdioxid aufnehmen. Zudem wirken sie sich positiv auf das Mikroklima im Gewerbe- und Industriegebiet aus, da Pflanzen die Feuchtigkeit in der Umgebung aufnehmen und sie nach und nach wieder abgeben. Dies sorgt gerade im Sommer für eine Kühlung und Verbesserung des Umgebungsklimas.

Luft

Emissionen von Luftschadstoffen werden sich durch die gewerbliche/ industrielle Nutzung des Gebietes mit Zu- und Abfahrtsverkehr voraussichtlich erhöhen. Allerdings sind die Auswirkungen lokal begrenzt.

Die erstellte Verkehrsuntersuchung²³ hat gezeigt, dass die durch das Planvorhaben erzeugten Mehrverkehre zu keinen Defiziten im bzw. im umliegenden Netz führen werden. Es wurde nachgewiesen, dass an allen Knotenpunkten zu beiden Tagesspitzen eine mindestens zufriedenstellende Verkehrsqualitätsstufe C oder besser erreicht wird und somit noch weitere Reserven in der Kapazität vorliegen. Die Erschließung der östlich der A 1 gelegenen Plangebiete über einen Kreisverkehr ist adäquat. Darüber hinaus bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Notwendigkeiten begleitender Maßnahmen oder Neubaus von verkehrlicher Infrastruktur.

Über den Geltungsbereich und die angrenzenden Flächen hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind somit nicht zu erwarten.

2.3.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Teilbereich 1

Auswirkungen auf die Landschaft werden durch die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald nicht erwartet.

Teilbereich 2

Zur Überprüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden zum einen die konkretisierenden Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan, zum anderen auch die der Nachbargemeinde Neuenkirchen-Vörden herangezogen. Diesbezüglich wird auf die jeweiligen Ausführungen der Bebauungspläne verwiesen.

So wird für die Erweiterung des Gewerbe- und Industrieparks ein Wirkradius entsprechend der 15-fachen Gebäudehöhe angenommen, analog zum Vorgehen gemäß Breuer (2001) für Windenergieanlagen. Weitere Annahmen sind die maximal zulässige Gebäudehöhe von 40 m im Westen des Betrachtungsraumes und der Reduzierung der Gebäudehöhen nach Osten auf 25 m und nach Nordosten auf 12 m maximale Höhe.

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta sind überwiegend Landschaftsbildeinheiten von geringer Bedeutung (landwirtschaftliche Nutzflächen) betroffen. Zu geringen Flächenanteilen grenzen Landschaftsbildeinheiten mittlerer Bedeutung an die Erweiterungsflächen an.

Auf Seite des Landkreises Osnabrück sind gemäß Landschaftsrahmenplan überwiegend mittlere Wertigkeiten betroffen. Innerhalb des Wirkradius liegen jedoch bereits deutliche Vorbelastungen durch das vorhandene Gewerbegebiet sowie die Bundesautobahn 1 (A 1) vor. Durch das bestehende Gewerbegebiet sind die betroffenen Wertigkeiten auf Seite des Landkreises

²³ IPW Ingenieurplanung Wallenhorst: Verkehrsuntersuchung für die B-Pläne Nr. 51 (Rieste und Nr. 87 (Neuenkirchen-Vörden), Ergebnisbericht, 05.05.2026

Osnabrück in der Realität jedoch geringer einzustufen als im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Im Südwesten bestehen durch die A 1 unterbrochene Waldflächen.

Unter Berücksichtigung der im Umfeld bestehenden Vorbelastungen durch den Niedersachsenpark sowie die Autobahn, der nach Osten hin reduzierten Gebäudehöhen sowie der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zusammengefasst als nicht erheblich eingestuft.

2.3.6 Auswirkungen auf den Menschen

Teilbereich 1

Auswirkungen auf den Menschen ergeben sich nicht. Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und Fläche für Wald entspricht dem gegenwärtigen Zustand dieses Landschaftsausschnittes.

Teilbereich 2

Durch die vorliegende Planung wird ein Industriegebiet planungsrechtlich vorbereitet. Dies geht bei Realisierung mit der Schaffung von Arbeitsplätzen einher.

Es ergeben sich durch die geplanten Gewerbe mögliche zusätzliche Schadstoff- (Abgase), Geruchs- und Schallemissionen im Gebiet, die Auswirkungen auf den Menschen haben können. Für den Schallschutz werden Emissionskontingente festgesetzt.

Die südwestlich des Plangebietes, westlich der Bundesautobahn A 1, gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe liegen in deutlichen Abständen von ca. 600 m zum Teilbereich 2. Nach dem Geruchsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 37 Teilbereich I der Gemeinde Rieste ist die Verträglichkeit zu dem in ca. 210 m entfernten Gewerbegebiet nachgewiesen, betrieblich Änderungen sind der Gemeinde nicht bekannt. Die Entfernung des Teilbereiches 2 zum östlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb beträgt ebenfalls ca. 600 m. In Anbetracht dieser Abstände geht die Gemeinde Rieste davon aus, dass die Geruchsimmissionswerte der TA-Luft eingehalten werden. Es ist jedoch vereinzelt mit Geruchswahrnehmungen zu rechnen.

Sofern sich Störfallbetriebe im Geltungsbereich ansiedeln wollen, bedürfen diese einer störfallrechtlichen Genehmigung. Letztendlich wird im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG abschließend über die Zulässigkeit entschieden.

2.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Teilbereich 1

Im Teilbereich 1 werden mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und der Flächen für Wald keine Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter prognostiziert.

Teilbereich 2

Kulturgüter

Bodendenkmale sind nach Kenntnisstand nicht betroffen. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, die Kulturdenkmale (Bodenfunde) sein könnten, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig.

Baudenkmale werden aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich und sichtverschattender Gehölzstrukturen nicht erheblich beeinträchtigt.

Sonstige Sachgüter

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen als sonstige Sachgüter gehen bei Umsetzung der Planung verloren. Die Gemeinde wertet die Ausweisung des Industrie- und Gewerbegebietes höher als

die Belange der Landwirtschaft, da der Bedarf für diese Flächen vorhanden ist und dieser beispielsweise nicht über Flächen im Innenbereich gedeckt werden kann.

Aufgrund der Nähe zum Trinkwassergewinnungsgebiet könnten Beschränkungen bzgl. Vorklä- rung in der Oberflächenentwässerung und der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen auf der nachgeordneten Planungsebene festgelegt werden.

2.3.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwir- kungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigun- gen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Eine separate Wir- kungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Aus- gleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (ge- mäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Um- weltwirkungen

Im Teilbereich 1 werden keine Eingriffe vorbereitet, infolgedessen werden auch explizit keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung etc. erforderlich.

Im Teilbereich 2 werden durch folgende Flächendarstellungen und Maßnahmen im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Darstellung von Grünflächen zum Erhalt der wertgebenden Gehölze entlang der Straße u. a. als Lebensraum für wenig störsensible Arten sowie Neuanpflanzungen zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild und zur Ergänzung von Lebensraumstrukturen.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, wird zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt. Analog wird auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen.
- Zur Minimierung von Umwelteinflüssen durch Lichtemissionen soll ein umweltfreundlicher Einsatz von künstlichem Licht beachtet werden. So soll eine effektive Beleuchtung umgesetzt werden, die bedarfsorientiert angebracht und gesteuert wird (Reduzierung auf notwendiges Maß; möglichst niedrige Anbringung der Lichtquelle um eine großräumige Anlockwirkung zu verhindern; Steuerung durch Bewegungsmelder bzw. Teil-

Nachtabstaltung). Es sind sollen abgeschirmte Leuchten verwendet werden, die das Licht nach oben und zur Seite abschirmen und nur den gewünschten Raum beleuchten. Zur Vermeidung von Streulicht soll ein flaches Schutzglas verwendet werden. Darüber hinaus sollen Beeinträchtigungen durch die Wahl der Lichtfarbe minimiert werden; Es sollen Leuchtmittel warmweißer Lichtfarbe und Lichttemperaturen bis maximal 3.000 Kelvin verwendet werden.

- Erhaltenswerte Gehölzbestände werden während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der R SBB entnommen werden.
- Der Boden sollte während der Bauarbeiten im Bereich der Bewegungs-, Arbeits und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Auch die unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. geschützt werden.
- Der Boden sollte schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden. Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Oberbodenaushub wird gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt.
- Berücksichtigung der weiteren Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen in Geofakt 31 „Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis“ sowie der Hinweise aus Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG. Hierzu können die bodenkundlichen Netzdiagramme des LBEG gemäß Geofakten 40 des LBEG ausgewertet werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Im Teilbereich 1 werden mit der Rücknahme der gewerblichen Bauflächen und Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald keine Eingriffe vorbereitet, infolgedessen besteht auch keine Ausgleichsverpflichtung.

Wie in Kap. 2.3 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung im Teilbereich 2 erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden.

Daher sind im Teilbereich 2 folgende Flächendarstellungen und Maßnahmen im Rahmen der vorliegenden Planung zum Ausgleich vorgesehen. Zwar werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Maßnahmen im Einzelnen dargestellt, jedoch werden bereits im Zuge der Flächennutzungsplanänderung Grünflächen verstandortet:

- Plangebietsinterne Kompensationsmaßnahmen umfassen randliche Anpflanzflächen, , insbesondere zur Sicherung einer Eingrünung als Abschirmung und zur Schonung des Landschaftsbildes und zum Biotopverbund;
- Entwicklung einer 15-20 m breiten Anpflanzflächen im Süden zum Wald als Puffer, auf der ein zonierter Waldrand entwickelt wird

Darüber sind im parallel aufgestellten Bebauungsplan weitere Maßnahmen festgesetzt, wie Erhalt und Anlage von Straßenbäumen, Schaffung eines Grabensystems.

Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebietsexternen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2025) vorgenommen. Zur rechnerischen Bewertung werden Bestand und Planung gegenübergestellt. Den Biotoptypen werden Wertfaktoren zugeordnet, wobei Wertfaktor 0 den niedrigsten Wert darstellt und Wertfaktor 5 den höchsten. Durch Multiplikation des Wertfaktors mit der jeweiligen Flächengröße ergibt sich der Flächenwert in Werteinheiten, der zu Gesamtwertigkeit des Plangebietes im gegenwärtigen Zustand bzw. im Planzustand addiert wird. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

Da im parallel aufgestellten Bebauungsplan sowohl die Eingriffe als auch die Maßnahmen zum Ausgleich für den Teilbereich 2 konkreter vorliegen, wird, wenn auch der Flächennutzungsplan nicht die Detailschärfe aufweist, aber bis auf die neu angelegte Straße dieselbe Flächenabgrenzung aufweist, die Eingriffsbilanzierung aus dem Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeinde Rieste übernommen.

Bestand: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 51

Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
Baumreihe (HBA)	676	2,0	1.352
Einzelgehölz (HBE)	29	2,0	58
Halbruderales Gras- und Staudenflur (UH)	3.408	1,5	5.112
Acker (A)/ Ackerbrache (Ab)	268.455	1,0	268.455
Straße (OVS)	730	0	0
Weg (OVW)	1.050	0	0
Summe Geltungsbereich B-Plan	274.348		274.977

Planung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51

		Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
Industriegebiet		247.562		
versiegelbar	80%	198.050	0	0
weiterhin unversiegelt (GR)	20%	49.512	1,0 ²⁴	49.512
Verkehrsfläche		6.785		
versiegelbar	90%	6.107	0	0
weiterhin unversiegelt (GR/UH)	10%	679	1,0	679
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr		1.088		
versiegelbar	80%	870	0	0
weiterhin unversiegelt (GR/UH)	20%	218	1,0	218
öffentliche Grünfläche mit Erhalt (HBA)		237	2,0	474
private Grünfläche, davon		17.079		
Anpflanzfläche P1		690	1,5	1.035
Anpflanzfläche P2 - Waldrandentwicklung		8.145	1,6 ²⁵	13.032
Maßnahmenfläche M1 Sukzession + Baumpflanzungen		8.244	1,5	12.366
Wasserfläche (FG)		1.597	1,0	1.597
Summe Geltungsbereich B-Plan		274.348		78.913

Wie die Gegenüberstellung zeigt, bewirkt die Umsetzung der Planung im Geltungsbereich des B-Plans ein **Defizit von 196.065 Werteinheiten**.

Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen für Teilbereich 2

Flächen des zukünftigen Kompensationsflächenpool „Damme Fuhrenkamp“ des Forstamtes Ankum

Als Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung verbleibt ein Defizit von 196.065 Werteinheiten für den Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeinde Rieste. Für dieses Wertedefizit erfolgt die Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auf den folgenden Flächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten/Niedersächsisches Forstamt Ankum (in Zusammenhang mit den externen Kompensationsmaßnahmen auf Seiten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (anteilig):

²⁴ Unversiegelte Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten übernehmen wichtige Funktionen zur Grundwasserneubildung, Minderung von Überflutungsrisiken, Reduzierung von Hitzeinseln etc.

²⁵ Gemäß Osnabrücker Kompensationsmodell können großflächige Biotopmaßnahmen mit Flächengrößen ab 1000 m² auch Werte über 1,5 erreichen (S. 48). Vorliegend wird ein zonierter Waldrand in einer Breite von 15-20 m direkt an den angrenzenden Wlad in beiden Bebauungsplänen festgesetzt. Es wird daher ein Aufschlag von 0,1 Werteinheiten gewährt.

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksfläche gesamt in ha	Fläche d. Flst. im Flächenpool
Damme	Damme	30	0090/064	25,0102	24,8600
Damme	Damme	31	0001/000	11,1372	11,1372
Damme	Damme	31	0002/000	0,7586	0,7586
Damme	Damme	31	0003/000	9,5634	9,5634
Damme	Damme	31	0004/000	2,6341	2,6341
Damme	Damme	31	0005/000	0,2211	0,2211
Damme	Damme	31	0006/000	19,3921	19,3921
Damme	Damme	31	0007/000	6,4069	6,4069
Damme	Damme	31	0008/000	38,5588	38,1888
Damme	Damme	31	0013/000	13,8782	13,8782
Damme	Damme	31	0116/008	1,9816	1,9816
Damme	Damme	31	0124/006	0,2845	0,2845
Damme	Damme	31	0125/006	0,5080	0,5080
Damme	Damme	31	0126/007	0,1992	0,1992
Steinfeld	Steinfeld	21	0132/000	10,8162	10,8162

Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um Nadelwälder unterschiedlicher Artenzusammensetzung, Altersstufe und Ausprägung; sie liegen z. T. im FFH-Gebiet Dammer Berge bzw. in dessen räumlich-funktionalem Zusammenhang.

Die Wälder in den geeigneten Teilfläche dieser sollen in naturnahe Laubwälder, insbesondere lichten Eichenwald, umgewandelt werden.

Nach überschlägiger Abschätzung durch das Forstamt Ankum ist eine Mindest-Biotopaufwertung nach dem Osnabrücker Modell von mindestens 780.000 Wert Werteinheiten zu erreichen.

Eine genauere Flächendarstellung und Maßnahmenbeschreibung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeinde Rieste.

Fazit zur Eingriffsregelung

Somit können die erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die bei Umsetzung der Planung entstehen, durch die plangebietsinternen Maßnahmen (Anpflanzungen, Schaffung von Gräben und einem Regenrückhaltebereich) sowie die plangebietsexternen Maßnahmen (Umwandlung von Nadelwald in naturnahen Laubwald) räumlich-funktional kompensiert werden.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Teilbereich 1

Die Flächen des Teilbereichs 1 des bestehenden Niedersachsenparks können auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden.

Da die Flächen bisher nicht umgesetzt wurden und auch die Umsetzung der gewerblichen dargestellten Flächen auch langfristig nicht anzunehmen ist, werden die Flächen mit der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes wieder bestandsorientiert als Flächen für die Landwirtschaft und als Flächen für Wald dargestellt, überlagert von der Darstellung des Überschwemmungsbereiches.

Teilbereich 2

Um jedoch entsprechende, gewerbliche Bauflächen entwickelt zu können, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Niedersachsenpark stehen, verkehrsgünstig an der Autobahn 1 gelegen sind und zudem großflächig und restriktionsarm sind, ist die Standortwahl auf die Flächen des Teilbereichs 2 gefallen.

In Zusammenhang mit der östlich angrenzenden Fläche der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden können größere, zusammenhängende Flächen für die Gewerbeerweiterung des Niedersachsenparks entwickelt werden. Der Niedersachsenpark verfolgt ein überregionales, bundes- und europaweites Akquiseziel und bietet besonders hochwertige Industrie- und Gewerbeflächen, die sich unter anderem durch eine bestimmte Mindestgröße sowie über eine hervorragende Anbindung an die überregionalen Verkehrsachsen (Autobahnen) auszeichnen.

Anderweitige Standorte mit vergleichbarem Flächenprofil und Lage etc. und geringeren nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind bisher nicht ersichtlich.

Falls sich jedoch Störfallbetriebe ansiedeln, bedürfen diese einer störfallrechtlichen Genehmigung. Letztendlich wird im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG abschließend über die Zulässigkeit von Betrieben mit Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, entschieden.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypenerfassung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
 - Auswertung folgender Fachgutachten für den Teilbereich 2
 - Avifaunistisches Gutachten (NWP 2025)
 - Artenschutzrechtliche Kontrolle Riester Damm (2026)
 - Schalltechnische Untersuchung (2026)
 - Verkehrsuntersuchung (2026)
 - Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 - Landschaftsrahmenplan und Regionales Raumordnungsprogramm der Landkreise Vechta und Osnabrück
- Eingriffsbilanzierung nach dem Modell des Landkreises Osnabrück (2025) für den Teilbereich 2

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht. Für den Teilbereich 1 lagen keine detaillierten Biotoptypenkartierungen und faunistische Gutachten vor. Da es sich hier um wirksame Darstellungen des Flächennutzungsplans handelt und die 101. Änderung eine Rücknahme der gewerblichen Darstellungen zugunsten von Flächen für die Landwirtschaft und von Flächen für Wald vorbereitet, bestandsorientiert und ohne Eingriffe in Natur und Landschaft, erscheint diese Vorgehensweise als ausreichend.²⁶

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung soll die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets „Niedersachsenpark“ auf einer Fläche von insgesamt 79,7 ha in den Gemeinden Neuenkirchen-Vörden (52,3 ha) und Rieste (27,4 ha) östlich der Autobahn 1 ermöglicht werden.

Große Bereiche der bisher für die Entwicklung des Niedersachsenparks vorgesehenen Flächen konnten in der Zwischenzeit über Bebauungspläne für eine Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben entwickelt bzw. vorbereitet werden. Die bisher nicht entwickelten Bereiche im Westen des Niedersachsenparks, die bereits als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind (Teilbereich 1), können auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden. Da das Erfordernis für großflächige restriktionsarme Flächen für die Gewerbeentwicklung in der Region unverändert besteht, sollen im Gegenzug Flächen östlich der Autobahn 1 (Teilbereich 2 auf 27,4 ha) entwickelt werden.

²⁶ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Parallel zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für den Teilbereich 2 der Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeinde Rieste aufgestellt.

Im Parallelverfahren werden die 13. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden durchgeführt.

Bestand

Teilfläche 1

Es handelt sich beim Teilbereich vorwiegend um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen im Norden und um Waldflächen im Süden. In einem Abstand von rund 70 m verläuft im Westen der Nonnenbach, im Osten grenzen gewerblich genutzte Flächen bzw. flächenintensive Gewerbehallen 1 an.

Besondere Boden- oder Grundwasserbedingungen oder klimatische Verhältnisse liegen nicht vor. Das Gebiet unterliegt in weiten Teilen in einem Überschwemmungsbereich.

Teilfläche 2

Der Geltungsbereich wird überwiegend durch offene Ackerflächen geprägt. In den Norden des Geltungsbereichs der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden reicht ein intensiv genutztes Grünland hinein. Im Zuge der Brutvogelkartierungen (2025) wurden die Offenlandarten Kiebitz und Feldlerche festgestellt. Im Norden befindet sich zudem ein schutzwürdiger Boden (hohe Bodenfruchtbarkeit).

Durch den Geltungsbereich in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verläuft im Norden ein Graben, der einen Lebensraum für Amphibien darstellen kann.

Der Geltungsbereich wird durch die Straße „Riester Damm“ (Allee) sowie einen neu gebauten Autobahnzubringer gequert. Teilweise sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Hecken, Baumreihen) gegliedert. Südlich grenzt ein Wald an, in dem überwiegend Nadelbäume zu finden sind. In den Gehölzen wurden überwiegend häufige Brutvögel (aber auch der Star) kartiert. Die Gehölze stellen zudem einen möglichen Lebensraum für Fledermäuse dar.

Unmittelbar östlich des Geltungsbereichs der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden grenzt eine Wohnbebauung an. Weiter östlich bestehen weitere Wohnnutzungen. Hier können Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. 2015 wurde in diesem Bereich ein Balzquartier der Fledermaus festgestellt.

Aufwirkungen auf Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Zur Vorbereitung des Industrie- und Gewerbegebietes ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bersenbrück erforderlich. Im Rahmen der 101. Änderung des Flächennutzungsplans wird

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 mit einer Größe von 20,3 ha, im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt, wird in Fläche für die Landwirtschaft (9,8 ha) und Fläche für Wald (10,5 ha) geändert. Die Fläche für die Wasserwirtschaft (Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet), wird übernommen.

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 weist eine Gesamtgröße von 28,8 ha auf. Dargestellt werden gewerbliche Bauflächen (26,5 ha), Verkehrsflächen (1,1 ha) und Grünflächen (1,2 ha).

Während im Teilbereich 1 mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft bezogen auf alle Schutzgüter keine Eingriffe vorbereitet werden, werden im Teilbereich 2 umfangreiche

gewerbliche Bauflächen dargestellt und somit umfangreiche zusätzliche Bebauungen und Versiegelungen vorbereitet, die als Eingriffe zu bewerten sind. Hierdurch geht der Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie die Bodenfunktionen (zum Beispiel als Lebensraum und Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und als Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen) verloren.

Unter dem Vermeidungsgrundsatz werden zur Schonung des Landschaftsbildes Grünstrukturen erhalten und zudem zur Schaffung neuen Lebensraumes umfangreiche Anpflanzungen in den dargestellten, einrahmenden Grünflächen vorgesehen.

Die Kompensation erfolgt plangebietsintern u. a. durch einrahmende Anpflanzungen und Entwicklung von Waldsaumstrukturen zum angrenzenden Wald sowie plangebietsextern auf den Flächen des zukünftigen Kompensationsflächenpool „Damme Fuhrenkamp“ des Forstamtes Ankum.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Dammer Berge“ liegt über 4 km nördlich, das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ über 5 km nordwestlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen ist von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung auszugehen.

Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte.

Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Teilbereichs 1 und Teilbereichs 2 bestehen keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte. An den Teilbereich 1 grenzt westlich des Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land“ (NP NDS 4) an, südlich des Teilbereichs 2 beginnt der Naturpark „Dümmer“ (NP NDS 8).

Spezieller Artenschutz

Folgende Maßnahmen können im Genehmigungsverfahren festgelegt werden, damit keine dauerhaften Konflikte mit dem Artenschutz durch die Erweiterung des Niedersachsenparks entstehen:

- bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, ansonsten ökologische Baubegleitung
- Überprüfung auf Fledermausquartiere von Bäumen mit einem Stammdurchmesser über 30 cm vor dem Fällen
- Ausgleichsmaßnahmen für Brutpaare des Kiebitzes und der Feldlerche
- Entwicklung von puffernden bzw. abschirmenden Gehölzstrukturen Richtung angrenzender Lebensräume

Landschaftsplanung

Im Niedersächsischen Landschaftsprogramm (2021) sind keine flächenspezifischen Ziele für den Geltungsbereich dargestellt.

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (2023) wird der Teilbereich 1 überwiegend als Gebiet zur „Vorrangigen Entwicklung und Wiederherstellung mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ herausgestellt. Einzelne Bereiche unterliegen der Kategorie „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“.

Im Teilbereich 2 wird eine „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ angestrebt.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

BIOCONSULT (2015): OS: A 1 – Neubau AS Riester Damm und Kreisstraße; Faunistische Untersuchungen (Avifauna und Amphibien), Belm.

BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2025): Wetter und Klima: Starkregen. Kartenquelle: BKG, dl-de/by-2-0; Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_hwk_srg.pdf, abrufbar unter geoportal.de [letzter Zugriff: 04.09.2025].

DENSE & LORENZ BÜRO FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2015): Fledermausuntersuchungen zur Planung einer Anschlussstelle an die BAB A1 bei Rieste, LK OS, Osnabrück, Dezember 2015.

DRACHENFELS, OLAF V. (2023): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. In: NLWKN: Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, A/4.

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2025): NIBIS Bodenkartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> [letzter Zugriff: 04.09.2025].

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 14.

LANDKREIS VECHTA (2022): Regionales Raumordnungsprogramm.

LANDKREIS VECHTA (2005): Landschaftsrahmenplan.

LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung.

HAJATI, M.; HARDERS, D.; SCHARUN, C.; ELBRACHT, J.; ENGEL, N. (2023): Neuausweisung der Klimaregionen Niedersachsens (Version 2.0). Geofakten 43, LBEG.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2025): Denkmalatlas Niedersachsen, abrufbar unter: <https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/> [letzter Zugriff: 04.09.2025].

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU): Umweltkarten Niedersachsen, abrufbar unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> [letzter Zugriff: 04.09.2025].

NWP (2025): Faunistisches Gutachten. Erweiterung des Niedersachsenparks, östlich der BAB 1. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta und Gemeinde Rieste, Landkreis Osnabrück – Brutvögel –.

NWP (2026): Artenschutzrechtliche Kontrolle. Riester Damm. Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden.

TÜV Süd Industrie Service GmbH: Schalltechnischer Bericht NR. LL20102.1/01 über die schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplangebieten Nr. 51 der Gemeinde Rieste sowie Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Lingen 18.6.2026

RUNGE, H.; SIMON M.; WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080. Hannover, Marburg.

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	TB 1: Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald TB 2 Darstellung gewerblicher Bauflächen, Verkehrsflächen und Grünflächen. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Beide Teilbereiche umfassen größtenteils Acker, bzw. im TB 1 auch Wald, die als solche auch verbleiben; Im TB 2 wird eine Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von gewerblichen Bauflächen vorbereitet. Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie belebter Oberboden geht verloren. Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt aufgrund intensiver Nutzungen nicht ersichtlich.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Lärm, Staub und Erschütterungen sind im TB 2 in der Bauphase zu erwarten. Auch die anschließende gewerbliche Nutzung inkl. des erhöhten Verkehrsaufkommens wird voraussichtlich Emissionen verursachen.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor, sind aber nicht im besonderen Maße zu erwarten. Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und abgeführt.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Vorhabenbedingt sind an beiden Standorten keine besonderen Risiken zu erwarten, da mit den bisher geplanten Vorhaben keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen verbunden sind (Falls sich im TB 2 Störfallbetriebe ansiedeln wollen, wird dies im Genehmigungsverfahren geprüft).
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet im TB 2 wird sowohl durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung als auch durch den Bebauungsplan der Gemeinde Rieste entwickelt. Ergänzend werden die Planungen in Neuenkirchen-Vörden vorbereitet.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Klimarelevante Gehölzstrukturen gehen in TB 2 in eher geringem Umfang verloren, eine Kompensation erfolgt durch umfangreiche Anpflanzungen. Für Wasserrückhaltung Schaffung eines Grabensystems und einem Rückhaltebereich gemäß des Gesamtkonzeptes.

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge

hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind derzeit nicht bekannt.
-----	-----------------------------------	--

Für den Teilbereich 2:

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.3 des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurzerläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
Tiere	X	x	o	o	o	o	o	x	X	X	o	X	Inanspruchnahme überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen als Lebensraum für Tiere.
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	X	X	x	o	X	Durch die Flächeninanspruchnahme geht Lebensraum für Pflanzen verloren.
biologische Vielfalt	x	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	x	Eingeschränkte biologische Vielfalt aufgrund der überwiegend ackerbaulichen Nutzung. Daher keine erhebliche Beeinträchtigung.
Fläche	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Zusätzliche Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Bauflächen mit voraussichtlich hoher Versiegelung.
Boden	X	o	o	o	o	x	x	X	X	x	o	X	Zusätzliche Bodeninanspruchnahme durch Erhöhung der Versiegelung. Bodenfunktionen werden durch Versiegelung erheblich beeinträchtigt.
Wasser	x	x	o	o	o	o	o	x	x	o	x	x	Versiegelungsbedingte Erhöhung des Oberflächenabflusses und voraussichtlich Minderung der Versickerungsleistung. Graben wird überplant, jedoch Schaffung neuer Gräben und Regenrückhaltebereich (Gemeindegebiet von Neuenkirchen-Vörden).
Luft	x	x	o	o	o	o	o	x	x	o	o	x	Die Emissionen von Luftschadstoffen werden sich durch die gewerbliche Nutzung des Gebietes mit Zu- und Abfahrtsverkehr voraussichtlich erhöhen.
Klima	x	x	o	o	o	o	o	x	x	o	o	x	Versiegelungen wirken sich auf das Mikroklima aus.
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Landschaftserleben durch Verkehrsinfrastruktur und den bestehenden Niedersachsenpark vorbelastet.
Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) im näheren Umkreis. Es kann mit hinreichender Sicherheit von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	x	o	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Schaffung von Arbeitsplätzen, weitere Einschränkung der Erholungsfunktion, Immissionsschutz durch Lärmkontingente (Bebauungspläne)
Kulturgüter	x	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	x	Bisher keine Betroffenheit ersichtlich.

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurzerläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	o	x	Umnutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen.
Vermeidung von Emissionen	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	o	x	Gutachterliche Überprüfungen zur Lärm- und Geruchsimmissionen, Festlegung eingeschränkter Industrie-/Gewerbegebiete in den Bebauungsplänen.
sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes anzuwenden.
Darstellungen von Landschaftsplänen	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	x	x	Im Landschaftsrahmenplan sind keine wertvollen Bereiche/ besondere Anforderungen und Zielsetzungen im Geltungsbereich herausgestellt.
Darstellungen von sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Betroffenheit solcher Pläne nicht ersichtlich.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.

Anhang zur Begründung Teil 1, Kapitel 5: Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Samtgemeinde Bersenbrück

101. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Abwägung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind gemäß der Abwägung in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird im Internet veröffentlicht und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme bereitgestellt. Für die Abwägung vor dem Feststellungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 15.07.2025	Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben. <u>Regionalplanung:</u> Das Kapitel 2.1 der Entwurfsbegründung weist zutreffend darauf hin, dass im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 des Landkreises Osnabrück der Änderungsbereich als Vorranggebiet für Industrielle Anlagen festgelegt ist. Der dritte Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen RROPs weist für den Änderungsbereich ein Vorranggebiet Hochwasserschutz aus. Nachrichtlich wurde auch ein bauleitplanerisch gesicherter Bereich (grau hinterlegt) dargestellt. Die Rücknahme der Fläche im Flächennutzungsplan entspricht auch der Raumordnung, denn in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen innerhalb der Vorranggebiete Hochwasserschutz, für die noch nicht über Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB Baurecht hergestellt wurde, sind zurückzunehmen (vgl. RROP 2025 - Begründung zu Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12).	Zwischenzeitlich ist das RROP 2025 des Landkreises Osnabrück rechtskräftig geworden. Die Begründung wird entsprechend aktualisiert. Zu Teilbereich 1: In der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes werden anstelle der bisher dargestellten gewerblichen Bauflächen Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald dargestellt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 ist der Teilbereich 1 als Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z) und als vorhandene Bebauung/ bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt. Die nebenstehenden Aussagen aus der Begründung des RROP 2025 werden in der Begründung ergänzt. Die Rücknahme der Fläche im Flächennutzungsplan entspricht der Raumordnung, denn in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen innerhalb der Vorranggebiete Hochwasserschutz, für die noch nicht über Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB Baurecht hergestellt wurde, sind zurückzunehmen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	Wie korrekt unter Kapitel 2.1 der Entwurfsbegründung aufgezeigt, liegt der Änderungsbereich der Fläche 2 entsprechend der zeichnerischen Darstellung des derzeit rechtskräftigen RROP 2004 in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft. Ergänzend liegt der Änderungsbereich zur Hälfte aber auch in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Ich gehe davon aus, dass - abhängig von der betreffenden Schutzzone - diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann. Hierfür ist eine Abstimmung mit der „Unteren Wasserbehörde“ beim Landkreis Osnabrück vorzunehmen. Teilbereich 2 überplant nach der zeichnerischen Darstellung des in Aufstellung befindlichem RROPs Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials sowie auf Grund besonderer Funktionen. In Vorbehaltsgebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich. <u>Bauleitplanung:</u> Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück. Die Rücknahme der gewerblichen Baufläche im Teilbereich 1 im Gegenzug zur Neuweisung der gewerblichen Baufläche im Teilbereich 2 wird aus städtebaulicher Sicht im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB sehr begrüßt. Laut Begründung soll der gesamte Niedersachsenpark von einer Größe von ca. 382 ha auf eine Größe von etwa 324 ha verkleinert werden.	Zwischenzeitlich ist das RROP 2025 des Landkreises Osnabrück rechtskräftig geworden. Eine Abwägung zu den Aussagen des RROP 2004 ist damit entbehrlich. Im RROP 2025 ist der Teilbereich 2 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen und bereichsweise auch auf Grund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft umfassen weite Teile des Gemeindegebietes. Der Teilbereich 2 liegt am äußersten Rand des Vorbehaltsgebietes. Die dargestellte gewerbliche Baufläche umfasst 27,3 ha. Die dargestellte Straßenfläche von ca. 1,1 ha ist bereits realisiert. In Anbetracht des dringenden Erfordernisses, gewerbliche Bauflächen für die Weiterentwicklung des Niedersachsenparks darzustellen, hat die Samtgemeinde Bersenbrück die Belange der Entwicklung der gewerblichen Baufläche höher gewichtet als die landwirtschaftlichen Belange. Die Hergabe der Flächen basiert zudem auf Freiwilligkeit. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Planzeichnung die Angabe der maßgeblichen Fassung der BauNVO fehlt. Auf Abschnitt 42.4 der VV-BauGB wird in diesem Zusammenhang verwiesen. <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Rieste keine Bedenken. Die planungsrechtliche Rückführung im Flächennutzungsplan von gewerblicher Baufläche zu Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald für den Teilbereich1 wird baudenkmalrechtlich begrüßt, da es somit zu einer größeren Abgrenzung zwischen dem Gewerbegebiet und umliegenden Baudenkmal Doppelheuerhaus zu Hof Greve, Sutthartstraße 10 kommt. Für den Teilbereich 2 sowie den Teilbereichen in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sind baudenkmalpflegerische Belange seitens des Landkreises Osnabrück nicht betroffen. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	Auf der Planzeichnung ist die maßgebliche Fassung der BauNVO (2017) wiedergegeben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Aussagen ergänzt. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	<u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Es ist die 101.Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Bersenbrück- MG Rieste beantragt. Aus immissionsschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Änderung keine Bedenken. In den textlichen Ausführungen aus Mai 2025 ist in Kap. 3.2 auf Seite 8 f. ausgeführt, dass in dem geplanten Bereich keine unzulässigen Geruchsimmissionen zu erwarten sind. Diesen Ausführungen kann gefolgt werden. Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an den LK Vechta, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Die Unterlagen zu dem Bebauungsplan in der Gemeinde wurden den Unterlagen beigelegt. Auch hier werden keine unzulässigen Geruchsimmissionen ausgemacht. <u>Bauaufsicht Innenbereich:</u> Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes keine Bedenken. <u>Untere Wasserbehörde:</u> <u>Stellungnahme „Entwässerung“:</u> Für den Teilbereich 1 des oben benannten FNPs ist eine Fläche für die Wasserwirtschaft dargestellt. Im Textteil wird jedoch nicht weiter auf die Entwässerung eingegangen. Demnach kann von Seiten der Entwässerung keine Stellung zum Planvorhaben genommen werden. Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden: Vorrangig ist eine Überprüfung der Versickerungsmöglichkeit vor Ort anhand eines Bodengutachtens mit eindeutiger Aussage zum kf-Wert und dem mittleren höchsten GW-Stand erforderlich (DWA-A 138-1).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Teilbereich 1 werden Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald bestandsorientiert dargestellt. Das anfallende Oberflächenwasser versickert hier über die Fläche. Änderungen gegenüber der Bestandssituation sind nicht beabsichtigt und werden planungsrechtlich nicht vorbereitet. Für den Teilbereich 2 liegt ein Entwässerungskonzept vor. Die Aussagen werden in der Begründung ergänzt. Das Konzept sieht eine Rückhaltung und – soweit möglich – Versickerung von 50 % des anfallenden Niederschlagswassers auf den Gewerbegrundstücken vor. Das übrige Wasser von den Gewerbegrundstücken sowie von den Straßenfläche wird in straßenbegleitenden offenen Regenkanälen zurückgehalten und einem Rückhaltebecken im Norden des Bebauungsplanes Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zugeführt. Von hier erfolgt eine gedrosselte Einleitung in den nördlichen Teil der Roten Riede (Gewässer II. Ordnung).

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	• Sofern eine Versickerung möglich ist, wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA-A 138-1 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer Versickerungsanlage ist mind. das 10-jährliche Ereignis). • Sofern nachweislich keine Versickerung vor Ort möglich ist, so wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA-A 117 i.V.m. A 102-2 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer möglichst zentralen Rückhalteanlage ist mind. das 10-jährliche Ereignis). • Nachweis der Notentlastung der jew. vorgesehenen Entwässerungseinrichtung (Grundlage ist das Bemessungsergebnis). • Nachweis über den Schutz der unterhalb liegenden Flächen im Falle der Notentlastung (Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100). • Darstellung der Notwasserwege innerhalb des Baugebiets bei Starkregenereignissen. Bzgl. des Teilbereichs 2 gibt es bereits erste Absprachen mit dem Landkreis Vechta, da die bislang geplante Oberflächenentwässerung mit RRB hauptsächlich im Landkreis Vechta liegen. Daher ist die gesamte Entwässerung des Teilbereichs 2 mit dem Landkreis Vechta abzustimmen. <u>Stellungnahme „Abwasser“:</u> Das Baugebiet gehört zum zentral entsorgten Gebiet. Demnach müssen die Grundstücke an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Die Abwasserbeseitigung ist mit den Wasserverband Bersenbrück abzustimmen. <u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Eine Stellungnahme seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da wichtige Unterlagen fehlen. Alle nötigen Unterlagen werden nach Angaben des Antragstellers zur Auslegung des Bebauungsplanes nachgereicht.	Eine Abstimmung mit dem Landkreis Vechta ist erfolgt. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Die Schmutzwasserbeseitigung soll durch Anschluss an die vorhandene Druckrohrleitung Vörden zur Kläranlage Vörden erfolgen. Da im Einzugsbereich des Niedersachsenparks keine eigene Kläranlage vom Wasserverband betrieben wird, ist vorgesehen, das anfallende Schmutzwasser zur Kläranlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden abzuleiten und dort zu behandeln. Hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als Betreiberin dieser Kläranlage erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden zur Entwurfsfassung entsprechend ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	<u>Fachdienst Kreisstraßen:</u> Gegen die oben angeführte Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Kreisstraße K 149 (Abschnitt 15) „Riester Damm“ gehört mit einem DTV von ca. 808 KFZ/ 24h und 26 SV/ 24 h zu einer gering frequentierten Kreisstraße im Landkreis Osnabrück. Durch die neue Anbindung an die Autobahn A1 und die Entwicklung der Bauleitplanung vor Ort wird die Kreisstraße in Zukunft an Verkehrswichtigkeit zunehmen. Die Straße gilt als „Freie Strecke“, ist anbaufrei und hat in diesem behandelten Abschnitt keine Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung. Durch die Entwicklung vor Ort und eine dadurch verbundene mögliche Zunahme des Verkehrs behält sich der Landkreis einen möglichen Ausbau der Straße in Zukunft vor. Bei der Bauleitplanung sind etwaige Ausbauten der Kreisstraße zu berücksichtigen. Eine Anbauverbotszone von 20 m vom Fahrbahnrand ist unbedingt einzuhalten. Später geplante Anbindungsbereiche an die Kreisstraße in Höhe und Lage sind frühzeitig mit dem Landkreis abzustimmen. Wir bitten um eine frühzeitige und enge Beteiligung im weiteren Verfahren, vor allem in Hinblick der Grundstücksaufteilung und Anbindungsdetails an die Kreisstraße. Ich weise dringend auf die Einhaltung von Sichtdreiecken und das Freihalten von Sichtbeziehungen im Bereich von zukünftigen Zufahrten und Einmündungen hin, so dass eine verkehrssichere Anbindung an die Kreisstraße gewährleistet werden kann. <u>WIGOS:</u> Die WIGOS und oleg haben keine Bedenken in Bezug auf das o.g. Vorhaben der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Der Anregung wird entsprochen. Eine Beteiligung des Landkreises erfolgt im weiteren Planverfahren, insbesondere auch im Zuge des parallel aufgestellten Bebauungsplanes der Gemeinde Rieste. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Abwägung wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Der Anregung wird nach Abschluss des Planverfahrens entsprochen.
2	Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta 18.07.2025	Zum vorliegenden Vorentwurf der 101. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück wird wie folgte Stellung genommen. <u>Umweltschützende Belange</u> Aufgrund des Fehlens von relevanten Unterlagen für eine naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens (z.B. Umweltbericht, Artenschutzbeitrag) kann aus naturschutzfachlicher Sicht zu den vorliegenden Unterlagen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden zur Entwurfsfassung entsprechend ergänzt.
3	Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege Lotter Straße 6 49078 Osnabrück 11.06.2025	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planzeichnung wie folgt hingewiesen werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen. Die Hinweise werden auf dem Planteil ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege	Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	
4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück 09.07.2025	In Abstimmung mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nehmen wir zu dem vorliegenden Entwurf der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Der etwa 20,3 ha große Teilbereich 1 der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück liegt in der Mitgliedsgemeinde Rieste am westlichen Rand des Niedersachsenparks östlich des „Nonnenbach“. Nördlich, östlich und südlich schließen gewerbliche Bauflächen an ihn an. Dieser Teilbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück als gewerbliche Baufläche, am westlichen Rand als Grünfläche mit Pflanz- bzw. Gehölzerhaltungsgebot dargestellt. Der etwa 28,8 ha große Teilbereich 2 liegt ebenfalls in der Mitgliedsgemeinde Rieste östlich der A 1 beidseitig der Kreisstraße K 149/Riester Damm. Er wird im Westen von der A 1 bzw. der neuen Autobahnanschlussstelle, im Osten durch den landwirtschaftlichen Weg „Im Hollenberg“ und im Süden durch Waldflächen begrenzt. Dieser Teilbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da der Teilbereich 1 im Niederungsbereich der „Vördener Aue“ im Überschwemmungsgebiet liegt und daher nicht bzw. nur bedingt als Gewerbegebiet entwickelt werden kann, soll er entsprechend der bisherigen tatsächlichen Nutzung wieder als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Fläche für Wald dargestellt werden. Im Gegenzug soll der Teilbereich 2 als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP, 2004) des Landkreises Osnabrück stellt den Teilbereich 2 als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dar. Auch der Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen RROP (Fassung der 2. Auslegung, März 2025) weist hier ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus. Gemäß RROP ist eine unvermeidbare Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß zu begrenzen und so durchzuführen, dass die Auswirkungen auf die Agrarstruktur möglichst gering bleiben (vgl. RROP 2004, S. 74). Südwestlich und östlich des Teilbereiches 2 befinden sich im näheren Umfeld Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe. Von diesen ausgehende, für den Teilbereich 2 unzulässige Geruchsimmissionen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Laut Planunterlagen (Grundzüge der Planung) ist im Jahr 2013 eine Geruchsuntersuchung durchgeführt worden, nach der von einer Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA-Luft von 15 % der Jahresstunden für Gewerbegebiete ausgegangen werden kann. Wir weisen darauf hin, dass seit 2013 die rechtlichen und fachlichen Grundlagen im Immissionsschutzrecht, insbesondere die TA-Luft, novelliert bzw. geändert worden sind. Wir halten daher ein Immissionsschutzgutachten auf Basis der aktuellen rechtlichen und fachlichen Grundlagen für erforderlich. Wir weisen vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.	Zwischenzeitlich ist das RROP 2025 des Landkreises Osnabrück rechtskräftig geworden. Die Begründung wird entsprechend aktualisiert. Eine Abwägung zu den Aussagen des RROP 2004 ist damit entbehrlich. Im RROP 2025 ist der Teilbereich 2 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen und bereichsweise auch auf Grund hohen Ertragspotenzials aus dargestellt. Die Samtgemeinde Bersenbrück ist sich ihrer Verantwortung, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, bewusst. Es ist aber aus Sicht der Samtgemeinde Bersenbrück gerechtfertigt, die Planung auch in der geplanten Größenordnung zu realisieren, da das Erfordernis für großflächige restriktionsarme Flächen für die Gewerbeentwicklung in der Region unverändert besteht. Zudem sind Bereiche der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen entlang der L 76 (Gemeinde Rieste), im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden) und ein Teilbereich im Westen (Vosslunge – Gemeinde Rieste) nicht weiter entwickelbar. Dadurch ergibt sich ein Flächenausgleich. Der Anregung zur Erstellung einer fachlichen Beurteilung der Geruchssituation wird nicht gefolgt. Die südwestlich des Teilbereiches 2, westlich der Bundesautobahn A 1, gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe liegen in deutlichen Abständen von ca. 600 m zum Teilbereich 2. Die Entfernung des Teilbereiches 2 zum östlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb beträgt ebenfalls ca. 600 m. In Anbetracht dieser Abstände geht die Samtgemeinde Bersenbrück davon aus, dass die Geruchsimmissionswerte der TA-Luft eingehalten werden. Es ist jedoch vereinzelt mit Geruchswahrnehmungen zu rechnen. Der überwiegende Teil der Kompensation erfolgt auf Flächen des Kompensationsflächenpool des Forstamtes Ankum auf derzeitigen Forstfläche; hier sollen Nadelwälder in Laubwälder umgewandelt werden. Somit wird den Belangen der Landwirtschaft in hohem Maße Rechnung getragen.



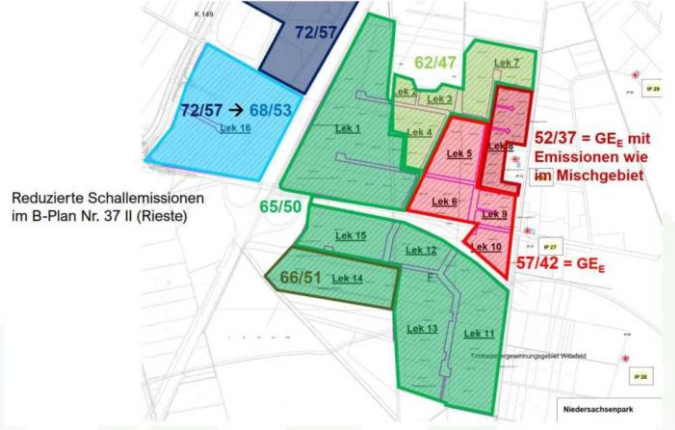
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung IHK	Die Niedersachsenpark GmbH überprüfte die Möglichkeiten für weitere Entwicklungen des interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiets gemeinde- und landkreisübergreifend. So werden in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Landkreis Vechta im Teilbereich 2 gewerbliche Bauflächen neu ausgewiesen, die in Verbindung mit den neuen Flächenausweisungen für gewerbliche Nutzungen in der Gemeinde Rieste im Landkreis Osnabrück eine gesamte Flächengröße von 324 Hektar ergeben. <u>Zusammenfassende Bewertung und Hinweise</u> Die neue Anschlussstelle an die BAB 1 verbessert die infrastrukturelle Anbindung des Gewerbegebiets und erhöht dessen Erreichbarkeit für ansiedlungs- bzw. erweiterungswilligen Unternehmen. Damit und mit der vorliegenden Planung wird eine Grundlage für die positive Weiterentwicklung des Standortes geschaffen und dessen Funktion als interkommunaler Wirtschaftsstandort weiter gestärkt. Auch aus städtebaulicher Sicht stellt die Entwicklung der neuen Bauflächen eine sinnvolle Arrondierung der vorhandenen gewerblichen Strukturen dar. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Gegen die Reduzierung der gewerblichen Bauflächen von 382 Hektar auf 324 Hektar (inkl. Grün-, Verkehrs- und Rückhalteflächen) tragen wir keine Bedenken vor und erkennen sie aus Gründen der Anpassung an die Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH an. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Bei einem Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen ist generell der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG zu beachten, da es im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten kommen kann. Um Beschwerden aufgrund von Lärmbelästigung (Emissionen durch Gewerbelärm) zu vermeiden, begrüßen wir daher, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine konkrete lärmtechnische Untersuchung erstellt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Schallgutachten wird zur Entwurfsfassung den Planunterlagen beigelegt.

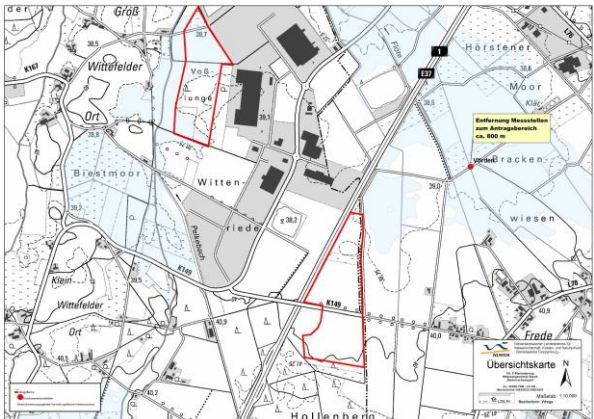
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung IHK	Wir gehen davon aus, dass dann die im Bereich des Immissions-schutzes zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Nach Vorlage der schalltechnischen Beurteilung können wir eine abschließende Stellungnahme übermitteln. Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab. Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen und um Beteiligung im weiteren Verfahren. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden Emissionskontingente zur Begrenzung der Gewerbelärmemissionen erforderlich und festgesetzt. Die IHK wird im Zuge der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB erneut angeschrieben.
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 16.07.2025	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Baugrund Im Untergrund des Standorts stehen ggf. lösliche Sulfatgesteine (Münder Mergel) in Tiefen an, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftritt. Im nahen Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.	Die nebenstehenden Informationen werden in der Begründung ergänzt. Eine Baugrunderkundung erfolgt im Zuge der Objektplanung.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LBEG	Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <u>Schreiben</u> vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den <u>NIBIS®</u> Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Eine Baugrunderkundung erfolgt im Zuge der Objektplanung. Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge sind für diese Planungen nicht von Belang. Die Ausgleichmaßnahmen stehen nicht im Widerspruch zur Raumordnung

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LBEG	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
7	Nds. Landesforsten Forstamt Ankum Lindenstraße 2 49577 Ankum 18.07.2025	Die Niedersächsischen Landesforsten sind teilweise Eigentümer des südlich an das Plangebiet, Teilbereich 2 angrenzende Waldgebiet Hollenberg. Deshalb gebe ich aus forstfiskalischer Sicht nachstehende Stellungnahme ab. Die im Süden an das Plangebiet, Teilbereich 2 angrenzenden Waldflächen erfüllen in vollen Umfang die Waldfunktionen. Eine größere Teilfläche der Landesforsten wird im aktuellen LROP als Vorranggebiet Wald ausgewiesen. Gemäß den Vorgaben des regionalen Raumordnungsprogramm Osnabrück sind die Belange des Waldes bei den vorliegenden Planungen zu beachten. Zum Schutz von Waldrändern und Waldrandsaumstrukturen sowie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht soll ein Abstand zum Wald von mindestens 30 Metern (Baumfalllänge) vorgesehen werden. Diese Bereiche sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden. Aufgrund der klimatischen Veränderungen nehmen Gewitter, Starkstürme und Orkane auch in unserer Region deutlich zu. Abbrechende Kronenteile, Äste oder umstürzende Bäume bilden daher auch im Waldrandbereich ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential für angrenzende Nutzungen. Durch längere Dürrephasen steigt das Waldbrandrisiko, damit steigt die Gefahr für den Wald als auch für angrenzende zukünftige gewerblichen Flächen.	Die Anregung bezieht sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist über den konkreten Waldabstand zu befinden Ein Waldabstand wird durch die Darstellung von Grünflächen am südlichen Rand von Teilbereich 2 bereits planungsrechtlich vorbereitet. Die Anregung bezieht sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist über den konkreten Waldabstand zu befinden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Nds. Landesforsten Forstamt Ankum	Um Gefahren für Leib und Leben abzuwenden, werden aus forstlicher Sicht zur Gefahrenabwehr vor Brand oder umstürzender Bäume als Schutzabstand mindestens eine Baumlänge der ausgewachsenen Waldbäume, in diesem Fall mindestens 30 m, von den Außengrenzen der heute bereits bestehenden Waldbestände zum zukünftigen bebaubaren Bereich als notwendig erachtet. Gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet erhöhen sich bei einer gewerblichen Nutzung die Aufgaben der Verkehrssicherung deutlich für die benachbarten Waldeigentümer. Bei Unterschreitung eines Sicherheitsabstandes von 30 m der Bebauung zum Wald hin werden zukünftig Holzerntearbeiten und Verkehrssicherungsmaßnahmen in der Waldfläche für den Waldbesitzer deutlich erschwert und führen zu forstwirtschaftlichen Einbußen. Zum Schutz der Waldränder sowie aus Gründen der Gefahrenabwehr als auch der Verkehrssicherungspflicht und Waldbewirtschaftung sollten im vorliegenden Fall im Rahmen der weiteren Bauleitplanung ein Abstandsbereich zum Wald von mindestens 30 Metern (Baumfalllänge) vorgesehen werden, der von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten wird. Für den südlichen Bereich des Plangebietes sollte zum Schutz der angrenzenden Waldflächen ein 30m breiter Streifen im Plangebiet entlang der benachbarten Waldflächen bereits im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen werden. Der auf anliegender Kartenskizze "Zuwegung Hollenberg" grau dargestellte heutige Gemeindeweg "Im Hollenberg" (Flurstück 131, Flur 5, Gemarkung Rieste) mit Anbindung an die K 149 ist der aktuelle Hauptzufahrtsweg für Langholztransporter, Forstmaschinen, Feuerwehrfahrzeuge usw. zum Waldgebiet Hollenberg. Diese Zuwegung für forstlichen Schwerlastverkehr und Rettungsfahrzeuge für die benachbarten Waldflächen zur K 149 (mit der schwerlasttragfähigen Brücke über die A 1) muss auch im zukünftigen Gewerbegebiet im Rahmen der weiteren Bauleitplanung mit eingeplant werden. Diesbezügliche Planungen sind im Zusammenhang mit der aktuellen "13. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Teilbereich 2)" entsprechend mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden abzustimmen.	Siehe vorstehend. Die Anregung bezieht sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist die Erschließung der angrenzenden Waldflächen sicherzustellen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesforsten Forstamt Ankum	Die in der Skizze der Abb. 4 (Auszug aus TÜV Süd, Schalltechnische Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des Industriegebietes Niedersachsenpark (Entwicklungsgebiet östlich der A1)) in den Planunterlagen dargestellte Erschließung des Gewerbegebietes berücksichtigt die notwendige Zuwegung zu den Waldflächen bisher nicht.  Aufgrund der klimatischen Veränderungen aber auch aufgrund der zukünftigen neuen Autobahnauffahrt steigt das örtliche Risiko von Vegetationsbränden. Neben der zuvor bereits eingeforderten Zuwegung für Feuerwehrfahrzeuge zu den Waldflächen sollte im Rahmen der weiteren Bauleitplanung Standorte für Hydranten so gewählt werden, dass diese auch für die Löschwasserversorgung bei Waldbränden zur Verfügung stehen.	Die Anregung bezieht sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden die Aussagen zu den Möglichkeiten einer Ergänzung der Löschwasserversorgung ergänzt. Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Die Löschwasserversorgung ist im Zuge der Erschließungsplanung und der Objektplanung sicherzustellen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küs- ten- und Naturschutz Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg 18.07.2025	Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Überschwemmungsgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen. Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, und Frau Lott, Tel. 04471/886-169, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD. 	In der Begründung wird ein Hinweis auf die Messstelle ergänzt. Sie befindet sich deutlich außerhalb des Plangebietes. Sie wird durch die Planung nicht tangiert und bleibt zugänglich und wird in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt.



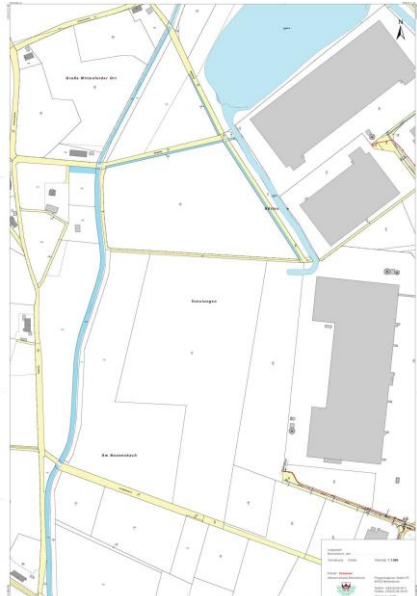
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück 25.06.2025	Zu der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Rieste“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die Änderung umfasst den Teilbereich 1 und den Teilbereich 2. - Teilbereich 1 betrifft das von hier betreute Straßennetz nicht. - Östlich des Teilbereich 2 liegt zwischen dem Netzknotenpunkt 3514019 A und dem Netzknotenpunkt 3514007 O, Abschnitt Nr. 55, die Landesstraße 78 außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG zusammenhängend bebauten Ortslage. Gegen die Ausweisung einer 28,8 ha großen Fläche östlich der BAB 1 als Gewerbliche Baufläche bestehen keine Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um <u>digitale</u> Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Exemplar wird nach Abschluss des Verfahrens übersandt.
10	SWO Netz GmbH Alte Poststraße 9 49074 Osnabrück 17.07.2025	Die Unterlagen zur der o.a. Änderung haben wir auf die Belange der Wassergewinnung/Wasserwirtschaft geprüft. In dem Änderungsbereich befinden sich einige Grundwassermessstellen (GWMS) für den Bereich des Wasserwerks Wittefeld. Weiterhin liegt die Änderungsfläche teilweise im Trinkwassereinzugsgebiet. Der Abstand zum betroffenen Brunnen 9 beträgt nur ca. 75m. Mit den Anlagen übersenden wir entsprechende Pläne der GWMS und der Lage des betroffenen Brunnens. Die v. g. Hinweise sind entsprechend in den Begründungstext zur FNP-Änderung aufzunehmen. Bei Fragen wenden Sie sich an: Frau XX, Wasserwirtschaft, Tel. 0541/2002-1660, XX@swonetz.de	Der Hinweis auf die Grundwassermessstellen und der nachstehend beigefügte Plan wird in der Begründung ergänzt. Der Teilbereich 2 liegt außerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiet „Wittefeld“. Der Hinweis zum betroffenen Brunnen wird in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung SWO Netz GmbH		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung SWO Netz GmbH	 Bestandspläne nur für Keine Weitergabe an Dritte! In den Bereichen von farbigen Flächen und den Infosymbolen ist der Bestand NICHT AKTUELL! Entwicklungspläne behalten keine nicht vollständige oder nicht legemasse Grundstücks- Anschlussleitungen. Bei Fragen bitte an Frau Lenfert, Tel. 0541/2002-1183 wenden. SWO Netz GmbH Planwerk: 5000 Wasserübersicht Maßstab: 1 : 7500 Datum: 17.07.2025 Ersteller: Rocho, Friedhelm auskunft-eva@stvw-os.de Telefon: 0541/2002-1251 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
11	Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück 22.07.2025	Den Entwurf der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange übersandt. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Rieste für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuständig. <u>Trinkwasserversorgung</u> Seitens der Abteilung „Technik Wasser“ bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück für die Mitglieds-gemeinde Rieste. Jedoch bestehen sehr große Bedenken an die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen für Gewerbe und Industrie. Die bestehende Wasserversorgung kann derzeit noch sichergestellt werden. Allerdings erreichen die Wasserwerke Ahausen und Vörden, die das Umfeld des Geltungsbereichs des Flächen-nutzungsplans versorgen, die Grenzen ihrer wasserrechtlichen Bewilligungen. In Jahren mit erhöhtem Wasserbedarf, insbeson-dere während längerer sommerlicher Hitzeperioden, kommt es bereits zu einer teilweisen Überschreitung der genehmigten Ent-nahmemengen. Sollte der Flächennutzungsplan in den kommenden Jahren um-gesetzt werden, ist die sichere Trinkwasserversorgung im be-troffenen Gebiet nicht mehr zu 100 % gewährleistet. Betriebe mit erhöhtem Wasserbedarf könnten künftig nicht ord-nungsgemäß versorgt werden und sollten daher ohne gesicherte Versorgungsperspektive nicht angesiedelt oder geplant werden. Aufgrund des erwarteten Mehrbedarfs ist es notwendig, im Vor-feld eine Abstimmung mit allen relevanten Beteiligten herbeizu-führen - insbesondere mit den Gemeinden Rieste und Neuenkir-chen- Vörden, den unteren Wasserbehörden der Landkreise Os-nabrück und Vechta sowie dem Wasserverband Bersenbrück.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sollen keine Betriebe mit sehr hohem Wasserbedarf angesiedelt werden. Sollten wider Erwarten doch Betriebe mit hohem Wasserbedarf für eine Ansiedlung in Frage kommen, wird mit dem Wasser-verband Bersenbrück Rücksprache gehalten. Grundsätzlich bestehen technische Möglichkeiten, um den Wasserbedarf zu reduzieren (z.B. durch Wiederaufbereitung von Brauchwasser).

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	Das bestehende Leitungsnetz könnte die zusätzliche Erhöhung des Wasserbedarfs grundsätzlich aufnehmen. Die Wasserwerke Ahausen und Vörden hingegen nicht. Die Deckung des zukünftigen Bedarfs ist daher nur durch ergänzende Maßnahmen realisierbar - u. a. durch zusätzliche Versorgungsbrunnen zur Rohwassergewinnung, einer Erweiterung der Aufbereitungsleistung sowie zusätzliche Speicherkapazitäten zum Abfangen der Verbrauchsspitzen. <u>Abwasserentsorgung</u> Seitens der Abteilung „Technik Abwasser“ bestehen derzeit keine Bedenken gegen die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abteilung „Technik Abwasser“ (Herr XX, Tel. 05439/9406-57) bei der weiteren Planung - insbesondere bei der Erstellung der Bebauungspläne sowie der zugehörigen wassertechnischen Voruntersuchungen - unbedingt beteiligt werden muss. Dem beigefügten Planauszug ist zu entnehmen, dass die geplante Erweiterung des Niedersachsenparks auch Flächenanteile der Gemeinde Neuenkirchen im Landkreis Vechta betrifft. Die Abteilung „Technik Abwasser“ ist bereits darüber informiert, dass das Ingenieurbüro Westerhaus von der Nds.-Park GmbH mit der Planung des gesamten Gebiets beauftragt wurde. Bezüglich der Regenwasserentwässerung bleibt die konkrete Planung abzuwarten. In Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung wird es voraussichtlich sinnvoll sein, das anfallende Abwasser in Richtung Osten zur Gemeinde Neuenkirchen abzuleiten. Dies könnte eine aufwendige Querung der BAB A1 vermeiden. Westlich der A1 befinden sich fast ausschließlich Privatflächen, zudem unterscheiden sich die Druckleitungen nach Vörden und Rieste längentechnisch nur unwesentlich. Im Rahmen der WTU-Erstellung sollte daher frühzeitig festgelegt werden, wie eine technisch und wirtschaftlich sinnvolle Schmutzwasserentsorgung erfolgen kann, die sowohl den Anforderungen des Wasserverbandes als auch den Interessen der Gemeinde Neuenkirchen gerecht wird.	Der Wasserverband Bersenbrück wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB erneut angeschrieben. Die Aussagen zum Entwässerungskonzept werden zur Entwurfsfassung ergänzt. Die Schmutzwasserbeseitigung soll durch Anschluss an die vorhandene Druckrohrleitung Vörden zur Kläranlage Vörden erfolgen. Da im Einzugsbereich des Niedersachsenparks keine eigene Kläranlage vom Wasserverband betrieben wird, ist vorgesehen, das anfallende Schmutzwasser zur Kläranlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden abzuleiten und dort zu behandeln. Hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als Betreiberin dieser Kläranlage erforderlich.

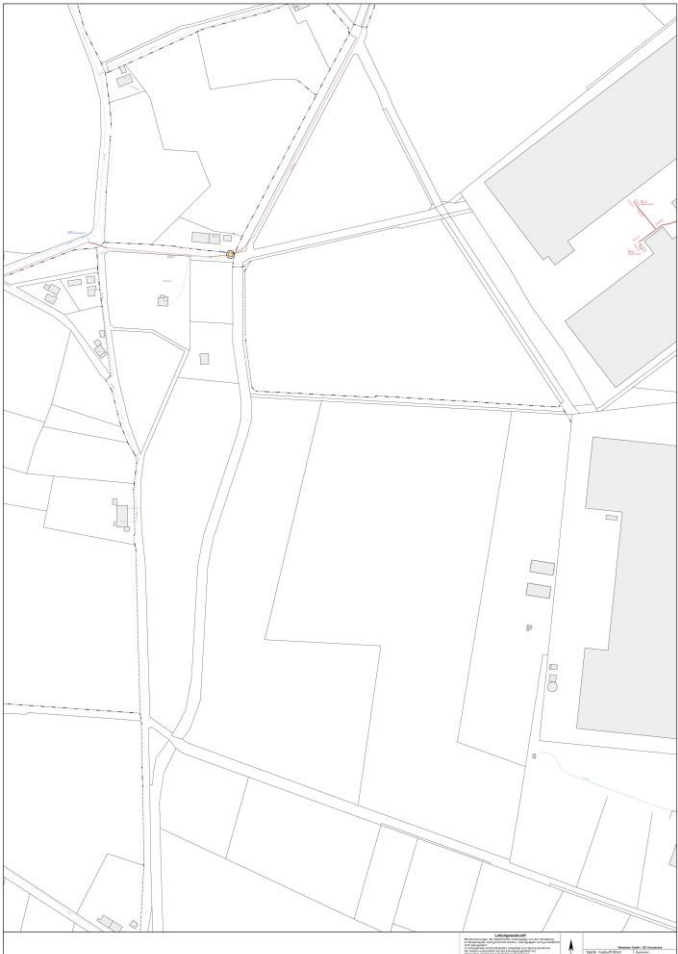
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	Für die geplante Erweiterung im Flächennutzungsplan ist zu beachten, dass die Entwässerung und Abwasserbeseitigung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden möglich ist, da das Schmutzwasser der dortigen Kläranlage zugeführt werden müsste. Ich bitte Sie, die Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn, Tel. 05439/9406-39) und „Technik Abwasser“ (Herrn, Tel. 05439/9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. 	Eine Abstimmung mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist erfolgt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück		

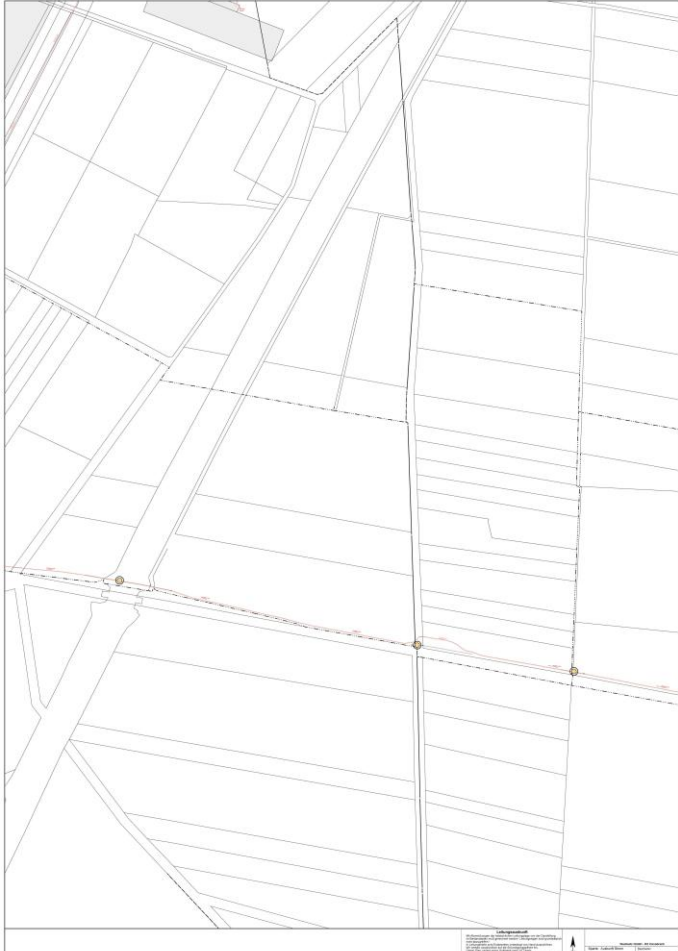
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	 Aufgestellt: Bersenbrück, den Gemarkung: Rieste Maßstab: 1:2.000 Planat: Trinkwasserversorgung Wasserverband Bersenbrück Prügerhäger Straße 65 49503 Bersenbrück Telefon: 05430/ 94 06 0 Telefax: 05430/ 94 06 02 Planungsdatum: 11.10.2011	

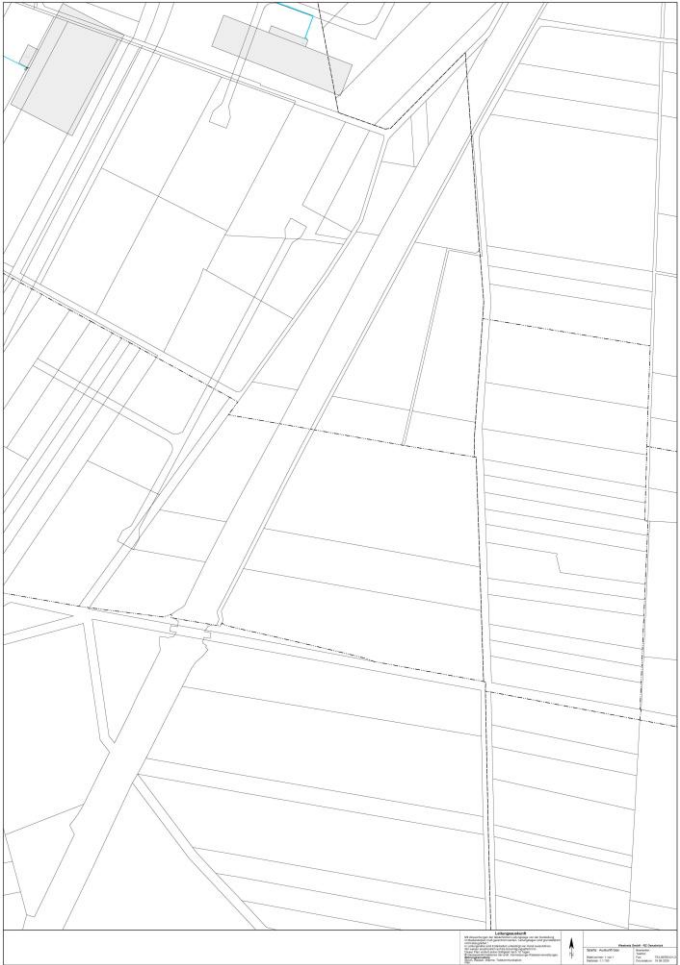
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
12	Wesernetz GmbH Goethering 23-29 490 Osnabrück 19.06.2025	Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 10.06.2025, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden: Im Plangebiet verlaufen Versorgungseinrichtungen die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie sowie Erdgas dienen. Den ungefähren Verlauf können Sie den Anlagen entnehmen. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die bereits vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, dass über die Adresse https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/loginjsp aufrufbar ist, zur Verfügung. Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das weitere Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Gegebenenfalls wird es zur Versorgung der ansiedelnden Betriebe erforderlich, eine Transformatorenstationen zu errichten. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass sich die infrage kommenden Firmen rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf mitteilen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der HaseNetz GmbH & Co. KG (bezüglich der Sparte Gas) und Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG (bezüglich der Sparte Strom) als Eigentümerin der Anlage(n).	Den beigelegten Anlagen ist zu entnehmen, dass sich die Leitungen in den abgrenzenden Straßenverkehrsflächen befinden. Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausführungsebene.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wesernetz GmbH		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wesernetz GmbH		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wesernetz GmbH		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wesernetz GmbH		
13	Die Autobahn GmbH des Bundes Otto-Krafft-Platz 8 59065 Hamm 10.10.2025	Der in Rede stehende Änderungsbereich befindet sich unmittelbar östlich der Bundesautobahn A 1. Mit der vorliegenden Änderung des FNP in „Gewerbliche Bauflächen“ soll Entwicklung weiterer Gewerbegebiete planerisch vorbereitet werden.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Die Autobahn GmbH des Bundes	Zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Autobahn GmbH geäußert, sofern im weiteren Verfahren die folgenden Hinweise und Beschränkungen berücksichtigt werden. - Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Beschränkungszone der Autobahn sind in der Planzeichnung darzustellen und zu deklarieren. Maßgeblich für die Ermittlung der o.g. Zonen ist gem. § 9 (4) FStrG der äußerste Rand der befestigten Fahrbahnkante des planfestgestellten Ausbaus (inkl. Standstreifen). Hierzu zählt auch die der Hauptfahrbahn am nächsten liegende Durchfahrgasse von Rastanlagen und Parkplätzen. Die Planzeichnung ist entsprechend anzupassen. - Hochbauten jeder Art sind gem. § 9 (1) FStrG innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht zulässig. Dieses betrifft auch alle Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Nebenanlagen, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Hierunter fallen auch sämtliche Erdbecken und sonstige Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers. Dies ist als Hinweis in den Bauleitplan aufzunehmen. - Gemäß § 9 (2) FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung / Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Dies ist als Hinweis in den Bauleitplan aufzunehmen. - Staubentwicklung während der Bautätigkeit und im Regelbetrieb ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Vom Straßengrundstück aus sind keine Bauarbeiten durchzuführen.	Der Anregung wird entsprochen. In den Teilbereich 2 werden die Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone eingetragen. Ein Hinweis auf die Zonen wird in die Begründung aufgenommen. Sie sind auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen. Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsphase.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Die Autobahn GmbH des Bundes	- Innerhalb der Anbauverbotszone sind gem. § 9 (6) FStrG keine Anlagen der Außenwerbung zulässig. In der daran anschließenden 100 m - Anbaubeschränkungszone bedürfen alle Werbeanlagen der Zustimmung bzw. Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Sofern Werbeanlagen außerhalb der Anbaubeschränkungszone von der Autobahn eingesehen werden können, ist das Fernstraßen-Bundesamt ebenfalls zu beteiligen, um die Anlagen hinsichtlich der Verkehrssicherheitsbelange bewerten zu können (§ 33 StVO). Die Verbots- und Genehmigungspflicht betrifft auch alle temporären Anlagen und Schilder. - Beleuchtungs- und Werbeanlagen sowie Fassaden sind so zu gestalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch Blendung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden. Auf eine hinreichende Abschirmung der Freiraum- und Außenbeleuchtung zur Autobahn ist zu achten. Die Leuchtpunkthöhen der einzelnen Lichtquellen sind möglichst niedrig zu wählen, um eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer ausschließen zu können. Mobile Anlagen und Fahrzeugbeleuchtungen sind durch wirksame bauliche Maßnahmen zur Autobahn abzuschirmen. - Sofern planfestgestellte oder / und vorhandene Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH des Bundes durch Eingriffe oder Maßnahmen der vorliegenden Planung (z.B. Baustraßen oder Schutzstreifen, etc.) überplant oder beschränkt werden, sind hierfür entsprechende Ersatzflächen in Absprache mit den zuständigen Fachbehörden im aktuellen Verfahren auszuweisen. Können die vorgegebenen Entwicklungsziele z. B. durch Schutzstreifenbeschränkungen nicht mehr erreicht werden, ist für die entsprechenden Flächen ein ausreichender Ersatz nach Ökopunkten vorzusehen. Die von der Maßnahme betroffenen Ausgleichsflächen sind nach Beendigung der örtlichen Bautätigkeiten unverzüglich und wieder ordnungsgemäß vom Antragsteller herzustellen. - Den Grundstücken der Bundesautobahn darf kein Niederschlagswasser aus dem Plangebiet und der Erschließungsstraße zugeführt werden.	Die Anbauverbotszone ist auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen. Der Hinweis ist auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen. Planfestgestellte oder / und vorhandene Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH werden durch die Planung nicht tangiert. Der Hinweis wird berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Die Autobahn GmbH des Bundes	- Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Um eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Ampriom GmbH Dortmund mit Schreiben vom 18.06.2025
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 11.06.2025
3. Bistum Osnabrück, Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück mit Schreiben vom 16.06.2025
4. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Schreiben vom 11.06.2025
5. Ericsson Services GmbH für die Deutsche Telekom Technik GmbH – Trassenschutz – mit Schreiben vom 11.07.2025
6. EWE Netz GmbH Oldenburg mit Schreiben vom 11.06.2025
7. Gemeinde Ankum mit Schreiben vom 12.06.2025
8. Gemeinde Eggermühlen mit Schreiben vom 17.06.2025
9. Gemeinde Gehrde mit Schreiben vom 10.06.2025
10. Gemeinde Kettenkamp mit Schreiben vom 10.06.2025
11. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim mit Schreiben vom 15.07.2025
12. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH mit Schreiben vom 18.06.2025
13. Nowega GmbH Münster mit Schreiben vom 23.06.2025
14. Polizeiinspektion Osnabrück, Zentrale Dienste, Sachgebiet Verkehr mit Schreiben vom 11.06.2025
15. Samtgemeinde Artland mit Schreiben vom 11.06.2025
16. Samtgemeinde Fürstenau mit Schreiben vom 20.06.2025
17. Samtgemeinde Neuenkirchen mit Schreiben vom 10.07.2025
18. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück mit Schreiben vom 15.07.2025
19. Stadt Bramsche mit Schreiben vom 20.06.2025
20. Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 04.07.2025
21. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 10.07.2025

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Nach § 3 (1) BauGB	Es wurden keine privaten Stellungnahmen eingereicht.	